

Protokoll der 59. Sitzung

Berlin, den 18. Oktober 2004,
Paul-Löbe-Haus, Raum 4300

Vorsitz: Andreas Schmidt (Mülheim), MdB

Beginn der Sitzung: 17.26 Uhr

Öffentliche Anhörung

- a Gesetzentwurf der Abgeordneten Joachim Stünker, Hermann Bachmaier, Sabine Bätzing, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Irmingard Schewe-Gerigk, Claudia Roth (Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung
des Lebenspartnerschaftsrechts**

BT-Drucksache 15/3445

Federführend:
Rechtsausschuss

Mitberatend:
*Innenausschuss
Finanzausschuss
Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung*

S. 1 - 40

Berichterstatter/in:
*Abg. Christine Lambrecht [SPD]
Abg. Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]
Abg. Irmingard Schewe-Gerigk [B90/GRUENE]
Abg. Jörg van Essen [FDP]*

- b Gesetzentwurf der Abgeordneten Rainer Funke, Jörg van Essen, Sibylle Laurischk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des
Lebenspartnerschaftsgesetzes
(Lebenspartnerschaftsgesetz-
ergänzungsgesetz - LPartGErgG)**

BT-Drucksache 15/2477

Federführend:
Rechtsausschuss

Mitberatend:
*Innenausschuss
Finanzausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit
Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
Haushaltsausschuss*

Berichterstatter/in:
*Abg. Christine Lambrecht [SPD]
Abg. Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]
Abg. Irmingard Schewe-Gerigk [B90/GRUENE]
Abg. Jörg van Essen [FDP]*

Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20, 25, 34
Norbert Geis (CDU/CSU)	23
Ute Granold (CDU/CSU)	23
Christine Lambrecht (SPD)	19, 24, 31, 32
Sibylle Laurischk (FDP)	24
Daniela Raab (CDU/CSU)	24
Dr. Norbert Röttgen (CDU/CSU)	21
Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim) (CDU/CSU)	1, 19, 24, 25, 28, 30, 34, 36, 37, 39, 40

Sprechregister Sachverständige

	Seite
Manfred Bruns	1, 39
Sprecher des Lesben- und Schwulenverbandes, Stuttgart	
Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M.	4, 37
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn	
Magdalene Lähnemann	6, 36
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Berlin	
Prof. Dr. Helge Sodan	8, 34
Präsident des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin	
Dr. Christl Vonholdt	10, 30, 32, 34
Deutsches Institut für Jugend und Gesellschaft, Reichelsheim	
Prof. Dr. Siegfried Willutzki	12, 28
Ehrevorsitzender des Deutschen Familiengerichtstages, Köln	
Prof. Dr. Alfred Wolf	15, 26
Humboldt-Universität zu Berlin	
Christa Wolf	18
Abteilungsleiterin, Bereich Jugend, Bildung und Soziales, Bergheim	

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Gäste, ich begrüße Sie herzlich zu unserer 59. Sitzung des Rechtsausschusses, zur Anhörung zum Thema „Lebenspartnerschaftsrecht“.

Wir haben uns darauf verständigt, dass zunächst jeder Sachverständige ein Eingangsstatement von maximal fünf Minuten abgibt. Anschließend beginnen wir mit der Fragerunde. Ich schlage vor, mit Herrn Bruns zu beginnen und dann in der Reihenfolge entsprechend der Sitzordnung fortzufahren.

SV Manfred Bruns (Sprecher des Lesben- und Schwulenverbandes, Stuttgart): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren, die Lesben und Schwulen sind sehr froh, dass die Koalition das Lebenspartnerschaftsgesetz überarbeiten und demnächst auch das Ergänzungsgesetz neu in den Bundestag einbringen will. Das Lebenspartnerschaftsgesetz hat den Lebenspartnern zwar dieselben Verpflichtungen auferlegt wie verheirateten Leuten, ihnen aber kaum Rechte gebracht. Außerdem weist das Lebenspartnerschaftsgesetz aufgrund seiner besonderen Entstehung und Geschichte viele Unklarheiten und Lücken auf, die eine große Rechtsunsicherheit zur Folge haben. Es ist an der Zeit, dass diese Mängel beseitigt werden. Wir halten es auch für sehr vernünftig, dass das Vorhaben wieder in einen zustimmungsfreien und einen zustimmungsbedürftigen Teil aufgeteilt werden soll. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht alle Bedenken gegen eine Gleichstellung der Lebenspartnern mit Ehegatten ausgeräumt, aber wir haben den Eindruck, dass die CDU/CSU anders als die FDP dieses Urteil nicht zur Kenntnis genommen und sich auf seiner Grundlage noch keine neue Meinung gebildet hat. Die meisten Unionspolitiker wiederholen nur die alten Argumente, obwohl diese durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts obsolet geworden sind. Zu dem Entwurf selbst habe ich mich schon ausführlich geäußert. Ich wollte nur noch folgende Punkte hervorheben: Die Adoption von Kindern durch homosexuelle Frauen und Männer ist schon jetzt zulässig. Sie wird laufend praktiziert und wird auch weiterhin zulässig bleiben, selbst wenn die geplante Zulassung der Stiefkindadoption scheitern sollte. Der Gesetzgeber geht also schon jetzt davon aus, dass gegen die Adoption von Kindern durch homosexuelle Frauen und Männer keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, sondern dass es in solchen Fällen wie auch sonst, immer auf den Einzelfall ankommt. Bei der Zulassung der Stiefkindadoption geht es somit gar nicht um die grundsätzliche Frage der Eignung

gleichgeschlechtlicher Eltern, sondern um die rechtliche Absicherung von Kindern, die bereits in gleichgeschlechtlichen Familien leben. Das sind laut Mikrozensus 2003 mindestens 13 000 Kinder, davon mindestens 10 000 unter 18 Jahren. Diese Kinder haben keinen Unterhalt und keine Erbensprüche gegen den zweiten Elternteil. Wenn ihr leiblicher oder rechtlicher Elternteil verstirbt, ist der Andere nicht verpflichtet, sich um das Kind zu kümmern und für es zu sorgen. Das widerspricht regelmäßig dem Kindeswohl. Der generelle Ausschluss der Gemeinschaftlichen- und der Stiefkindadoption ist deshalb mit einem Adoptionsrecht, das sich am Kindeswohl orientiert, nicht zu vereinbaren. Ob solche Adoptionen im konkreten Einzelfall dem Wohl des Kindes dienen, muss jeweils der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts überlassen bleiben. Nach dem Wortlaut des europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern aus dem Jahre 1967 ist die Stiefkindadoption durch Lebenspartner nur bei leiblichen Kindern des anderen Elternteils zulässig. Denn das Übereinkommen lässt eine gemeinschaftliche Adoption durch zwei Personen nur zu, wenn es sich um Ehegatten handelt. Lebenspartner werden in dem Übereinkommen nicht erwähnt, weil es Lebenspartnerschaften 1967 noch nicht gab und nicht vorstellbar waren. Die Frage, ob das Übereinkommen insoweit eine Lücke aufweist, sollte nach unserer Auffassung der Rechtsprechung überlassen bleiben. Aus diesem Grund plädieren wir dafür, § 642 BGB schon jetzt so zu ändern, dass ein Kind auch von dem Lebenspartner des Annehmenden angenommen werden kann. Im Übrigen erscheint mir die gesetzestechnische Regelung dieser Frage völlig misslungen. Der Entwurf erklärt nur, wenige Einzelschriften für entsprechend anwendbar und erweckt dadurch den Eindruck, dass die anderen Adoptionsvorschriften nicht entsprechend angewandt werden sollen. Das betrifft selbst die Grundvorschrift, dass für die Entscheidung über die Adoption allein das Wohl des Kindes ausschlaggebend ist. Dass ein entsprechender Hinweis in der Gesetzesbegründung steht, reicht für meine Begriffe nicht aus. Die Gesetzesfassung sollte klar sein. Die Hinterbliebenenversorgung in der Rentenversicherung hat Unterhaltersatzfunktion. Da Lebenspartner untereinander genauso zum Unterhalt verpflichtet sind wie Ehegatten, ist es folgerichtig, dass die Witwen- und Witwerversorgung in der Rentenversicherung auf Lebenspartner übertragen wird. In der Praxis werden Rentenzahlungen an hinterbliebene Lebenspartner nur in wenigen Fällen in Betracht kommen. Die Mehraufwendungen der Rentenversicherungen für hinterbliebene Lebenspartner werden deshalb so

gering sein, dass sie gegenüber dem Gesamtvolumen der Rentenzahlungen nicht merkbar ins Gewicht fallen. Von den zustimmungsfreien Bundesgesetzen mit Regelungen über die Versorgung der Hinterbliebenen fehlen im Gesetzentwurf das Soldatenversorgungsgesetz sowie das Bundesministertgesetz und damit auch das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der parlamentarischen Staatssekretäre, das insoweit auf das Bundesministertgesetz verweist. Sie sind vermutlich nur deshalb nicht in das Überarbeitungsgesetz aufgenommen worden, weil sie ihrerseits auf das zustimmungspflichtige Beamtenversorgungsgesetz verweisen. Das ist aber kein Hinderungsgrund. § 5 Nr. 28 des Entwurfs erklärt die zustimmungspflichtigen Vorschriften des Beamtenbesoldungsgesetzes über den Familienzuschlag im Rahmen der Patentanwaltsausbildungs- und Prüfungsverordnung auf Lebenspartner für entsprechend anwendbar.

Die neue Regelung über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft in § 15 des Entwurfs ist nach meinem Eindruck völlig misslungen. Wir plädieren dafür, wie bei Eheleuten zwischen Scheidung und Aufhebung zu unterscheiden, dabei alle Aufhebungsgründe zu berücksichtigen und die Rechtsfolgen der Aufhebung differenziert zu regeln, je nachdem wer die Aufhebungsgründe zu verantworten hat. Außerdem sollte der Grundsatz übernommen werden, dass die Aufhebungsgründe durch Bestätigung entfallen können. Nach dem Entwurf der Koalitionsfraktionen sollen Lebenspartner in den zustimmungsfreien bundesrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts und ähnlicher Rechtsvorschriften mit Ehegatten gleichgestellt werden. Es fehlt aber die Gleichstellung bei der Beihilfe. Sie ist nach unserem Eindruck nur aus formalen Gründen unterblieben, weil der Bund die Beihilfe bisher nicht in einer Verordnung, sondern nur in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift geregelt hat. Dies hat aber das Bundesverwaltungsgericht bereits beanstandet. Es ist deshalb ohne weiteres möglich, schon in das Überarbeitungsgesetz im Vorgriff auf die demnächst fällige neue Beihilfeverordnung eine Bestimmung aufzunehmen, dass Lebenspartner bei der Beihilfe wie Ehegatten zu behandeln sind. Zumindest sollte der Rechtsausschuss in seiner Beschlussempfehlung zum Ausdruck bringen, dass er eine solche Gleichstellung für geboten hält. Dazu sei auch auf die neue Beihilfeverordnung des Landes Schleswig-Holstein verwiesen, die die Lebenspartner als berücksichtigungsfähige Angehörige mit aufführt. Das Land Berlin hatte das schon vor drei Jahren so geregelt. Der Vorschlag des Entwurfs für eine Ergänzung des Art. 17 b EGBGB ist nach unserer Auffassung unzureichend. Es besteht eine

große Rechtsunsicherheit, wie die gleichgeschlechtliche Ehe, die im Ausland nach den dort geltenden Vorschriften rechtswirksam begründet wurde, bei uns zu behandeln ist. In der juristischen Fachpresse sind dazu schon zahlreiche Aufsätze mit den unterschiedlichsten Lösungsvorschlägen erschienen. Wir meinen, diese Rechtsunsicherheit sollte beseitigt und das Problem genauso geregelt werden, wie die Anerkennung von islamischen Mehrehen durch unsere Rechtsprechung. Das bedeutet praktisch, dass für die Begründung die allgemeinen und die güterrechtlichen Wirkungen sowie die Auflösung einer gleichgeschlechtlichen Ehe genauso wie bei der Lebenspartnerschaft die Sachvorschriften des Registerführenden Staates für anwendbar erklärt werden. Außerdem sollte die Kappingsregelung des Art. 17 b Abs. 4 EGBGB gestrichen werden. Sie wird in der juristischen Fachliteratur allgemein als verfehlt abgelehnt. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass bei den Befangenheits- und Ausschlussvorschriften, die an den Angehörigenstatus anknüpfen, vergessen worden ist, § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit aufzunehmen. Das sollte man noch mit hineinschreiben. Im Übrigen verweise ich auf meine schriftlichen Ausführungen.

SV'e Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M. (Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn): Das mit der Schaffung des Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft verfolgte Ziel, die Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Paare zu beseitigen, ist noch nicht vollständig erreicht. Eingetragene Lebenspartner haben zwar im Wesentlichen dieselben Pflichten, aber nicht dieselben Rechte. Der von beiden Gesetzentwürfen verfolgte weitere Abbau von Diskriminierungen ist daher dringend geboten. Er steht auch mit der Verfassung im Einklang – wie dies ja auch vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich bestätigt worden ist. Die Angleichung der für eingetragene Lebenspartnerschaften geltenden Regelungen an die für die Ehe maßgeblichen Bestimmungen des BGB ist erforderlich, um die bestehenden Ungleichbehandlungen zu beseitigen, bei denen es an einer sachlichen Rechtfertigung fehlt. In vielen Bereichen wurden hier vermeintlich verfassungsrechtlich gebotene Abstände gewahrt zu den Regelungen die für Ehegatten gelten. Das hat zu zahlreichen Schwierigkeiten und Rechtsunsicherheit geführt. Für uns fehlt hier eine sachliche Rechtfertigung. Deshalb sollte im weiteren Umfang als bisher vorgesehen, auf Vorschriften des Ehegesetzes verwiesen werden. Das ist auch in dem Entwurf der SPD nicht im vollen Umfang, aber weitestgehend so

vorgesehen. Zu der Zulassung der Stiefkindadoption, die einen wesentlichen Schritt zur Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare darstellt: Diese ist vor allem im Interesse der Kinder geboten, denn es wachsen zunehmend Kinder auch in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften auf, und für die Kinder bedeutet die rechtliche Absicherung einer faktisch bestehenden Eltern-Kind-Beziehung zu dem Partner des leiblichen Elternteils eine Verbesserung ihrer rechtlichen Situation. Oft besteht ja hier ein faktisches Eltern-Kind-Verhältnis und das kann nach geltendem Recht nicht hinreichend rechtlich abgesichert werden. Es besteht kein volles Sorgerecht und es besteht, abgesehen von der Möglichkeit hier vertragliche Regelungen vorzusehen, keine gesetzliche Unterhaltspflicht, kein gesetzliches Erbrecht. Hier besteht dringender Handlungsbedarf um die Situation auch der Kinder – gerade der Kinder – zu verbessern. Dies wird bestätigt von der Erkenntnis, dass im Interesse der Kinder hier eine Verbesserung der Rechtslage geboten ist. Wenn man sich die rechtliche Situation in anderen Ländern betrachtet, auch die Rechtsordnungen, die zunächst nur eine registrierte Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare eingeführt und von einem Adoptionsrecht abgesehen haben, - die skandinavischen Länder - die haben eine solche Adoptionsmöglichkeit jetzt zumindest für Stiefkinder vorgesehen. Gleiches gilt etwa in den Niederlanden. Auch in anderen Rechtsordnungen, in autonomen Gebieten in Spanien, ebenso in England, ist jetzt die Möglichkeit einer gemeinsamen Adoption auch durch gleichgeschlechtliche Paare eingeführt worden. Unabhängig sogar davon, ob hier eine rechtliche Beziehung zwischen den Partnern selbst besteht, oder nur eine rein faktische Gemeinschaft. Weitergehend sollte man darüber hinaus auch die gemeinsame Adoption gerade im Interesse der Kinder zulassen. Hier haben wir bislang die Möglichkeit, dass ein eingetragener Lebenspartner alleine einzeln ein Kind adoptieren kann. Wenn dann ein solches Kind in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, dann entsteht natürlich auch eine Beziehung zu dem anderen Partner, der ebenfalls auch Elternverantwortung übernehmen kann. Hier gilt genau dasselbe wie bei der Stiefkindadoption, es ist im Interesse der Kinder, wenn solche Beziehungen, solche faktischen Eltern-Kind-Beziehungen, auch rechtlich abgesichert werden können, durch entsprechende Sorgerechte, durch entsprechende Unterhaltsansprüche und auch durch entsprechende Erbrechte. Gerade auch im Falle einer möglichen Trennung der Partner muss die Möglichkeit bestehen, dass das Kind bei demjenigen Partner verbleibt, zu dem es die engere Beziehung hat,

dass hier eine Sorgerechtsentscheidung entsprechend dem Kindeswohl getroffen werden kann. Auch diese Erkenntnis hat sich in vielen anderen Ländern schon durchgesetzt. Es sollte ein gemeinsames Adoptionsrecht auch für gleichgeschlechtliche Paare, für eingetragene Lebenspartner, vorgesehen werden.

SV'e Magdalene Lähnemann (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Berlin): Ich spreche als Mitarbeiterin der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin vor dem Hintergrund langjähriger Erfahrung zum Thema homosexuelle Elternschaft. Ich bin gebeten worden mich speziell zu dem Aspekt Adoption, Stiefkindadoption zu äußern. Ich will auf drei Punkte eingehen, Ihnen zunächst einige demografische und familiensoziologische Informationen aufgrund meiner Praxiserfahrung geben. Dann will ich auf Problemfragen eingehen und zum Schluss ein kurzes Votum anschließen. Herr Bruns sagte schon, es gibt keine verlässlichen Zahlen über die Anzahl der Kinder die in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften leben. Das liegt vor allem daran, dass diese sexuelle Orientierung nicht erfasst wird - datenrechtlich zum Glück. Nach empirischen Umfrageangaben haben zwischen 6 % und 30 % der Lesben und Schwulen Kinder. Das ist ein sehr breites Spektrum und unterscheidet sich auch nach alten und neuen Bundesländern und nach dem Alter der Eltern. Tatsache ist, dass die meisten dieser Kinder aus früheren heterosexuellen Beziehungen der Eltern stammen, aber es gibt auch kleinere andere Gruppen. Für diese anderen Gruppen ist eigentlich das heutige Thema relevanter, weil eben dort, wo ein früherer Ehepartner da ist, eine Stiefkindadoption auch nur in den seltensten Fällen in Frage kommt. Ich will deshalb erstmal etwas über Pflegekinder sagen. Mit der Thematik Pflegekinder setzt man sich etwa seit Mitte der 80-er Jahre auseinander. In diesem Zusammenhang sind auch empirische Studien aus andern Ländern zitiert worden, die alle zu dem Ergebnis kommen, dass an der Erziehungsfähigkeit von Lesben und Schwulen keine Zweifel bestehen und dass die Kinder sich genauso entwickeln, wie die Kinder in heterosexuellen Lebensgemeinschaften. Ich schätze, dass in Berlin im Moment etwa 40 Kinder bei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern untergebracht sind. Das ist rechtlich gesehen ja auch die einzige Möglichkeit, dass das Kind praktisch zu Beiden eine gleiche Beziehung hat, seit diese Pflegestellen eben auch bei Personen gleichen Geschlechts eingerichtet werden können. Ich habe das jetzt erwähnt, weil man aus

überwiegend positiven Erfahrungen mit Pflegekindern Rückschlüsse ziehen kann auf die Situation von Adoption und Stiefkindern.

Dann gibt es eine zweite Gruppe, die nach meiner Einschätzung sehr im Zunehmen ist, und zwar die der lesbischen Paare, wo eine Frau durch Samenspende schwanger wird, ein Kind bekommt und wo beide Frauen das Kind gemeinsam erziehen. Das Kind hat also von Anfang an praktisch diese beiden Frauen als Elternteile. Aus anderen Ländern gibt es zu diesen Familien sogar auch schon Langzeitstudien darüber, wie sich die Kinder entwickeln. Man kann auf belgische Untersuchungen zurückgreifen. Vielleicht wird es manchen beruhigen zu wissen, dass die meisten Lesben sich dafür einen Spender aussuchen, den „Jetztspender“, wo praktisch die Daten des Spenders bekannt sind und die Kinder später die Möglichkeit haben, auch den Spender kennen zu lernen, wie es bei Adoptivkindern auch ist oder die Wurzeln eben nach zu verfolgen. Real ist es so, dass die Lesben die Erziehungsverantwortung mit ihrer Partnerin teilen, rechtlich gesehen aber - wie Frau Dethloff eben schon sagte - ist praktisch nur die eine Person, ein Elternteil. Die Nachteile entstehen eben vor allen Dingen beim Unterhalt und im Erbrecht, die Kinder haben keinen Unterhaltsanspruch. Ich schätze, die Zahl der Kinder, die durch Insemination gezeugt sind und in lesbischen Partnerschaften leben, in Berlin vielleicht auf 150, vielleicht auch auf 300 und für die Bundesrepublik kann man vielleicht ein 10-faches davon rechnen. Das sind aber auch sehr vage Vermutungen. Bei Adoptivkindern werden die Zahlen noch niedriger. Da schätze ich, dass es in der ganzen Bundesrepublik etwa 30 bis 50 Kinder gibt, die von Lesben und Schwulen adoptiert wurden, also eben als Einzelperson adoptiert wurden. Ein bekanntes Beispiel ist der Schlagersänger Patrick Lindner. Man merkt an diesem Beispiel, dass die Öffentlichkeit dieser Situation auch mit Sympathie begegnet. Genauso wie bei Kindern, die durch Insemination gezeugt sind, ist es auch hier so, dass das Kind nur zu einem Elternteil eine rechtliche Beziehung hat. Insgesamt sehen wir also, dass es um eine sehr kleine Bevölkerungsgruppe geht, aber für diese kleine Bevölkerungsgruppe - und gerade für die Kinder - ist es doch sehr wichtig und dramatisch, was für Problemlagen daraus entstehen. Ich sehe andererseits rechtliche Problemlagen. Die hatte Frau Dethloff gerade schon ausgeführt, eben vor allen Dingen im Unterhaltsrecht, Erbrecht und bei einer Trennung der Partner. Diese Ungleichheiten können durch die Möglichkeit der Stiefkindadoption ausgeräumt werden, und es wird auch eine größere soziale Anerkennung dieser Familien geben,

wenn man eben weiß, das ist eine Familie, wie jede andere Familie auch. Darüber hinaus wird bei der Frage nach sozialen Problemen oft diskutiert, ob die Kinder nicht möglichen Diskriminierungen ausgesetzt sind, weil sie eben in so einer ungewöhnlichen Familie leben. Die vorhin zitierten Untersuchungen kommen meistens zu dem Ergebnis, dass einzelne Hänseleien schon vorkommen, aber die Kinder meist recht gut damit umgehen können. D. h. allerdings heute in der Praxis, dass sie auch sehr dosiert damit umgehen, wem sie erzählen, dass ihre Mutter lesbisch oder ihr Vater schwul ist. Also Stigmatisierung gibt es, ich habe in meinem Papier ein kleines Beispiel dafür genannt, aber meine Erfahrung und auch die Untersuchungen bestätigen, bei einem offenen Umgehen ist die Stigmatisierung niedriger. Aber: Es kommt weniger Diskriminierung vor, wenn die Eltern offiziell verpartnert sind und das Kind offiziell das „richtige“ ist, dann wird es sicherlich noch weniger werden mit den möglichen Diskriminierungen.

Mein Votum ist vor dem Hintergrund 14-jähriger Erfahrung in Kontakt mit Familien lesbischer Mütter und schwuler Väter, sowie der Rezeption entsprechender Studien zu sehen: Die Regelungen in Bezug auf Kinder eines Lebenspartners wie sie im Entwurf von Rot/Grün enthalten sind, sind als unbedingt notwendig zu erachten. Die oben ausgeführten rechtlichen Probleme und die Benachteiligung von Kindern gleichgeschlechtlicher Eltern können dadurch behoben oder zumindest weitgehend gemindert werden. Dies gilt insbesondere für durch Samenspenden gezeugte Kinder, die in lesbische Lebenspartnerschaften hinein geboren werden und dort aufwachsen.

SV Prof. Dr. Helge Sodan (Präsident des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin): Ich möchte mich in meinem kurzen Statement konzentrieren auf die sog. Stiefkindadoption, wie sie der Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 29. Juni 2004 vorsieht. Für die verfassungsrechtliche Beurteilung des § 9 Abs. 7 Lebenspartnerschafts-gesetz - Entwurf wird nachfolgend das mit knapper Mehrheit ergangene Urteil des Bundesverfassungsgerichts und zwar des 1. Senats vom 17. Juli 2002 zugrunde gelegt. Nach den die Entscheidung der Senatsmehrheit tragenden Gründen verletzt die Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare nicht die Verfassungsnorm des Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG), wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen. Dieser besondere Schutz der Ehe soll den Gesetzgeber

nicht hindern, für die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft Rechte und Pflichten vorzusehen, die denen der Ehe gleich oder nahe kommen. Legt man diese Auffassung wegen der Gesetzeskraft des Urteils zugrunde, so verstößt die in § 9 Abs. 7 Lebenspartnerschaftsgesetz-Entwurf vorgesehene Zulassung der Stiefkindadoption zugunsten von Lebenspartnern nicht gegen den verfassungsrechtlichen Schutz der Ehe. Verfassungsrechtlich problematisch ist allerdings die Frage, ob die Zulassung der Stiefkindadoption zugunsten von Lebenspartnern mit dem Grundrechtsschutz der betroffenen Kinder vereinbar ist. Aus Art. 6 Abs. 1 GG resultiert ein Abwehrrecht gegen staatliche Beeinträchtigungen der Familie. Daraus lässt sich auch ein Recht des Kindes auf Rechtsbeziehungen zu seinen leiblichen Eltern ableiten. Jedes Kind hat also ein Recht auf Vater und Mutter. In dieses Recht greift jedoch eine Stiefkindadoption ein, denn nach § 9 Abs. 7 Satz 2 Lebenspartnerschaftsgesetz-Entwurf in Verbindung mit einer entsprechenden Anwendung des § 1755 Abs. 2 BGB, erlöschen für den Fall, dass ein Lebenspartner das Kind seines Lebenspartners annimmt, die Verwandtschaftsverhältnisse zu dem anderen Elternteil und dessen Verwandten. Durch die Adoption büßt insoweit das Kind alle in die Zukunft gerichteten Unterhaltsansprüche, das Namensrecht, Erb- und Pflichtteilsrechte usw. ein. Der damit verbundene erhebliche Eingriff in den grundrechtlichen Schutz der Familie bedarf der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Der verfassungsrechtliche Schutz der Familie ist nach dem Wortlaut des Art. 6 GG vorbehaltlos gewährleistet. Grenzen lassen sich nur auf der Ebene der Verfassung ermitteln. Es handelt sich also um verfassungsimmanente Schranken. Das in Art. 2 Abs. 1 GG den Lebenspartnern gewährleistete Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit kann als kollidierendes Grundrecht Dritter gegenüber dem Schutz eines betroffenen Kindes aus Art. 6 Abs. 1 keinen Vorrang beanspruchen. Denn eine mit der Stiefkindadoption bezweckte Selbstverwirklichung der Lebenspartner vermag ein entgegenstehendes Kindeswohl unter keinen Umständen zurückzudrängen. Eine verfassungsimmanente Schranke für die Gewährleistung des Art. 6 Absatz 1 GG kann sich jedoch aus dem ebenfalls im Grundgesetz geregelten staatlichen Wächteramt ergeben. Zwar bezieht sich dieses, die Wächterfunktion, ausdrücklich auf das Elternrecht; die Wächterfunktion dient aber dem Kindeswohl und ist insoweit ein Verfassungsrang von erheblichem Wert, der auch im vorliegenden Zusammenhang zu beachten ist. Bereits in einem Beschluss vom März 1995 und damit zu einem Zeitpunkt, als es noch keine eingetragenen

Lebenspartnerschaften gab, wies das Bundesverfassungsgericht darauf hin, dass Stiefkindadoptionen häufig nicht unproblematisch seien. Danach könne nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Adoption durch den Stiefvater in aller Regel dem Wohl des Kindes diene. Dies muss erst recht im Hinblick auf Stiefkindadoptionen durch Lebenspartner gelten. Die Bundesregierung stellte erst kürzlich fest, dass in Lebenspartnerschaften aufwachsende Jungen und Mädchen trotz gewachsener Toleranz gegenüber gleichgeschlechtlicher Lebensweisen in der Gesellschaft und trotz der gesicherten Erkenntnisse über die Erziehungskompetenz lesbischer und schwuler Eltern in ihrem Alltag Benachteiligungen und Diskriminierungen erleben. Diskriminierung und Stigmatisierung gerade auch als Folgen einer Stiefkindadoption im Rahmen einer Lebenspartnerschaft können jedoch das Kindeswohl erheblich beeinträchtigen. Der mit der Stiefkindadoption durch einen Lebenspartner verbundene Eingriff in das Recht des betroffenen Kindes aus Art. 6 Abs. 1 GG kann daher nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt sein, wenn nämlich im konkreten Einzelfall trotz möglicher Diskriminierung und Stigmatisierung das grundrechtlich geschützte Kindeswohl die Adoption durch den Lebenspartner erforderlich macht. Bei der Anwendung des § 1741 Abs. 1 BGB hat das zuständige Vormundschaftsgericht den Begriff „Wohl des Kindes“ insoweit verfassungskonform und damit sehr eng auszulegen. Nur mit der Maßgabe einer solchen verfassungskonformen Interpretation des § 1741 Abs. 1 BGB lässt sich die in § 9 Abs. 7 Lebenspartnergesetzentwurf vorgesehene Einführung der Stiefkindadoption als solche verfassungsrechtlich rechtfertigen.

SV Dr. Christl Vonholdt (Deutsches Institut für Jugend und Gesellschaft, Reichelsheim): Meine ausführliche Stellungnahme liegt ihnen ja vor, meine sehr verehrten Damen und Herren. Deswegen möchte ich nur drei kurze Bemerkungen machen.

Jedes Kind hat ein Recht auf Vater und Mutter. Jedes Kind hat ein Recht mit seinem Ursprung verbunden zu sein. Gerade wenn ein Kind in einer homosexuellen Partnerschaft lebt, sollten unsere Gesetze dafür Sorge tragen, dass das Recht des Kindes auf Verbindung zu seinem Ursprung nicht verletzt wird. Auf der Website eines Verbandes, der sich unter anderem für die Stiefkindadoption einsetzt, ist folgendes zu lesen: Zwei lesbisch lebende Frauen haben in ihrer Partnerschaft einen kleinen Jungen aus einer früheren heterosexuellen Partnerschaft. Die Frauen kämpfen vor

den Behörden darum, dass der Junge den Familiennamen seines Vaters abgibt und den Partnerschaftsnamen der beiden Frauen annimmt. Da sie dabei auf behördliche Schwierigkeiten stoßen, ist dies für sie und für die Betreiber der Website ein Beweis für die Diskriminierung der homosexuellen Familie. Das Beispiel zeigt, dass es auch bei der Stiefkindadoption nicht in erster Linie um das Wohl des Kindes geht, sondern um die gleichberechtigte Anerkennung einer alternativen homosexuellen Familie. In Wirklichkeit wird hier das Kind diskriminiert. Sein Recht auf Verbindung zu seinem Ursprung – hier sein Recht auf Verbindung zum Vater und sei es vielleicht auch nur durch den Namen - wird verletzt. Die meisten Kinder, wie schon gesagt, die zurzeit in einer homosexuellen Partnerschaft leben, stammen aus einer früheren heterosexuellen Beziehung. Unsere Gesetze sollten auch nicht indirekt zum Kauf oder zur Abgabe von Sperma oder zur Leihmutterschaft ermutigen. In solchen Fällen wird strukturell das Recht des Kindes auf Verbindung mit seinem Ursprung immer verletzt.

Es gibt keine einzige Studie, die die Ebenbürtigkeit homosexueller Elternschaft gegenüber heterosexueller Elternschaft nachweisen könnte. Die allermeisten Studien haben so gravierende methodische Mängel, dass sie für die Argumentation der Ebenbürtigkeit homosexueller Elternschaft nicht benutzt werden sollten. Dagegen hat die Forschung zahlreiche Hinweise darauf, dass Vaterentbehrung oder Mutterentbehrung verknüpft ist mit einer wesentlich höheren Rate an psychischen Störungen bei den Kindern - Selbstmord, Selbstmordversuche, Alkohol und Drogenmissbrauch. Bei Jungen kommt es häufiger zu Unfällen.

Die vorliegenden Gesetzentwürfe sind ein weiterer Schritt zur Angleichung der homosexuellen Partnerschaft an die Ehe zwischen Mann und Frau und zur Angleichung der homosexuellen Familie an die Familie mit Vater, Mutter und Kind. Empirische Fakten und viele Schwulenverbände weisen aber darauf hin, dass sexuelle Mann-Mann-Beziehungen und Frau-Frau-Beziehungen anders gelebt werden als die Beziehungen zwischen Mann und Frau. Warum soll noch etwas weiter an die Ehe angeglichen werden, was keine Ehe ist? In der Gesamtzielrichtung fördern die Gesetzentwürfe eine radikale Umdeutung von Ehe und Familie und damit auch eine gewollte Umorientierung der nächsten Generation. Wenn sie sich z.B. mal die Schulrichtlinien ansehen und dort das Thema Ehe und Familie. Für unsere Kinder

lautet die Botschaft der Gesetzentwürfe in der Gesamtzielrichtung eine Familie mit inhärenter, strukturell eingebauter Vater- oder Mutterentbehmung ist genauso gut und damit letztlich auch genauso erstrebenswert wie eine Familie mit Vater, Mutter und Kind. Solche Umdeutung von Ehe und Familie greift tief in unsere menschengeschichtlich tradierten Vorstellungen von Ehe und Familie, Vaterschaft und Mutterschaft ein. Letztlich werden Vaterschaft und Mutterschaft weitgehend austauschbar und damit das Geschlecht eine rein sozial konstruierbare Größe, abgekoppelt von jeder biologischen Grundlage. Solche Umdeutungen können die Identitätsfindungen der Jungen und Mädchen in der nächsten Generation nur erschweren.

SV Prof. Dr. Siegfried Willutzki (Ehenvorsitzender des Deutschen Familiengerichtstages, Köln): Ich bitte zunächst um Entschuldigung, dass keine schriftliche Stellungnahme von mir vorliegt. Es mutet auf den ersten Blick vielleicht erstaunlich an, dass zurzeit rund 7000 gleichgeschlechtliche, eingetragene Lebenspartnerschaften den Bundestag gleich mit zwei Gesetzesentwürfen beschäftigen. Die Zahl erscheint marginal und doch ist die gesellschaftliche Aufmerksamkeit und Beachtung notwendig. Zum einen bin ich überzeugt, wird diese Zahl steigen, denn die geringe Zahl ist nicht zuletzt dadurch erklärlich, dass das bisherige Lebenspartnerschaftsgesetz - worauf Herr Bruns zurecht hingewiesen hat – Pflichten begründet hat, aber keine Rechte. Das was uns bisher fehlt, nämlich die steuer- und sozialrechtliche Absicherung der eingetragenen Lebenspartnerschaft, wird - nach meiner Überzeugung – zu einem deutlichen Anstieg führen. Aber auch, wenn die Zahlen immer noch im Vergleich zu anderen Partnerschaften, insbesondere zu der nach wie vor im Grundgesetz an erster Stelle stehenden Ehe gering bleiben, so sollte man sich doch stets vor Augen halten, dass der Minderheitenschutz die vornehmste Aufgabe eines Rechtsstaates ist, und aus diesem Gesichtspunkt verdienen die Lebenspartnerschaften diese Aufmerksamkeit. Es ist bedauerlich, dass das Lebenspartnerschaftsgesetz II seinerzeit im Bermudadreieck des Vermittlungsausschusses verschwunden ist. Das ist umso mehr bedauerlich, als dass das Bundesverfassungsgericht das Phantom des Abstandsgebotes verfassungsrechtlich als irrelevant bezeichnete. Schließlich war es doch dieses viel zitierte Abstandsgebot zur Ehe, das den Eiertanz um die Ausgestaltung der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft ausgelöst hat. Nach

dessen Fall erscheint es nur konsequent, Eherechtsregelungen weitgehend zu übertragen. Partnerschaftliche Verantwortungsgemeinschaft verdient unabhängig von der sexuellen Ausrichtung die staatliche Unterstützung auch im Steuer- und Sozialrecht, zumal wenn der Staat von dieser Verantwortungsübernahme etwa durch Unterhaltspflichten profitiert. Bei der Übernahme der Ehwirkungen wie sie im Entwurf der Rot-Grünen-Fraktionen enthalten ist, ist es sinnvoll, anstehende Änderungen – ich möchte nicht von einer Reform sprechen – im Unterhaltsrecht jetzt bereits zu berücksichtigen. Die Zugewinnngemeinschaft wird ebenso im vollen Umfang auf die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft übertragen. Die große Wertschätzung, die in der Begründung des Gesetzentwurfs diesem Institut entgegengebracht wird, wird von mir nicht ganz geteilt. Die Erfahrungen aus der Praxis mit der Zugewinnngemeinschaft haben gezeigt, dass hier schon eine Überarbeitung notwendig wäre und ich hoffe, wenn wir diese Arbeit abgeschlossen haben, dass wir uns dann auch diesem Thema – das einer sehr viel größeren Zahl zugute kommen würde – widmen können. Vernünftig ist es auch, den Versorgungsausgleich auf die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft zu übertragen. Es hat mich schon ein wenig überrascht, dass der Vertrauensschutz hier wesentlich besser bzw. intensiver gestaltet worden ist als 1977 bei der Eherechtsreform, als der Versorgungsausgleich generell eingeführt wurde und auch allen Althehen übergestülpt worden ist, während hier ja den bisher bestehenden Lebenspartnerschaften das Recht eingeräumt wird, innerhalb eines Jahres den Versorgungsausgleich auch für sich zu wählen. Das ist ein deutlich größerer Vertrauensschutz als früher. Es hat mich besonders gefreut, dass die Streitfrage, die Literatur und Rechtsprechung befasst hat, ob eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein Ehehindernis darstellt, nunmehr durch den Gesetzesentwurf endgültig geklärt und im Sinne eines Ehehindernisses festgestellt worden ist. Ein Vergleich der Entwürfe der Rot-Grünen-Fraktionen und der FDP-Fraktion zeigt, dass die Entwürfe sich im Wesentlichen darin unterscheiden, dass der Koalitionsentwurf sich von einer Zustimmung des Bundesrates unabhängig macht. Er erkaufte dies allerdings mit dem Verzicht auf vor allem steuer- und beamtenrechtliche Konsequenzen eine Gleichstellung mit der Ehe. Der FDP-Entwurf bezieht diese, ebenso wie die Zuständigkeit der Standesämter ein mit dem Risiko, dass auch dieser Entwurf erneut im Vermittlungsausschuss hängen bleiben könnte. Dieses Risiko erscheint mir erheblich, nicht zuletzt auch wegen der besonders umstrittenen Adoptionsregelung

die gegenüber der Stiefkindadoption hinausgeht. Das ist letztlich der Grund, weswegen ich dem Koalitionsentwurf, trotz großer Sympathien für den konsequenten FDP-Entwurf, den Vorzug gebe. Es sind also weitgehend taktische Überlegungen die mich zu dieser Einschätzung bringen.

Lassen sie mich nun zu dem – glaube ich – kritischsten und umstrittensten Punkt der Entwürfe zuwenden, nämlich der Adoption kommen. Sei es die Stiefkindadoption – wie in dem Koalitionsentwurf - oder aber die gemeinsame unbeschränkte Adoption in der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft, wie ihn der FDP-Entwurf vorsieht. Ich denke, wir haben bereits seit Jahren soziale Elternschaft in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften und niemand ist, vielleicht von ganz frühen Zeiten abgesehen, in der Rechtsprechung auf die Idee gekommen, dort mit dem § 1666 BGB generell einzugreifen. Das wäre aber sicherlich erforderlich, wenn es für Kinder derartige Diskriminierung und Nachteile bedeutete in einer solchen Partnerschaft zu leben. Wenn wir jetzt diese Adoption legalisieren, dann bringt das dem Kind doch rechtlich nur Vorteile. Und zwar sowohl im Bereich des Unterhaltes, wie im Erbrecht als auch bei einem Auseinandergehen der Partnerschaft, bei der Regelung der Sorge- und Umgangsfragen, die dann eine bessere Möglichkeit bieten. Es sind vier grundsätzliche Bedenken die geltend gemacht werden gegen die Zulassung der Adoption in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft. Es ist zum einen die Behauptung, dass Kinder in einer solchen Partnerschaft in starkem Maße gefährdet sind durch sexuellen Missbrauch. Ich halte das für blühenden Unsinn, und sämtliche Forschungsergebnisse sprechen gegen eine solche Annahme, denn hier wird völlig unzulässig Homosexualität mit Pädophilie gleichgesetzt und das ist wirklich Unsinn. Ein zweites Bedenken besteht darin, dass das Leben in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft für ein Kind eine Verführung zur Homosexualität bedeuten könnte. Auch das ist durch die Forschung entkräftet. Ich gebe ihnen zu, Frau Vonholdt, dass die Forschungsergebnisse, wie wir sie insbesondere aus US-amerikanischen Studien haben, sicherlich gewisse methodische Mängel haben, insbesondere auch in der Zahl der geprüften Fälle. Aber die große Summe der zu gleichen Ergebnissen kommenden Studien macht in ihrer Gesamtheit deutlich, dass dieses Bedenken ebenfalls nicht trägt. Das dritte Bedenken ist, es könne zu einer Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung und der sexuellen Ausprägung in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft kommen. Auch das ist durch die Forschung widerlegt. Ernst zu nehmen ist, jedenfalls

zurzeit noch, das vierte Bedenken, das ja auch von ihnen angesprochen worden ist, nämlich die soziale Diskriminierung, die für Kinder in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft eintreten kann wenn ein Coming-out erfolgt ist. Dort haben wir bisher Erfahrungen gemacht, die deutlich machen, dass Kinder unter einer solchen Situation, insbesondere im Umgang mit Gleichaltrigen, schon Probleme haben. Ich denke, das kann kein grundsätzliches Argument gegen die Zulassung der Adoption sein, denn gleiche Phänomene haben wir auch in anderen Bereichen. Wenn etwa ein schwer geistig behindertes Kind in einer Familie lebt, haben Kinder im Umgang mit Gleichaltrigen in gleicher Weise darunter zu leiden. Ich denke deshalb, dass es verfehlt wäre das als Argument gegen die Zulassung der Adoption in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft zu nutzen, sondern hier ist vielmehr der gesamten Gesellschaft die Aufgabe gestellt, derartige Diskriminierungen durch eine vernünftige Erziehung und Aufklärung abzubauen. Das scheint mir sehr viel sinnvoller zu sein. Wir haben sinnvolle Instrumente, um verfehlte Entscheidungen zu korrigieren. Eine mit Fachleuten besetzte Adoptionsvermittlung, ist in der Lage, die Spreu von Weizen zu trennen, und das Instrument der Adoptionspflege bietet einen genügenden Zeitraum der Überprüfung, um wirklich verfehlte Entscheidungen in diesem Bereich auszuschalten. Lassen sie mich schließen mit dem Zitat eines amerikanischen Entwicklungspsychologen, der zu der Erkenntnis gekommen ist „... für das Kindeswohl ist nicht entscheidend, ob es sich um heterosexuelle oder gleichgeschlechtliche Eltern handelt, liebende Eltern sollten es sein ...“.

SV Prof. Dr. Alfred Wolf (Humboldt-Universität zu Berlin): Das Bundesverfassungsgericht hat festgelegt, ob und wie der Gesetzgeber die gleichgeschlechtliche Partnerschaft regeln kann. Er hat die Partnerschaft als Aliud zur Ehe bezeichnet, hat aber dem Gesetzgeber freie Hand gegeben, die Partnerschaft richtig zu regeln. Ich meine, der Gesetzgeber sollte das auch nutzen und alle Fehler, die im ersten Gesetz gemacht worden sind, vermeiden. Ich glaube, dass sich die Entwürfe dieser Aufgabe nicht widmen und zwar deshalb, weil sie eine einzige Tendenz kennen, nämlich nur die Tendenz, alles gleich mit der Ehe zu regeln. Ohne Prüfung oder auch nur ohne Argumentation, ob die Regelungen in der Ehe noch sinnvoll sind und für diese Partnerschaften passen. Die Vorgabe verbaut die eigenständige Regelung einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft. Ich bin der Meinung, dass dies ganz wichtig ist, denn wenn man dies durch Übernahme von familienrechtlichen Vorschriften regelt,

muss man wissen, dass es in einer Regelung für eine Gemeinschaft nicht nur Rechte sondern auch Unfreiheiten gibt und der Gemeinschaft Lasten auferlegt. Die Gesetzentwürfe hätten die Institute die übernommen werden sollen, darauf prüfen sollen, ob sie für die Ehe eigentlich wirksam sind, ob sie so angewendet werden, wie sie im Gesetz stehen, und ob sie auf die Partnerschaft passen. Das geschieht an keiner Stelle. Die Begründung lautet immer: „wird übernommen“, weil es so wie in der Ehe geregelt ist. Ich halte es nicht für ausreichend. Bei staatlichen Leistungen wird zunehmend diskutiert, ob es richtig ist, staatliche Leistungen an die Ehe zu binden und nicht an die bekinderte Ehe zu binden, z.B. den Splittingvorteil. Dieses Argument halte ich für ganz wichtig, während man gleichzeitig jetzt den Vorschlag macht, z.B. Splittingvorteile und ähnliche Vorteile auf die Partnerschaft ohne Kinder auszudehnen. In meiner schriftlichen Skizze habe ich einige Punkte des bürgerlichen Rechts daraufhin überprüft, ob sie für die Gemeinschaft, für die Partnerschaft sinnvoll sind. Ich beginne mit der obligatorischen Zivilehe. Die obligatorische Zivilehe vor dem Standesbeamten ist schon für die Ehe überholt. Sie ist ein Kind der Geschichte, ein Kind des Kulturkampfes der 70-er Jahre des 19. Jahrhunderts und war eine Erklärung gegenüber einem Teil einer christlichen Gemeinschaft. Für die Dokumentation von Erklärungen von zwei Partnern die eine Ehe eingehen, ist die notarielle Dokumentation ausreichend. Sie sichert die Belehrung, die Klarheit der Erklärung und die Dokumentation. Die Übernahme der Zugewinnngemeinschaft als Regelgemeinschaft der Partnerschaft halte ich für einen Grundirrtum und zwar deshalb, weil die Zugewinnngemeinschaft eine Erfindung für die westdeutsche Hausfrauenehe mit Kindern ist, die logischerweise, weil für Kindererziehung niemand zur Verfügung stand, als Hausfrauenehe gelebt werden musste. Diesen Ausgleich schafft die Zugewinnausgleichsehe mit einigen Problemen, Herr Willutzki, ich bin ihrer Meinung, sie ist vielfältig reformbedürftig. Sie als Regelgüterstand zu übernehmen ist schlicht und einfach eine Übernahme des Regelgüterstandes. Ein Güterstand der Gleichberechtigung kann nur die Gütertrennung sein. Damit kommt man zum Ergebnis, dass der Versorgungsausgleich, der in ähnlicher Weise geht, eigentlich für die Gleichberechtigungspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Partner nicht in Betracht kommt.

Die Stiefkindadoption ist, auch für Ehepaare in denen ein Kind des anderen adoptiert werden soll, nicht mehr angemessen. Denn mit der Stiefkindadoption werden eine Elternschaft und die Beziehung einer Familie des anderen Elternteils abgebrochen,

obwohl diese rechtliche Elternschaft durch eine genetische Verbindung untermauert ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in zwei Entscheidungen aus dem letzten Jahr, und einer erst in diesem Jahr, festgestellt, dass die genetische Elternschaft ein größeres Gewicht habe als die Ehe. Das Bundesverfassungsgericht hat zugelassen, und der Gesetzgeber hat das auch übernommen, dass ein Mann, der ein Kind in eine fremde Ehe hineinzeugt, die Elternschaft des Ehemannes oder die falsche Anerkennung einer nichtehelichen Elternschaft anfechten kann. Sie haben auf diese Entscheidung hingewiesen. Wenn man diese Entscheidung zu Ende liest, kommt man zu dem Ergebnis, dass die Zerstörung der durch die Genetik untermauerten rechtlichen Elternschaft eines Anderen zum Schaden des Kindes nicht auflösen kann, zumal aus der Adoptionsforschung bekannt ist, dass Stiefkindadoptionen in ihrer Motivation außerordentlich vielfältig sind. Bei der Ausdehnung der Adoption auf die Stiefkindadoption für Partnerschaften geht der Gesetzgeber einen Weg, der der Gesetzgebung auf der anderen Seite widerspricht. Wie die Begründung, sollte die Auflösung nicht durch ein ehescheidungsrechtliches Verfahren übernommen werden. Wir alle wissen, dass die Ehescheidung mit einem irrsinnigen Aufwand an Rechtsprechungskapazität verbunden ist. Das Ziel dieser Regelung war, sie vor der Auflösung zu schützen um den Schutz des Art. 6 zu gewährleisten. Dies leistet das Scheidungsrecht nicht. Dieses Scheidungsrecht jetzt für die Partnerschaften zu übernehmen, kann dort ebenso wenig nutzen. Ich meine, zumindest bei den einvernehmlichen Lösungen von Partnerschaften ist es geboten, die Auflösung durch Vertrag, der notariell beurkundet wird, zuzulassen, sonst liegt eine Überregulierung vor, die sonst auch vermieden werden soll.

Die Regelung für das nacheheliche Unterhaltsrecht ist der Hausfrauenehe geschuldet. §§ 1570 f. BGB ist auf die Hausfrauenehe zugeschnitten. Aus meiner Zeit im Bundesministerium der Justiz weiß ich, dass dies einem Aufsatz im Stern, Thema: „Unfair zu Muttchen“, geschuldet wird, da ist die SPD zusammengebrochen und hat ein Unterhaltsrecht ausgebaut, das wirklich überzogen ist. Dieses Unterhaltsrecht führt in der überwiegenden Zahl der Fälle zur Mangelfallberechnung und ich meine, dass dies für diese Gemeinschaft nicht übernommen werden soll. Beide Gesetzentwürfe weisen auf diese Mängel des geltenden und zu übernehmenden Familienrechts nicht hin. Es wird den Lesern dieser Entwürfe nicht klar gemacht, was sie mit einer Übernahme übernehmen und welche Probleme darin stecken. Ich bin der Meinung, dieses müsste erarbeitet werden um klar zu machen,

welche Regelungen für diese Gemeinschaft wirklich angemessen sind. Die Gesetzentwürfe, die ihnen vorliegen, leisten diese Arbeit nicht.

SV Christa Wolf (Abteilungsleiterin, Bereich Jugend, Bildung und Soziales, Bergheim): Aus der Sicht der Jugendämter begrüße ich die Möglichkeit der rechtlichen Absicherung von Kindern, die in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften leben. Ich habe mich aus der Sicht des Jugendamtes einmal damit beschäftigt, wie wir eigentlich in unserem Alltag damit konfrontiert werden im Sorge- und im Umgangsrecht, wenn Kinder in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften leben. Ich musste feststellen, dass es da so gut wie keine Probleme gibt. Es gibt sicher hin und wieder welche. Aber sie machen weder das Gros der Arbeit aus, noch prägen sie unsere Arbeit. Eine grundsätzliche Gefährdung des Kindeswohls allein dadurch, dass ein Kind in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft groß wird, ist nicht zu erkennen. Aus diesem Grund kann man eigentlich nur sagen, dass eine Kindeswohlgefährdung im Einzelfall vorliegen könnte und nicht generell in irgendeiner Form zu unterstellen ist, wenn das Kind in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft lebt. Das bedeutet, da Kindeswohl keine absolute, sondern eine individuelle Größe ist, dass auch in jedem Fall zu prüfen ist, ob das Kindeswohl in irgendeiner Form gefährdet oder beeinträchtigt sein könnte. Das wird, wenn es sich um eine Adoption handelt, sehr fachkompetent durch die Adoptionsvermittlungsstelle durchgeführt. In der Adoptionsvermittlungsstelle arbeiten ausgebildete Fachkräfte, die genau diesen Fokus haben, nämlich zu schauen, ob die Voraussetzungen des § 1741 BGB vorliegen, ja oder nein, und ob es eine Kindeswohlgefährdung sein könnte oder ob es keine sein könnte und ob die Möglichkeit bzw. die Chance besteht, dass ein funktionierendes Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Das heißt, im Rahmen der Adoption gibt es - Prof. Willutzki hat es bereits gesagt – Instrumente, die geeignet sind, eine Gefährdung auszuschließen. Die haben wir bereits und die werden in jedem Fall praktiziert. Bei Stiefelternadoptionen kommt noch hinzu, dass es dazu einer Einwilligung bedarf und dass es dazu auch der notariellen Beurkundung der Einwilligung bedarf, d.h. da geht man nicht einfach mal hin und erklärt: Ich willige ein. Wenn sie davon ausgehen, dass dann auch noch die Annahme als Kind ausgesprochen wird durch einen Vormundschaftsrichter, können wir aus Jugendamtsicht eigentlich nur sagen, dass dem Wohl des Kindes genügend Schutz geboten ist. Zu dem Einwand, dass die

Kinder diskriminiert werden, wenn sie in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften groß werden: Es ist nicht zu leugnen, dass das immer wieder mal vorkommt. Auch hier ist vorhin schon gesagt worden, dass Kinder in aller Regel ganz gut damit umgehen können, weil sie Mechanismen entwickelt haben, um damit umzugehen, sie auch sehr selektiv mit den Informationen, dass sie in solchen Lebensgemeinschaften leben, umgehen. Aber gerade dass Kinder, die in diesen Lebensgemeinschaften leben und Angriffen von außen ausgesetzt sind, ist für mich kein Argument gegen eine solche Möglichkeit der rechtlichen Absicherung, sondern dafür. Was diese Kinder brauchen, ist Sicherheit, und zwar emotionale und rechtliche Sicherheit, und dazu ist dieses Adoptionsrecht, wie es vorgesehen ist, geeignet.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank für die einführenden Statements. Wir beginnen nun mit der ersten Fragerunde. Ich bitte jeden maximal zwei Fragen an jeweils zwei Sachverständige zu richten, d h. vier Fragen insgesamt.

Christine Lambrecht (SPD): Ich habe eine Frage an Frau Dethloff. Mich würde Ihre Position in Bezug auf die geschilderten Erfahrungen in anderen Ländern interessieren. Sie haben angesprochen, dass man zumindest bezüglich der Stiefkindadoption seit einigen Jahren Erfahrungen vorliegen hat. Wir betreten hiermit Neuland. Deswegen ist es ganz interessant, auf diese Erfahrungen zurückgreifen zu können. Ich gehe davon aus, dass dies zutreffend von Frau Vonholdt zitiert wurde: „Danach gebe es Hinweise, dass Kinder, die in homosexuellen Partnerschaften leben, häufiger als andere in ihrer gleichgeschlechtlichen Identität verunsichert sind.“ Es würde mich interessieren, ob es da in irgendeiner Weise nachvollziehbare Erkenntnisse gibt in den Ländern, in denen es diese Stiefkindadoption schon gibt.

Vielen Dank für die Feststellung, dass unser Entwurf verfassungsgemäß ist. Nichts anderes habe ich erwartet. Was mich interessiert als Rechtsanwältin, die sehr lange Jahre in Familiensachen gearbeitet hat, ist Ihre Aussage, Kinder hätten ein Recht darauf, Kontakte, Rechtsbeziehungen zu Vater und Mutter zu haben, zu dem leiblichen Vater und der Mutter zu haben, und dass diese Rechtsbeziehungen durch die Stiefkindadoption sowohl in Bezug auf Vater oder Mutter dann erlöschen würden, ebenso zu der jeweiligen Verwandtschaft. Und daran anschließend, ob das bei Adoptionen anderer Art, nicht Stiefkindadoption, sondern bei gleichgeschlechtlichen

Lebensgemeinschaften anders ist? Das wäre für mich eine völlig neue Erkenntnis. Es ist doch bei jeder Adoption so, dass in dem Moment, wo die Adoption vollzogen ist, die Rechtsbeziehung zu dem anderen Teil gekappt ist. Ich bin jetzt seit sechs Jahren Bundestagsabgeordnete, es wäre für mich neu, wenn sich da jetzt etwas geändert hätte, wenn es nicht bei anderen Adoptionen genau so der Fall wäre. An Frau Vonholdt möchte ich noch mal zu diesem einen Zitat, das ich wiedergegeben habe, die Frage stellen: Worauf stützt sich dieses Zitat, was für Erkenntnisse haben Sie? Damit ich einfach weiß, wie wissenschaftlich fundiert diese Position ist. Hierzu möchte ich auch noch einmal eine andere Position ansprechen - die betrifft jetzt nicht unbedingt das Thema, über das wir heute reden - damit ich für meinen Erkenntnishorizont daraus auch entnehmen kann, wie wissenschaftlich Sie arbeiten. Eine zweite Position von Ihnen ist, dass Jugendlichen eine „neue Landkarte“ in den Kopf gesetzt werde, die besagt, dass die Ehe zwischen Mann und Frau nichts Besonderes mehr ist. Das Ergebnis einer solchen Sicht werde tiefe Verunsicherung hervorrufen, eine Identitätsverwirrung und in vielen Fällen zerstörtes Leben bedeuten. Ich lebe in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und wir haben sogar ein gemeinsames Kind, aber ich kann weder mir an mir noch an dem Vater, also meinem Lebensabschnittsgefährten, tiefe Verunsicherung, Identitätsverwirrung oder zerstörtes Leben feststellen. Vielleicht liegt es auch daran, dass man sich selbst nicht so wahrnimmt. Vielleicht können Sie mir noch mal die wissenschaftlich fundierten Hintergründe dieses Zitats erläutern. Vielen Dank.

Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Bruns zum Thema Soldatenversorgung und Beamtenversorgung. Die Soldatenversorgung wäre zustimmungsfrei, die Beamtenversorgung zustimmungspflichtig. Wie beurteilen Sie es, wenn man im Überarbeitungsgesetz die Soldatenversorgung regeln würde vor dem Hintergrund der Verfassungsgerichtsentscheidung zur möglichen Teilungspraxis von Gesetzgebungsmaterien im Hinblick auf den Bundesrat und zum anderen, weil wir hier zwei Gesetzentwürfe auf dem Tisch haben, auch den der FDP, der an bestimmten Punkten durchaus auch unseren Vorstellungen, also den Vorstellungen der Koalition entspricht, der ist von uns abgeschrieben, ob Sie unsere Auffassung teilen als Verband, dass das Überarbeitungsgesetz eine sehr gute Grundlage wäre, um in einer zweiten Runde dann noch mal die Frage des Ergänzungsgesetzes und

die im FDP-Entwurf zusätzlich aufgegriffenen Rechtsmaterien zu lösen. An Herrn Willutzki möchte ich dann noch zwei Fragen stellen -, ich würde mich auch nicht ärgern würde, wobei ich sie nicht fragen darf, wenn Frau Dethloff darauf auch antworten würde -, und zwar zunächst zum Kindeswohl. Herr Sodan hat das auch angesprochen. Es gibt, und da soll man gar nicht drüber hinwegreden, in dieser Gesellschaft, unterschiedlich wo man lebt, das Problem, dass Homosexuelle diskriminiert werden und natürlich auch die Kinder in homosexuellen Familien an dieser gesellschaftlichen Situation mehr oder minder partizipieren. Und das ist ein Problem, das natürlich auch beim Kindeswohl Berücksichtigung finden muss. Da würde mich interessieren, wie Sie das beurteilen oder beschreiben würden: Was gewonnen ist, wenn Kinder, die ohnehin schon in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften leben, dann zusätzlich zu dieser Diskriminierung auch noch sozusagen nicht voll familienrechtlich integriert werden. Ferner, ob Sie mir berichten können - ich bin kein Jurist und deshalb habe ich keine familienrechtliche Praxis -, bezogen auf Ehepaare, wo hinsichtlich der Stiefkindadoption die Erfahrung schon besteht bei, wie man da umgeht mit dem zweiten biologischen Elternteil und dass wahrscheinlich die hier von der Koalition vorgeschlagene bescheidene Regelung eines ersten Schrittes nur in Fällen anwendbar ist, wo die Rechte des Kindes nicht kollidieren aufgrund eines zweiten biologischen Elternteiles. Das wären die Fragen an Herrn Willutzki und nachher in der 2. Runde würde ich gern noch etwas zum Hintergrund von Frau Vonholdt erfragen.

Dr. Norbert Röttgen (CDU/CSU): Ich habe zwei Fragen an die Professoren Sodan und Wolf. Eine der Fragen in der Diskussion um die Stiefkindadoption bei Lebenspartnerschaften, speziell aber auch generell bei der Stiefkindadoption im Übrigen ist die, ob diese Adoption in der Wirklichkeit nicht stärker geprägt wird von Wünschen der Eltern als von dem Wohl des Kindes. Es ist eine Frage, die im Allgemeinen und auch im Speziellen erörtert wird. Wenn wir den von Frau Lähnemann als durchaus zahlenmäßig auch relevanten oder vom Anteil her relevanten Fall der Samenspende betrachten, den haben Sie als einen sozusagen auch kommenden Fall sehr stark geschildert, ist z. B. nicht das eine ganz typische Fallkonstellation, die notwendigerweise sogar, ganz natürlich vom Interesse der Erwachsenen, der Lebenspartner, geprägt ist und nicht vom Kindeswohl? Denn mangels Kind kann es auch kein Kindeswohl geben. Ist es nicht eine ganz typische

Situation, in der die Erwachsenen sagen, wir möchten ein Kind? Also, ist es die Situation, dass Kinderlose sagen, ich möchte ein Kind? Und ist es nicht das, was das geltende Adoptionsrecht prägt, dass ein elternloses Kind sagt, ich brauche Eltern? Ist diese Konstellation, die Sie in tatsächlicher Hinsicht auch als relevant geschildert haben, nicht eine ganz typische Konstellation, die geprägt ist vom Interesse der Erwachsenen und nicht abstellt auf das Wohl des Kindes? Das ist meine Frage, ob Sie diese Auffassung teilen. Die zweite, die ich an Sie beide habe, ist etwas schwieriger zu formulieren. Ich glaube nicht, dass der Sinn der heutigen Diskussion ist, das politische Für und Wider endgültig zu beraten, sondern wir haben gerade auch hier im Rechtsausschuss die Aufgabe und das Ziel, auch den verfassungsrechtlichen Spielraum des Gesetzgebers zu beleuchten. Und dann kann man sich in dem Rahmen auch darüber streiten, was man für richtig hält. Den verfassungsrechtlichen Spielraum des Gesetzgebers würde ich gern noch einmal etwas näher beleuchten. Für mich ist es eine durchaus schwierige verfassungsrechtliche Frage. Meine Frage an Sie ist: Ausgehend von der Einzelfallbetrachtung von Herrn Professor Sodan, ist die eigentlich angemessen? Oder muss der Gesetzgeber nicht typisieren? Kann er gar nicht anders als typisieren? Und wenn er im Adoptionsrecht von der prinzipiellen Gleichwertigkeit des Aufwachsens in einer heterosexuellen Lebensgemeinschaft und in einer homosexuellen Lebensgemeinschaft ausgeht, muss er, wenn er diese Gleichsetzung vornimmt, dafür nicht positives Material haben? Muss er nicht eine Prognosegrundlage haben? Denn Sie haben darauf hingewiesen, Herr Professor Wolf, mit der Adoption sei die Kappung eines bestehenden Eltern-Kind-Verhältnisses verbunden, das einen hohen verfassungsrechtlichen Wert hat. Das steht sozusagen auf dem Sollkonto fest. Kann man verfassungsrechtlich so vorgehen und sagen, wir können eigentlich keinen Schaden erkennen? Wenn ich bei meinen Nachbarn aufgewachsen wäre, wäre mir vielleicht auch kein Schaden erwachsen, aber es wäre in ein bestehendes Eltern-Kind-Verhältnis eingegriffen worden. Sie merken, dass es mir schwer fällt, die präzise Frage zu formulieren. Sie lautet eigentlich: Hat der Gesetzgeber völlige Freiheit zu sagen, wir gehen mal ein Risiko ein: Wir definieren Familie eben auch in dem Sinne, dass eine homosexuelle Lebensgemeinschaft irgendeinem Kind Familie sein kann? Oder muss er nicht sozusagen eine positive Grundlage haben, dass es mindestens gleichwertig ist zu dem Aufwachsen bei Vater

und Mutter? Die Frage ist, wer trägt eigentlich die Beweislast? Trägt die nicht der Gesetzgeber, der die Gleichwertigkeit einführen möchte?

Ute Granold (CDU/CSU): Eine Frage an Herrn Professor Willutzki. Es geht, außer um die Stiefkindadoption darum, dass eine Reihe von Vorschriften aus dem Ehefamilienrecht gleichgesetzt werden mit der Partnerschaft. Professor Wolf hat das eben ausgeführt, da sind wir auch derzeit aufgerufen zu einer Reform. Das Unterhaltsrecht wurde schon angesprochen, es war auch schon mal vor etwa einem Jahr auf der Tagesordnung. Es würde mich Ihre Stellungnahme dazu interessieren, weil ich es als zutreffend ansehe und man wird sich in der Tat fragen, sollte man hier Stückwerk machen, in dem man hier eins zu eins umsetzt, ohne im Detail zu prüfen? Eine weitere Frage richtet sich an Frau Professor Dethloff und Frau Lähnemann. Sie haben beide ausgeführt, dass es in europäischen Nachbarländern Stiefkindadoptionen gibt und dort gute Erfahrungen gemacht wurden. Es gibt auch europäische Nachbarländer, in denen - wie jüngst in der Schweiz - die Stiefkindadoption abgelehnt wurde. Wenn man weiß, dass in den meisten Fällen der Stiefkindadoption beide Elternteile noch leben, wird sicherlich ein Vater - ich gehe davon aus, so ist es im Ausland - der das Kind zur Adoption freigeben würde, um sich der lästigen Unterhaltsverpflichtungen zu entziehen oder das Erbrecht auszuschließen, er würde zustimmen, was heute sicherlich ein Motiv ist. Frage: Ob er es dann noch tut oder getan hat im Ausland, wenn er weiß oder wusste, dass er damit das Kind gibt in eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gibt?. Gibt es da Erfahrungswerte aus dem Ausland? Oder Fallzahlen aus dem Ausland, dass sich die Stiefkindadoption eigentlich auf die Samenspender konzentriert? Dass es also weniger darum geht, dass Kinder da sind aus einer heterosexuellen Verbindung, die geändert werden soll.

Norbert Geis (CDU/CSU): Frau Dr. Vonholdt, Sie haben in Ihrer Einlassung erwähnt oder dargetan, dass die wissenschaftlichen Gutachten, die da erstellt worden sind zum Verhältnis adoptierte Kinder in homosexuellen Lebensgemeinschaften, dass diese wissenschaftlichen Gutachten eigentlich nicht als wissenschaftliche Gutachten bezeichnet werden können, weil sie sehr viele Mängel aufweisen. Sie haben das nicht näher ausführen können, aber ich würde Sie bitten, darauf noch einmal einzugehen. Herrn Professor Willutzki möchte ich fragen, Sie haben Frau Dr. Vonholdt eigentlich nicht widersprochen, sondern haben nur erklärt, dass aufgrund

der großen Zahl solcher Äußerungen Sie zu dem Ergebnis kommen, dass da etwas dran sein muss. Meine Frage an Sie: Sind Sie wirklich der Auffassung, dass allein die Zahl ein Beweis dafür ist, dass die These, die dort vertreten wird, richtig ist?

Sibylle Laurischk (FDP): Ich habe eine Frage an Frau Lähnemann. Und zwar haben Sie in Ihrer schriftlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es eine Vielzahl von positiven Erfahrungen aus dem Bereich der Pflegeeltern gibt. Gibt es aufgrund dieser Erfahrungen mit Familien, in denen gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern zusammenleben, irgendeinen sachlichen Grund, der gegen ein gemeinsames Adoptionsrecht spricht? Eine zweite Frage an Sie, die ich auch an Frau Professor Dethloff richten möchte, es wird bei der Entscheidung, wer adoptionsberechtigt ist, bei heterosexuellen Paaren wie bei gleichgeschlechtlichen Paaren nach meiner Einschätzung immer die zentrale Fragestellung sein müssen: Dient die Adoption dem Kindeswohl? Das Kindeswohl muss in jedem einzelnen Fall geprüft werden. Gibt es, ausgehend von dem Begriff des Kindeswohles, eventuell auch entwicklungspsychologische Gründe, die gegen ein gemeinsames Adoptionsrecht von gleichgeschlechtlichen Paaren sprechen?

Daniela Raab (CDU/CSU): Ich habe eine kurze Frage. Ich kann gar nicht genau benennen, welcher der Sachverständigen es war. Herr Professor Willutzki war es auf jeden Fall, das weiß ich sicher. Sie haben die materiell-rechtlichen Vorteile des Kindes angesprochen, wenn es adoptiert wird, also was den Unterhalt und dergleichen angeht. Ist es denn nicht auch umgekehrt so, dass es Nachteile sein könnten? Denn wir haben nicht nur die Rechte des Kindes gegenüber den Eltern, sondern, wenn es um Unterhalt geht, auch umgekehrt die Rechte der Eltern gegenüber den Kindern. Kann es da nicht eigentlich auch mehr zum Nachteil reichen?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Ich sehe jetzt in der ersten Runde keine Fragen mehr. Für die zweite Fragerunde liegen mir zwei vor. Die würde ich jetzt gern anschließen, dann haben wir nur eine Antwortrunde.

Christine Lambrecht (SPD): Ich habe noch eine Frage an Herrn Professor Wolf. Ich weiß nicht, ob ich Ihre Ausführungen richtig verstanden habe, nämlich, dass einige

Regelungen, die im Zusammenhang mit der Ehe momentan bestehen, überholt seien und man sich da durchaus Veränderungen vorstellen könnte. Sie haben die einvernehmliche Scheidung angesprochen. Dass die durch Vertrag beim Notar möglich ist. Verstehe ich Sie dahingehend richtig, dass, weil viele dieser Regelungen überholt sind, man sie jetzt nicht für die gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften quasi festschreiben, sondern dass man sie dann auch für die Ehe verändern, aufheben oder anpassen soll? Ist das dann der Umkehrschluss, den ich daraus ziehen muss, dass man es also da nicht macht und dann eben bei der Ehe auch der Aktualität anpasst?

Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wir hatten gerade, Herr Geis hat das auch angesprochen, die Diskussion über die Frage der Wissenschaftlichkeit unserer Erkenntnisse. Und deshalb hatte ich Fragen an Frau Dr. Vonholdt zum Hintergrund ihres wissenschaftlichen Arbeitens. Sie firmieren hier als Institut für Jugend und Gesellschaft. Ich kenne das nicht. Ist das ein universitäres Institut oder ist das eine Unterabteilung eines evangelikalen Vereins Offensive Junger Christen, wie das aus der Internetadresse Ihrer Unterschrift hervorgeht. Und zum anderen möchte ich noch wissen, was sozusagen Ihr vorwissenschaftliches Verständnis bei diesem Thema ist. Würden Sie der These zustimmen, auch gerade vor dem Hintergrund, den ich angedeutet habe, dass Homosexualität eine Sünde ist oder das Homosexualität minderwertig gegenüber der Heterosexualität ist? Ich habe in Schriften von Ihnen gelesen und auch in Ihren Ausführungen entnommen, dass Sie für Wege aus der Homosexualität plädieren und auch in einer Ihrer Ausarbeitungen gesehen, dass Sie Herrn Robert Spitzer aus den USA zitieren, der meines Wissens der Cheftheoretiker des Ex-Gay-Movements in den USA ist. Eine Bewegung, die besonders darunter leidet, dass sich die führenden Personen aus diesen Ex-Gay-Organisationen inzwischen in Ex-Ex-Gay-Organisationen wieder gefunden haben. Und stimmt es, dass Sie von dieser Strömung in Ihrer Arbeit beeinflusst sind?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Ich sehe keine weiteren Fragen mehr, wir beginnen nun mit der Antwortrunde. Herr Professor Wolf, Ihnen liegen Fragen von Herrn Dr. Röttgen und von Frau Lambrecht vor. Sie haben das Wort.

SV Prof. Dr. Alfred Wolf (Humboldt-Universität zu Berlin): Zum Problem der Stiefkindadoption: Der typische Unterschied zur Adoption besteht darin, dass die Kinder, die zur Adoption anstehen, in der Regel Waise oder Sozialwaise sind. D. h., beide Eltern sind ausgefallen. Zwar müssen sie, wenn sie vorhanden sind, einwilligen, aber ihre Einwilligung kann ersetzt werden. Der typische Fall ist, Eltern geben Kinder nicht leichtfertig ab, sondern es ist ein Notfall. Bei der Stiefkindadoption haben wir möglicherweise eine vollständig intakte oder jedenfalls eine rechtlich gesicherte Verbindung zu dem Elternteil, der seine Vater- oder Mutterstellung verlieren soll. Ich glaube nicht, dass eine Entscheidung für eine andere Partnerschaft dazu genutzt werden soll, die Verbindung eines Kindes zu seinem leiblichen Vater oder zu seiner leiblichen Mutter aufzulösen, wenn nicht ein über die Einwilligung hinausgehender gravierender Grund in der sozialen Stellung vorliegt. Wenn dies eine Beziehung ist, die nur durch Scheidung oder Trennung eben auch das Kind getrennt hat, dann ist es heutzutage Aufgabe von allen Beteiligten, die Beziehungen des Kindes zu den bisherigen Bezugspersonen zu sichern. Das ist mehrfach im BGB inzwischen festgeschrieben worden. Stiefkindadoption geht in die falsche Richtung. Ich bin sicher, dass bei einer Überarbeitung des Adoptionsrechts die Stiefkindadoption auf der Strecke bleiben wird, weil die Stiefkindadoption altmodisch ist. Sie tut so, als ob die neue Familie die einzige ist. Man löst sich von allem Vorhergehenden. Und das halte ich auch für altmodisch, auch für gesetzgeberisch altmodisch. Deswegen glaube ich, dass, wenn zwei Männer oder zwei Frauen in besten Verhältnissen ein Kind annehmen und dem Kind helfen, dies nicht verglichen werden kann mit der Stiefkindadoption. Denn dann liegt ein sozialwaises oder ein waises Kind vor. Das war das eine. Zur zweiten Frage nach den materiellen Vorteilen und Nachteilen für die Kinder: Ich halte die Ausführung, dass mit der neuen Elternschaft in einer gleichgeschlechtlichen Verbindung eine Besserstellung des Kindes verbunden ist, für unrichtig. Denn die Beziehung zu einem leiblichen Elternteil und der gesamten Verwandtschaft wird immer aufgelöst. Dies gegeneinander abzuwägen halte ich für unzulässig. Ich glaube einfach, und da glaube ich mich in guter Gesellschaft, dass die Stiefkindadoption mit der Kritik, die damit verbunden ist, eigentlich nicht in eine weitere Gemeinschaft übernommen werden sollte. Man weiß, dass die Motive dafür unterschiedlichster Art sein können. Ich will darauf gar nicht eingehen auch nicht auf die Frage, ob die Wünsche der Eltern eine überragende Rolle spielen. Ich war Sachbearbeiter bei der Fassung des jetzt geltenden

Adoptionsrechts. Das europäische Adoptionsübereinkommen hat einen Bruch gemacht mit der bisherigen Regelung, die lautete: Kinder sind dazu da, um die Wünsche der Adoptionseletern zu erfüllen, denen ein eigenes Kind versagt worden ist. Die Umstellung auf die Annahme als Kind auf der Grundlage dieses Übereinkommens hat dazu geführt, dass ausschließlich die Interessen des Kindes berücksichtigt werden sollen. Natürlich spielt der Egoismus der Eltern eine Rolle. Sonst würden sie es ja nicht tun. Aber im Vordergrund muss nur das stehen, was das Kind will. Kinder, die keine Eltern haben, suchen Eltern. Das ist der Vorgang. Den haben Sie erwähnt. Ich glaube, das ist ein Bild, das auch in anderen Bereichen in letzter Zeit bei uns in Verruf gerät. Es sieht so aus, als ob alle Menschen, die kinderlos sind, einen Anspruch auf ein Kind anderer Eltern haben. Das ist nun mal nicht der Fall, sondern die Gesellschaft ist dazu da, Kinder, die keine Eltern mehr haben oder Sozialwaisen sind, wirklich in eine gute Familie einzuführen. Und deswegen ist dieser massive Wunsch auch von Heteropaaren: Wir brauchen ein Kind, weil wir so unvollkommen sind und noch keines haben, bei aller Tragik der Kinderlosigkeit, unberechtigt. Er kann nicht bedient werden. Betrachtet man den Kampf um die Kinder in den Adoptionsvermittlungsstellen; wenn Sie da fragen, welche Motive dahinter stehen, da kann man Zweifel haben. Ich bin ein Anhänger der Adoption, wenn sie für das Kind nützlich ist. Aber ich glaube, dass man ganz vorsichtig hinsichtlich der Motive sein muss.

Zur Frage der Übernahme desolater Regelungen des jetzigen Familienrechts. Wir haben einige angesprochen. Der Zugewinnausgleich ist es ganz sicher. Die unnötige milliardenschwere Scheidung von Ehen, bei denen die Leute einverständlich geschieden sein wollen, ist dringend reformbedürftig. Es gibt im Justizministerium und im Senat von Berlin Entwürfe dazu. Ich bin der Meinung, etwas zu übernehmen, von dem man weiß, dass es nur Bürokratie erzeugt für einen Personenkreis, der den Schutz bekindeter Ehen gar nicht braucht, ist überflüssig. Der Gesetzgeber sollte nur solche Regelungen machen, die für diesen Personenkreis einen Schutzfaktor aufbauen. Das tun sie gerade nicht. Sie verletzen im Grunde die Interessen des Personenkreises. Schon die jetzige geltende Regelung hat diese Menschen in einen Irrtum geführt, wenn sie diese Gemeinschaften abgeschlossen haben. Man braucht nur den Versuch machen, eine Trennung in einer solchen Gemeinschaft herbeizuführen, wenn der Partner ins Ausland verzogen ist und die Zustellung nicht möglich ist. Oder die Erklärungen zum Güterstand bei der Eingehung dieser

Gemeinschaften. All dies sind Dinge, die entstanden sind, weil man möglichst nahe der Ehe kommen wollte und nicht gefragt worden ist, was braucht eigentlich diese Gemeinschaft. Und zur Frage: Soll jetzt das Familienrecht reformiert werden, um die Homogemeinschaft regeln zu können, das ist natürlich eine Illusion, das kann man so nicht machen. Im Familienrecht sehe ich ganz enormen Reformbedarf. Aber ich glaube, dass es angemessen wäre für die Gemeinschaften Gleichgeschlechtlicher, ihnen eine moderne Regelung nach den jetzigen Erkenntnissen zuzubilligen. Dies tun die Entwürfe einfach nicht, weil sie nur der Ehe folgen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Herr Professor Willutzki auf die Fragen von Herrn Beck, Frau Granold, Herrn Geis und Frau Raab.

SV Prof. Dr. Siegfried Willutzki (Ehrenvorsitzender des Deutschen Familiengerichtstages, Köln): Ich denke, ich habe eben bereits deutlich gemacht, dass soziale Diskriminierung bei Kindern, die in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft aufwachsen, durchaus ein ernstzunehmendes Argument ist und dass eine solche Diskriminierung in unserer Gesellschaft immer noch vorhanden ist. Sie findet in aller Regel durch Gleichaltrige statt. Und Herr Beck, Sie haben es eben selber bereits angedeutet, Gleichaltrige fragen nicht vorher danach, bist du adoptiert oder nicht in einer solchen Partnerschaft, sondern die soziale gelebte Elternschaft führt zu dieser Ausgrenzung. Und da sehe ich unsere große Aufgabe in der Aufklärung, in der Beseitigung solcher gesellschaftlichen Diskriminierung, nicht aber, indem wir aus diesem Grunde die Adoption ausschließen, denn wir schließen damit nicht die soziale Elternschaft und die in diesem Bereich fortbestehende soziale Diskriminierung aus. Sie haben vorhin die Verletzung der Beziehungen zwischen dem Kind und dem biologischen Elternteil angesprochen, die eine Rolle spielen könnten, wenn es zu einer Adoption kommt. Wir haben diese Adoptionsmöglichkeit immer nur dann, bei der Stiefkindadoption jedenfalls, wenn der beteiligte biologische Elternteil zustimmt. Damit also seine Rechtsposition gegenüber dem Kind aufgibt und damit deutlich macht, dass er den Abbruch der Beziehung zu dem Kind aus seiner Sicht vornehmen will. Dann frage ich mich: Ist einem Kind wirklich damit gedient, einen solchen Elternteil auch weiterhin noch rechtlich zu behalten, wenn eine solch ablehnende Haltung offenbar geworden ist. Zu der Frage der Anpassung der

Regelungen über Unterhalt und Zugewinn beispielsweise, das wird Herrn Wolf nicht überraschen, decken sich unsere Überzeugungen weitgehend. Dass gerade im Unterhaltsrecht wie auch im Zugewinnausgleich dringend Reformen erforderlich sind, liegt auf der Hand. Im Unterhaltsrecht haben wir sie begonnen. Ob sie zu dem gewünschten Ergebnis führen, darüber möchte ich im Augenblick nicht spekulieren. Aber im Bereich des Zugewinns fehlen auch bisher noch entsprechende Vorarbeiten. Da ist zwar der Bedarf anerkannt worden, aber Frau Zypries hat beim letzten Familiengerichtstag in ihrer Eröffnungsansprache gesagt, wenn sie all unsere Wünsche zu familienrechtlichen Änderungen erfüllen wollte, müsste sie ihr Ministerium in ein Bundesministerium für Familienrecht umbenennen. Da steckt vielleicht etwas Wahres drin, aber es ist sicherlich so, dass die bedingungslose Übernahme der Regelungen, so wie sie jetzt lauten, nicht der Weisheit letzter Schluss sein können.

Von der Kollegin, die jetzt nicht mehr da ist, ist die Qualität der Gutachten angesprochen worden. Natürlich habe ich eben deutlich gemacht, dass in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung bei diesen Gutachten vor allen Dingen gerügt wird, dass das Zahlenmaterial, das diesen Forschungsprojekten zugrunde liegt, einfach viel zu gering ist. Ein weiteres Argument, ich denke, das werden Sie gleich sicherlich noch weiter ausführen, wird gerade bei den amerikanischen Studien in der Weise zum Ausdruck gebracht, dass man sagt, es handelt sich weitgehend um Fälle aus der weißen Mittelschicht und von daher können diese Ergebnisse nicht repräsentativ sein. Dennoch steht im Vordergrund der Kritik an der Aussagefähigkeit dieser Gutachten die viel zu geringe Zahl der Fälle, die dort zugrunde gelegt worden sind und darauf bezog sich meine Überlegung. Wenn sich eine solche Fülle von Einzelgutachten mit relativ geringen Zahlen summiert und zu einem entsprechend gleichlautendem Ergebnis kommt, denke ich, liege ich nicht völlig falsch, wenn ich meine, dass die Gesamtzahl dann schon eine Aussagekraft hat.

Und letztlich zur Frage nach den Nachteilen für Kinder durch die Absicherung der Rechtsstellung in einer Adoption, weil Kinder nicht nur eigene Unterhaltsansprüche und Erbensprüche durch eine Adoption gewinnen, sondern natürlich auch Unterhaltsansprüche gegenüber den Adoptiveltern zu erfüllen haben, wenn diese unterhaltsbedürftig werden. Nur demgegenüber - meine ich - muss man darauf verweisen, dass wir gerade über die Adoption minderjähriger Kinder sprechen, bei denen die Unterhaltsbedürftigkeit akut ist und bei denen also die Verrechtlichung der

Stellung durch die Adoption diese Unterhaltsberechtigung akut auslöst. Dass sich das in einem späteren Fall umkehren kann, liegt auf der Hand. Das ist aber in jedem Fall so und das ist auch bei der normalen Eltern-Kind-Beziehung regelmäßig so. Solidarität ist einfach keine Einbahnstraße. Deshalb ist das kein Argument, das gegen die Adoption von Kindern spricht.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat Frau Vonholdt das Wort. Ihnen liegen Fragen von Frau Lambrecht, von Herrn Geis und von Herrn Beck vor.

SV'e Dr. Christl Vonholdt (Deutsches Institut für Jugend und Gesellschaft, Reichelsheim): Zur Frage nach der Verunsicherung in der geschlechtlichen Identität. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass es in der Überschrift über diese ganzen Forschungen, die ich unter dieser Rubrik genannt habe, heißt, dass sie als Hinweise für weitere Forschungsfelder zu verstehen sind. Mehrere Forschungen weisen darauf hin, dass Kinder aus homosexuellen Haushalten, und ich sage jetzt bewusst Haushalten, weil das meist allein stehende lesbisch lebende Mütter oder allein stehende homosexuell lebende Männer waren, dass Kinder in solchen Haushalten häufiger cross-gender behavior zeigen, cross-dressing zeigen, möglicherweise häufiger eine homosexuelle Erfahrung haben oder eine homosexuelle Beziehung und es überhaupt noch nicht klar ist, ob sie nicht möglicherweise auch häufiger eine homosexuelle Identität annehmen. Die Aussage über die geschlechtliche Identität basiert auf der Untersuchung von Sarantakos, die insofern eine bemerkenswerte Untersuchung ist, weil sie die einzige ist, die ich gefunden habe, in der wirklich 175 Kinder aus ehelichen Familien, nichtehelichen heterosexuellen Lebensgemeinschaften und homosexuellen Partnerschaften miteinander verglichen wurden. Da wurde auch festgestellt, dass Mädchen aus homosexuellen Haushalten mehr männliches Verhalten zeigten und Jungen aus homosexuellen Haushalten mehr feminines Verhalten, so dass nicht auszuschließen ist, dass das zu einer Verunsicherung in der geschlechtlichen Identität führt. Richard Green z. B., der wohl zur Homosexuellenbewegung gezählt werden muss, beschreibt in seiner Studie, die Tatsache, dass er kaum Unterschiede in Bezug auf die sexuelle Orientierung von Kindern aus homosexuellen oder heterosexuellen Partnerschaften gefunden hat, liege daran, dass die Jungen z. B. im Schnitt in den ersten fünf

Lebensjahren in einer heterosexuellen Beziehung verbracht haben. Und wir wissen vor allen Dingen aus der psychoanalytischen Literatur, Robert Stoller, Irene Faast, dass sich die geschlechtliche Identität am ehesten durch Identifizierung und Differenzierung ausbildet. D. h. durch Identifizierung mit dem gleichgeschlechtlichen Elternteil und Differenzierung gegenüber dem gegengeschlechtlichen Elternteil. So dass nicht auszuschließen ist, dass Kinder, die z. B. von Geburt an in homosexuellen Haushalten, homosexuellen Partnerschaften, aufwachsen, eine größere Verunsicherung in der Entwicklung ihrer geschlechtlichen Identität entfalten, weil Ihnen diese polare Spannung fehlt. Und wie ich sagte, es ist ein Hinweis für weitere Forschungsfelder, bevor man einfach ein Gesetz verabschiedet und sagt, die Forschung ist abgeschlossen.

Zur zweiten Frage von Ihnen, der nach dem zerstörten Leben. Das hat natürlich auch wiederum verschiedene Facetten. Es hat mit dem Punkt zu tun, den ich zuletzt nannte, dass nämlich zunehmend in der Schule durch solche Gesetze vermittelt wird, eine homosexuelle Familie und homosexuelle Ehe sind genau das Gleiche wie eine Ehe zwischen Mann und Frau oder eine Familie mit Vater, Mutter und Kind - und dadurch durchaus vermehrt Jugendliche dazu geführt werden können, homosexuelles Verhalten auszuprobieren. Wenn Sie sich aber z. B. die neuen Daten aus August 2004 vom Robert-Koch-Institut hier in Berlin anschauen, dass Jugendliche ab 12 Jahren und erwachsene Männer, die homosexuellen Sex praktizieren, ein deutlich erhöhtes Risiko, an AIDS zu erkranken haben gegenüber Männern, die sich nur heterosexuell verhalten, dann halte ich das für ein zerstörtes Leben und die Frage ist: Werden nicht doch Kinder, die in homosexuellen Haushalten leben, häufiger dazu verführt, ihren Eltern sozusagen als Vorbild nachzueifern und auch homosexuelles Leben auszuprobieren?

Christine Lambrecht (SPD): Ich habe eine andere Frage gestellt. Meine Frage bezog sich auf das Zitat, wo Sie gesagt haben, dass die Ehe, nicht die Partnerschaft zwischen Mann und Frau, sondern in dem Moment, wo die Ehe zwischen Mann und Frau aufgegeben wird, als nichts Besonderes mehr angesehen wird, dass dieses dann das Ergebnis der tiefen Verunsicherung sei. Also alles, was außerhalb von Ehe geschieht, führt zu tiefer Verunsicherung, zu Identitätsverwirrung und in vielen Fällen zu zerstörtem Leben.

SV'e Christl Vonholdt (Deutsches Institut für Jugend und Gesellschaft, Reichelsheim): Sie bringen verschiedene Dinge durcheinander.

Christine Lambrecht (SPD): Ich verstehe es so. Weil Sie es nur auf die Ehe bezogen haben und eben nicht auf andere Lebensformen.

SV'e Christl Vonholdt (Deutsches Institut für Jugend und Gesellschaft, Reichelsheim): Dies ist kein Zitat aus meinem Statement.

Christine Lambrecht (SPD): Nein, ein Zitat aus einem Interview von Ihnen. Ich wollte auch nur wissen, wie Sie wissenschaftlich arbeiten, wie Sie zu diesem Statement gekommen sind.

SV'e Christl Vonholdt (Deutsches Institut für Jugend und Gesellschaft, Reichelsheim): Da ist natürlich auch die Frage des Zusammenhangs zu sehen. Aber es ist tatsächlich so, dass wenn wir für die nächste Generation die Ehe und Familie als Leitbild aufgeben, es dazu führen kann, dass mehr Jugendliche... (Zwischenruf von Frau Lambrecht). Was verstehen Sie unter wissenschaftlicher Erkenntnis?

Wenn Sie z. B. die Forschung von Remafedi ansehen, ein homosexueller Forscher in den USA, das habe ich auch in meinem Statement festgehalten, der über 34.000 Jugendliche untersucht und herausgefunden hat, dass bei den 12-jährigen Jugendlichen über 25 % sich unsicher waren, über ihre sexuelle Orientierung. Mit 18 Jahren waren es noch 5 % und die Frage ist, wird diesen 12-jährigen gesagt, neben der Ehe ist jede andere Lebensform gleich wert und gleich erstrebenswert? Wenn Ihnen das gesagt wird, ist zu vermuten, dass sie andere Lebensformen häufiger ausprobieren und dann sind die Konsequenzen, die die empirischen Daten zeigen, eben nicht von der Hand zu weisen.

Die andere Frage war die nach den Mängeln der wissenschaftlichen Studien. Also abgesehen von der australischen Studie kommen fast alle Studien aus den USA und da ist es tatsächlich so, je mehr man sich mit ihnen befasst, desto mehr sieht man die Mängel. Die meisten haben verschwindend kleine Stichprobengrößen. Bei vielen ist nicht nachweisbar, ob sie das, was sie vorgeben wollen zu messen, auch wirklich messen können. Eine große Anzahl, etwa 20 Studien, hat gar keine

Vergleichsgruppe. Bei denjenigen Studien, die eine Vergleichsgruppe haben, differiert die Vergleichsgruppe oft in verschiedenen Punkten, nicht nur in der Frage der sexuellen Orientierung von der zu untersuchenden Gruppe. Z. B. ist die Vergleichsgruppe nicht zufällig ausgewählt, sondern über bestimmte politische Schriften. Oder die Vergleichsgruppen sind nicht auf demselben Niveau, was ihre Schulausbildung betrifft. Es gibt praktisch keine Studie, die wirklich solide repräsentativ wäre. 18 der Studien versuchen auf direktem Wege die so genannte Nullhypothese, zu beweisen, dass es keinen Unterschied zwischen homosexueller und heterosexueller Elternschaft gibt, obwohl es von den statistischen Prinzipien klar ist, dass Erkenntniszuwachs nur durch Falsifikation kommen kann. Viele Studien geben ihre Schwächen selber zu. Viele Studien haben aber dann in den Zusammenfassungen ein positiveres Bild und von anderen werden dann nur die positiven Sätze übernommen. Und die beiden pro schwulen Forscher Stacey und Biblarz schreiben z. B., dass in vielen Studien Unterschiede, die festgestellt wurden zwischen homosexuellen und heterosexuellen Haushalten für die Kinder gezielt heruntergespielt werden. Letztlich muss man sagen, es gibt keine harten Daten, es gibt einige wenige Hinweise und deswegen denke ich, es muss mehr geforscht werden, es kann nicht aufgrund dieser Studien behauptet werden, es gäbe keine Unterschiede für Kinder zwischen dem Aufwachsen in heterosexuellen und dem in homosexuellen Partnerschaften.

Herr Beck, das Deutsche Institut für Jugend und Gesellschaft ist ein Arbeitszweig einer ökumenischen Lebensgemeinschaft. Sie nennt sich Christen in der Offensive. Wir sind tatsächlich zum Thema Homosexualität gekommen, weil wir seit 25 Jahren eine der ganz wenigen Anlaufstellen in der Bundesrepublik sind für Leute, die ihre homosexuelle Orientierung als unerwünscht erleben und Wege zur Veränderung suchen. Diese Menschen werden leider in unserer Bundesrepublik mehr und mehr diskriminiert. Es gibt praktisch in jeder Stadt eine Anlaufstelle für Menschen, die mit einer homosexuellen Orientierung ein coming out haben wollen. Es gibt ganz wenige Stellen in der Bundesrepublik, die Menschen bei ihrem Selbstbestimmungsrecht auf Veränderung ihrer homosexuellen Orientierung beistehen und dazu gehören wir. Wir nehmen auch junge Männer und Frauen für ein Jahr auf, die aus ihrer homosexuellen Orientierung herauskommen wollen. Oft, weil sie später eine eigene Familie gründen wollen mit Vater, Mutter und Kind. Manche gehen auch wieder und

entscheiden sich nicht zu einer Veränderung. Aber wir sind Anlaufstelle und wir unterstützen das Selbstbestimmungsrecht der Menschen auf Veränderung ihrer homosexuellen Orientierung.

Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ist Homosexualität eine Sünde? Können Sie das noch beantworten?

SV'e Christl Vonholdt (Deutsches Institut für Jugend und Gesellschaft, Reichelsheim): Herr Beck, wenn wir uns auf einer kirchlichen Veranstaltung wiedertreffen, beantworte ich Ihnen diese Frage sehr gerne.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Jetzt hat das Wort Herr Professor Sodan auf die Frage von Frau Lambrecht und von Herrn Dr. Röttgen. Bitteschön

SV Prof. Dr. Helge Sodan (Präsident des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich darf zunächst auf die Frage von Frau Lambrecht nach der Rechtslage für andere Adoptionen antworten, womit Sie offenbar den bislang allein maßgeblichen Fall einer Stiefkindadoption durch den anderen Ehegatten meinen. Die Rechtslage ist insoweit geregelt durch § 1755 Abs. 2 BGB. Da heißt es: Nimmt ein Ehegatte das Kind seines Ehegatten an, so tritt das Erlöschen nur im Verhältnis zu dem anderen Elternteil und dessen Verwandten ein. In der Tat werden durch die Stiefkindadoption im bisher allein maßgeblichen Fall auch die Rechtsbeziehungen gekappt. Sie erlöschen und damit handelt es sich nach meiner Auffassung ebenfalls um einen Eingriff in das Grundrecht aus Artikel 6 Abs. 1 GG. Aber dieser Eingriff ist im Regelfall oder im bisher allein maßgeblichen Fall rechtfertigungsfähig. Hier haben wir nun folgende Situation. Ich habe versucht deutlich zu machen, dass eine undifferenzierte Übertragung dieser Regelung auf den Fall der Stiefkindadoption unter Lebenspartnern eben nicht möglich ist. Wegen der von mir genannten Gründe, insbesondere dem Problem der Diskriminierung und Stigmatisierung, das habe ich versucht auszuführen. Wenn man das eben nicht einfach unbesehen überträgt, dann kommt man m. E. zu dem Zwang, diese Regelung des § 1741 Abs. 1 BGB, die die Voraussetzung für die Adoption regelt, eben sehr eng auszulegen. Wir haben dort den Begriff des Kindeswohles. Das ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der ist auslegungsfähig und auslegungsbedürftig. Und

wenn wir hier den Grundrechtsschutz der Kinder stark in den Blick nehmen, wofür ich mit Nachdruck plädieren möchte, dann werden wir eben zu einer engen Auslegung kommen müssen bzw. das Vormundschaftsgericht muss insoweit sehr sorgfältig abwägen, ob hier das Kindeswohl insoweit die Adoption wirklich erforderlich macht. Nur unter dieser Voraussetzung halte ich, und damit komme ich zur ersten Feststellung von Frau Lambrecht, § 9 Abs. 7 des Gesetzentwurfes überhaupt für verfassungsgemäß. Natürlich auch nur unter der Voraussetzung, das darf ich noch mal betonen, dass man dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts folgt, also der Senatsmehrheit. Eine Entscheidung, die außerordentlich umstritten war im Senat, aber auch ansonsten im verfassungsrechtlichen Schrifttum. Da ich mich nicht in einem juristischen Seminar befinde, möchte ich Ihnen Gegenargumente hier ersparen. Sie liegen m. E. sehr deutlich auf der Hand. Aber da diese Entscheidung Gesetzeskraft hat, habe ich dieses Urteil meiner Beurteilung zugrunde gelegt. Zu den Fragen von Herrn Dr. Röttgen: Zunächst einmal zu der Frage, ob hier nicht doch die Wünsche der Lebenspartner im Vordergrund stehen, wenn eine Stiefkindadoption betrieben werden soll. Dafür spricht sicherlich Vieles. Und deswegen habe ich auch mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass ein Interesse an Selbstverwirklichung, das man aus Artikel 2 Abs. 1 GG ableiten könnte, zugunsten der Lebenspartner in einer Abwägung mit dem Grundrechtsschutz der Kinder unter keinen Umständen Vorrang beanspruchen kann. D. h., das Kindeswohl muss in jedem Falle Vorrang haben vor solchen Interessen der Lebenspartner. Zur zweiten Frage von Herrn Dr. Röttgen nach dem verfassungsrechtlichen Spielraum des Gesetzgebers: Sie haben einige Begriffe genannt, etwa Typisierung, Prognosespielraum. In der Tat hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung dem Gesetzgeber einen erheblichen Prognosespielraum eingeräumt, in vielfältiger Hinsicht. Ich will nur eine Konstellation vor allen Dingen nennen. Etwa bei der Frage, ob dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprochen wird. Da gibt es verschiedene Prüfungskriterien und eines davon ist die Eignung des Mittels, um den gesetzgeberischen Zweck zu erreichen. Das Bundesverfassungsgericht hat hier in ständiger Rechtsprechung immer wieder betont, dass der Gesetzgeber eben einen starken Prognosespielraum hat und er insoweit nicht - sozusagen im Vorhinein - den Nachweis führen muss, dass seine Maßnahmen auch Erfolg haben können. Man kann darüber lange diskutieren, ob dieser Spielraum zu weit geht. Aber das ist der Stand der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts. Sie haben die Frage gestellt, ob eine völlige Freiheit

zum Eingehen eines Risikos besteht. Das ist sicherlich in der Allgemeinheit zu verneinen. Ich will auf ein ganz anderes Rechtsgebiet hinweisen, auf das Atomrecht. Hier hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt sehr deutlich gemacht, dass wegen der staatlichen Schutzpflicht für Leben und körperliche Unversehrtheit sehr sorgfältig geprüft werden muss, inwieweit sich aus Regelungen des Atomrechts, natürlich ausgehend von den Anlagen, Gefahren ergeben könnten. Letztlich wird man das, was Sie mit Ihrer Frage angesprochen haben, Herr Dr. Röttgen, eben letztlich wieder am Kindeswohl festmachen müssen. Deshalb kann ich nur noch einmal betonen, bei der Auslegung des § 1741 Abs. 1 BGB muss das Vormundschaftsgericht eine sorgfältige Grundrechtsauslegung vornehmen und muss künftig eben die Interessen des Kindes vorrangig berücksichtigen gegenüber irgendwelchen entgegenstehenden Interessen von Lebenspartnern. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Professor Sodan. Jetzt hat das Wort Frau Lähnemann auf die Fragen von Frau Granold und Frau Laurischk. Bitteschön.

SV'e Magdalene Lähnemann (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Berlin): Ich will auf die Frage antworten, wie die Erfahrungen mit den Pflegekindern sind, ob sich daraus Schlüsse ziehen lassen für Adoptionen. Ich denke, wenn die Fallkonstellation wäre: Ein schwules Paar hat ein Kind in Pflege - ich habe übrigens da einen sehr anschaulichen kleinen Videofilm dazu -, und es tritt der Fall ein, dass die leibliche Mutter verstorben ist oder eine Rückführung des Kindes nicht mehr in Frage kommt und das Kind wird zur Adoption frei gegeben, wäre es in gewisser Weise logisch und konsequent, beide Pflegeväter auch zu Adoptivvätern zu machen. Insofern kann ich da keinen sachlichen Grund bestätigen.

Dann war die Frage nach Erfahrung mit Studien aus den anderen Länder, wo die Stiefkindadoption schon zugelassen ist oder wo auch die gemeinsame Adoption möglich ist. Soweit mir bekannt ist, gibt es in Dänemark jetzt die Stiefkindadoption seit 5 Jahren und Tatsache ist, dass seither mehr Frauen, also Lesben, Lebenspartnerschaften eingegangen sind. Zum Teil eben auch mit Kindern, die schon in den Lebenspartnerschaften leben, die größtenteils wahrscheinlich Inseminationskinder sind; das Bestreben, die Lage rechtlich abzusichern, ist dann auch sehr groß, gerade bei diesen Familien. In den Niederlanden und Schweden, wo

es seit ungefähr einem Jahr das gemeinsame Adoptionsrecht gibt, ich habe mich vor kurzem erkundigt, ist noch kein einziger Fall bekannt, wo es zu einer gemeinsamen Adoption gekommen wäre. Dass die jetzt die Adoptionsvermittlungsstellen stürmen, müssen wir wahrscheinlich nicht befürchten.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Frau Professor Dethloff, Sie haben das Wort auf die Fragen von Frau Lambrecht, Herrn Beck, Frau Granold und Frau Laurischk. Bitte sehr.

SV'e Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M. (Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn): Zunächst zu der Frage nach den Erfahrungen aus anderen Ländern mit der Zulassung der Stiefkindadoption oder der gemeinsamen Adoption. Es ist schon verschiedentlich angesprochen worden, eine Reihe von Ländern verfügt hier erst über relativ kurze Erfahrungen. Die Erfahrungen aus den USA dauern schon länger an. Dort sind die ersten Adoptionen durch gleichgeschlechtliche Paare oder Stiefkindadoptionen schon in den 80-er Jahren zugelassen worden. Da kann man jetzt schon bereits auf eine ganze Generation zurückblicken, und da sind die Zahlen auch nicht so verschwindend gering wie etwa bei uns, sondern sie bewegen sich in ganz anderen Dimensionen, so dass die Erfahrungen schon größer sind. Was die Untersuchungen anbetrifft, das ist auch schon verschiedentlich angesprochen worden, es ist richtig, dass es eine ganze Reihe von Untersuchungen gibt, die auch nicht so repräsentativ sind, wie man es sich wünschen würde, um tatsächlich eine kräftige Aussage daraus zu ziehen. Aber man kann sagen, dass jedenfalls die Untersuchungen, die existieren, nicht nachgewiesen haben, dass es bei den Kindern zu irgendwelchen Schädigungen gekommen ist. Es ist nicht nachgewiesen, dass die sexuelle Orientierung in einer größeren Zahl von Fällen anders ist als es ganz normal bei anderen Kindern der Fall ist, die in verschiedenen geschlechtlichen Partnerschaften aufwachsen. Es sind genau so viele, die homosexuell werden wie in anderen Partnerschaften. Die Erziehungskompetenz unterscheidet nicht was es gibt, und dazu gibt es auch Untersuchungen, es gibt natürlich Unterschiede, und das ist glaube ich auch, das was Sie angesprochen haben, wenn Sie davon sprechen, dass bei Mädchen vielleicht ein etwas männlicheres Verhalten an den Tag gelegt wird, die in homosexuellen Partnerschaften aufwachsen und umgekehrt, Jungen, die in lesbischen Partnerschaften aufwachsen, etwas mehr feminines Verhalten aufweisen.

Das lässt sich natürlich auch auf ganz andere Art und Weise interpretieren als in einer Verunsicherung über die sexuelle Identität. Hier haben wir es damit zu tun, dass durchaus auch andere Verhaltensmuster als die Geschlechtstypischen an den Tag gelegt werden und schlichtweg weniger Machoverhalten von den Jungen an den Tag gelegt wird. Jedenfalls, was man, wenn man auf die USA blickt, sagen kann, ist: Die US-amerikanische Vereinigung für Kinderärzte hat sich einhellig für eine Zulassung der Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare ausgesprochen. Und da liegt es auf der Hand, dass hier nicht die Interessen der Adoptionswilligen im Vordergrund stehen, sondern dass dort ganz klar das Kindeswohl im Vordergrund steht. Zu der Frage, wie es in anderen Ländern aussieht. Sie haben die Schweiz angesprochen, wo zunächst jetzt kein Adoptionsrecht zugelassen wird. Das ist richtig, das ist eine Entwicklung, die auch in vielen anderen Rechtsordnungen zu verzeichnen ist. Zunächst erstmal nur den Schritt zu gehen, andere Rechte gleichzustellen und den problematischen Punkt, vielleicht für eine Gruppe in der Bevölkerung, die Adoption zunächst auszuklammern. Auch hier sieht man aber, dass in vielen Ländern auch dieser Punkt dann als weiterer Schritt hinterherkommt und dann auch diskutiert wird, und zwar mit, und das muss ich noch einmal betonen, ganz klar dem Kindeswohl im Vordergrund. Und hier ist es sicher richtig, dass im Einzelfall natürlich das Kindeswohl geprüft werden muss und dass dies selbstverständlich zentraler Punkt für jede Adoption ist und auch da würde ich Ihre Position, Herr Professor Wolf, teilen, dass oftmals zu weitgehend von Stiefkindadoptionen Gebrauch gemacht wird. Dass auch bei verschiedenen geschlechtlichen Paaren grundsätzlich Zurückhaltung geboten ist, weil man eben die verwandtschaftlichen Beziehungen der Ursprungsfamilie kappt. Das gilt aber gleichermaßen für verschiedengeschlechtliche wie gleichgeschlechtliche Paare. Hier kann man nicht differenzieren. Das ist nicht der rechte Ort, eine Reform des Stiefkindrechtes umzusetzen. Wir brauchen eine Reform des Stiefkindrechtes. Wir brauchen ein Sorgerecht für Stiefeltern. Adoption ist nicht die Lösung für die großen Probleme, die wir in Stiefkindfamilien haben. Aber jetzt aus diesem Grunde zu sagen, wir geben denjenigen, die in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften leben keine Rechte zur Stiefkindadoption, vermag nicht zu überzeugen. Das Gleiche gilt m. E. auch hinsichtlich der sonstigen Regelungen. Sicher ist es so, dass Einiges zu reformieren ist. Viel zu reformieren ist im Bereich unseres Familien- und Eherechtes, aber dann reformieren wir doch umfassend die gesamten Regelungen für die Ehe

wie für die eingetragenen Lebenspartnerschaften, aber dort, wo die Bedingungen gleich sind, wo tatsächlich füreinander eingestanden wird, wo auch für Kinder gesorgt wird, muss es auch die gleichen Regelungen geben! Danke.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Abschließend jetzt Herr Bruns auf die Frage von Herrn Beck. Bitteschön.

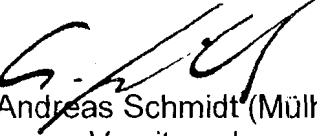
SV Manfred Bruns (Sprecher des Lesben- und Schwulenverbandes, Stuttgart): Eine Frage betraf das Versorgungsgesetz. Das Versorgungsgesetz legt fest, unter welchen Voraussetzungen Hinterbliebene von Soldaten einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung haben und verweist wegen der Rechtsfolgen oder wegen der Ausgestaltung dieser Hinterbliebenenversorgung auf das Beamtenversorgungsgesetz. Es ist bisher noch niemand auf die Idee gekommen, dass das Soldatenversorgungsgesetz wegen dieser Verweisung zustimmungsbedürftig ist und dass irgendeine Vorschrift im Soldatenversorgungsgesetz nur mit Zustimmung des Bundesrats verändert werden darf. Das ist immer als nicht zustimmungsbedürftig behandelt worden. Wenn man jetzt innerhalb dieses Gesetzes den Kreis der Anspruchsberechtigten erhöht, indem man die Lebenspartner mit hinzu nimmt, dann ändert das natürlich auch nichts an der Zustimmungsbedürftigkeit. Das scheint mir völlig klar zu sein. Es gibt immer wieder Verweise. Beispielsweise verweist das schleswig-holsteinische Trennungsgeldrecht auf die Bundesregelungen. Aber dadurch wird diese schleswig-holsteinische Verweisung kein Bundesrecht. Zum Ergänzungsgesetz, also Aufteilung in Zustimmungsgesetz und Ergänzungsgesetz, habe ich schon betont, dass ich das für sehr sachdienlich halte. Ich war ursprünglich der Meinung, dass die CDU/CSU aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts nun irgendwie ihre Position neu bezieht. Gerade die Tatsache, dass die CDU/CSU Frau Dr. Vonholdt hier als Sachverständige benannt hat, lässt mich sehr daran zweifeln. Ich bin da jetzt der Meinung, dass wir weiter mit Fundamentalopposition rechnen müssen. Das will ich auch begründen. Ich habe deutlich gemacht, dass ich hier nicht als ehemaliger Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof rede, sondern als Vertreter des Lesben- und Schwulenverbandes. Dass ich hier also eine interessengeleitete Meinung darstelle. Das hat Frau Dr. Vonholdt erst auf Nachfrage getan und das sehr unzureichend. Auf ihrer Webseite heißt es, ein Zitat: „Es gehe dem Institut zwar um wissenschaftliche

Fundierung, nicht aber um ein unbehaustes Wissen, sondern um ein Wissen, das dem Leben dient.“ Wenn man sich in der Sprachregelung dieser fundamentalistischen evangelikalen Gruppierungen auskennt, dann weiß man, damit ist gemeint, das Institut sieht es als seine Aufgabe an, für die fundamentalistischen evangelikalen Thesen der Christen in der Offensive scheinwissenschaftliche Begründungen zu erarbeiten und zu propagieren.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Herr Bruns, dies bringt uns jetzt nicht weiter. Wir wissen, welche Sachverständige eingeladen wurden, woher sie kommen und können das Gesagte entsprechend würdigen.

Ich möchte mich jetzt sehr herzlich bei Ihnen bedanken, dass Sie uns Ihren Sachverstand zur Verfügung gestellt haben und schließe die Sitzung.

Ende der Sitzung:
19.25 Uhr



Andreas Schmidt (Mülheim), MdB
Vorsitzender

Zusammenstellung der Stellungnahmen

		Seite
Manfred Bruns	Sprecher des Lesben- und Schwulenverbandes, Stuttgart	42
Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M.	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn	70
Magdalene Lähnemann	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Berlin	78
Prof. Dr. Helge Sodan	Präsident des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin	82
Dr. Christl Vonholdt	Deutsches Institut für Jugend und Gesellschaft, Reichelsheim	86
Prof. Dr. Alfred Wolf	Humboldt-Universität zu Berlin	97



Manfred Bruns
Sprecher des LSVD
Bundesanwalt beim
Bundesgerichtshof a.D.

Treiberstrasse 31
70619 Stuttgart
Tel.: 0711 478 09 88
Fax: 0711 478 08 99
Email:
Bruns-Stuttgart@web.de

18. Oktober 2004

Stellungnahme zum

**a) Entwurf der Koalitionsfraktionen: Gesetz zur Überarbeitung
des Lebenspartnerschaftsgesetzes - BT-Drucksache 15/3445**

**b) Entwurf der FDP-Fraktion: Gesetz zur Ergänzung des Le-
benspartnerschaftsgesetzes – BT-Drucksache 15/2477**

I. Zum Überarbeitungsgesetz – BT-Drucksache 15/3445

Das Lebenspartnerschaftsgesetz wurde in der Gesellschaft überwiegend positiv aufgenommen und als bedeutsamer Schritt zur Entdiskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensweisen begrüßt. Das Gesetz hat eine hohe positive Symbolkraft. Gleichwohl haben seit dem 01.8.2001 erst 6.000 bis 7.000 Paare eine Lebenspartnerschaft begründet. Diese geringe Inanspruchnahme ist u.a. darauf zurückzuführen, dass Lebenspartner heute zwar im Wesentlichen dieselben Verpflichtungen wie Ehegatten haben, sie haben aber erheblich weniger Rechte, weil die im Ergänzungsgesetz¹ vorgesehene Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten in der vergangenen Wahlperiode nicht verabschiedet worden ist.

Weitere Probleme ergeben sich daraus, dass der Gesetzgeber beim Lebenspartnerschaftsgesetz aus Angst vor dem Bundesverfassungsgericht viele tatsächliche und angebliche Unterschiede eingebaut hat, die die Lebenspartner grundlos benachteiligen und Rechtsunsicherheit zur Folge haben. Außerdem weist das Lebenspartnerschaftsgesetz eine Reihe handwerklicher Mängel auf, die die Rechtsunsicherheit verstärken.

Mit dem Entwurf eines Überarbeitungsgesetzes der Koalitionsfraktionen soll als erster Schritt die Gleichstellung in den Bereichen vorangetrieben werden, die nicht der Zustimmung des Bundesrates unterliegen. Das begrüßen wir sehr und hoffen, dass die

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:
Pipinstrasse 7
50677 Köln

Postadresse
Postfach 103414
50474 Köln

Tel.: 0221 9259610
Fax: 0221 92595111
Email: lsvd@lsvd.de

Internet:
<http://www.lsvd.de>

Bank für
Sozialwirtschaft
BLZ 370 20 500
Kto. 708 68 00

Mildtätiger Verein
Spenden sind
steuerabzugsfähig

Koalitionsfraktionen bald auch das Ergänzungsgesetz mit den jetzt ausgesparten zustimmungsbedürftigen Regelungen neu in den Bundestag einbringen werden.

Da die Lebenspartner schon jetzt im Wesentlichen die gleichen Verpflichtungen wie Ehegatten haben, ist ihre Gleichstellung bei den Rechten ein Gebot der Gerechtigkeit. Der besondere Schutz der Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG hindert den Gesetzgeber nicht, für Lebenspartner Rechte und Pflichten vorzusehen, die denen der Ehe gleich oder nahe kommen. Dem Institut der Ehe drohen dadurch keine Einbußen².

Wir haben in der **Anlage 1** sämtliche Punkte aufgeführt, in denen wir den Entwurf der Koalitionsfraktionen für korrektur- oder ergänzungsbedürftig halten. Besonders wichtig sind für uns folgende Punkte:

1. Die Stiefkindadoption

1.1 Gefährdung des Kindeswohls

Die Stiefkindadoption ist in der Öffentlichkeit besonders umstritten. Der Streit dreht sich um die Frage, ob das Wohl von Kindern gefährdet ist, wenn sie bei gleichgeschlechtlichen Eltern aufwachsen. Diese Besorgnis ist unbegründet, wie viele Studien ergeben haben.

Der Familienforscher Wassilios Fthenakis, Leiter des bayrischen Instituts für Frühpädagogik und Familienforschung, ist in einem Gutachten, dass er im Jahr 2000 für das Bundesjustizministerium erstatt hat, aufgrund der internationalen Forschungslage zu der Schlussfolgerung gelangt: „Wenn etwas im Interesse des Kindes steht, dann nicht heterosexuelle oder homosexuelle Eltern, sondern liebende Eltern“³. Davon gehen auch die Jugendämter aus. Sie haben gegen gleichgeschlechtliche Pflegeeltern keine grundsätzlichen Vorbehalte mehr. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat schon 1996 empfohlen, bei der Suche nach Pflegeeltern auch gleichgeschlechtliche Paare mit einzubeziehen⁴.

² BVerfGE 105, 313.

³ Fthenakis, Wassilios E.: Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften und kindliche Entwicklung – In: Basedow, Jürgen; Dopffel, Klaus; Kötz, Hein (Hrsg.): Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften – Tübingen: Mohr Siebeck, 2000, S. 351, 388; siehe auch Eggen, Bernd: Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften in Gegenwart und künftige Entwicklung, Praxis der Rechtspsychologie 2003, 25, 30ff.; Dethloff, Nina: Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare, ZRP 2004, 195

⁴ Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter Kassel: „Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien und in familienähnlichen Formen“, Mitglieder-Rundbrief der AFET, 1996, Nr. 3, 25, 27.

¹ Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze (Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz – LPartGErgG), BT-Drucksache 14/4545 Anlage 2

Damit stimmt überein, dass die Adoption von Kindern durch homosexuelle Frauen und Männer schon jetzt zulässig ist⁵, laufend praktiziert wird und weiterhin zulässig bleiben wird, selbst wenn die geplante Zulassung der Stiefkindadoption scheitern sollte. Der Gesetzgeber geht also schon jetzt davon aus, dass gegen die Adoption von Kindern durch homosexuelle Frauen und Männer keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, sondern dass es in solchen Fällen – wie auch sonst – immer auf den Einzelfall ankommt. Darauf hat auch der Rechtsausschuss in seiner Beschlussempfehlung zum Lebenspartnerschaftsgesetz hingewiesen⁶.

Deshalb ist der Entwurf der Koalitionsfraktionen inkonsequent, wenn er nur die Stiefkindadoption zulässt und die gemeinschaftliche Adoption von Kindern durch gleichgeschlechtliche Eltern weiterhin ablehnt. Das ist eine politische Entscheidung, die wir nicht nachvollziehen können, weil sie sich nicht am Kindeswohl orientiert, sondern auf Vorurteile in der Bevölkerung Rücksicht nimmt.

Bei der Zulassung der Stiefkindadoption geht es somit gar nicht um die grundsätzliche Frage der Eignung gleichgeschlechtlicher Eltern, sondern um die rechtliche Absicherung von Kindern, die bereits in gleichgeschlechtlichen Familien leben. Diese Kinder stammen aus heterosexuellen Vorbeziehungen, wurden von einem der Partner adoptiert, durch Insemination gezeugt oder sind Pflegekinder.

Nach dem Ergebnis des Mikrozensus 2003 lebten im vergangenen Jahr in Deutschland mindestens 58.000 gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften. Bei 16 % dieser Paare wuchsen im Mai 2003 Kinder auf. Insgesamt waren das 13.020 Kinder, davon 10.200 Kinder unter 18 Jahren⁷.

An der tatsächlichen Situation dieser Kinder wird sich nichts ändern, ob nun die Stiefkindadoption zugelassen wird oder nicht. Es ist sogar damit zu rechnen, dass die Zahl der Kinder in gleichgeschlechtlichen Familien stetig zunehmen wird. Da die Diskriminierung von Lesben und Schwulen – auch aufgrund des Lebenspartnerschaftsgesetzes – immer mehr abnimmt und diese offen als Paar zusammen leben können, gibt es immer mehr gleichgeschlechtliche Paare, die Kindern ohne Eltern ein Zuhause geben wollen.

⁵ § 1741 BGB.

⁶ BT-Drucksache 14/4550, S. 6.

⁷ Statistisches Bundesamt: Ergebnisse des Mikrozensus 2003, Presseexemplar, S. 21/22, http://www.destatis.de/presse/deutsch/pk/2004/mikrozensus_2003i.pdf.

Bei Pflegekindern ist bisher nur die Adoption durch einen der beiden Elternteile zulässig. In den übrigen Fällen ist eine Adoption der Stiefkinder nur in der Weise möglich, dass der leibliche oder rechtliche Elternteil auf seine Elternschaft verzichtet. Dadurch werden Kinder homosexueller Frauen und Männer im Vergleich zu Kindern in herkömmlichen Familien erheblich benachteiligt. Die Kinder haben keine Unterhalts- und Erbsprüche gegen den zweiten Elternteil. Wenn ihr leiblicher oder rechtlicher Elternteil verstirbt, ist der andere nicht verpflichtet, sich um das Kind zu kümmern und für es sorgen. Das widerspricht regelmäßig dem Kindeswohl. Der generelle Ausschluss der gemeinschaftlichen und der Stiefkindadoption ist deshalb mit einem Adoptionsrecht, das sich am Kindeswohl orientiert, nicht zu vereinbaren. Ob solche Adoptionen im konkreten Einzelfall dem Wohl des Kindes dienen, muss jeweils der sachkundigen Entscheidung des Vormundschaftsgerichts überlassen bleiben.

1.2. Das Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern und § 1742 BGB

Art. 6 des Europäischen Übereinkommens vom 24.04.1967 über die Adoption von Kindern⁸ verbietet „Kettenadoptionen“ durch Einzelpersonen. Sie sind nur bei Ehegatten zulässig. Dasselbe ergibt sich aus § 1742 BGB. Er bestimmt, dass ein angenommenes Kind, solange das Annahmeverhältnis besteht, bei Lebzeiten des Annehmenden nur von dessen Ehegatten angenommen werden kann. Diese Vorschrift will der Entwurf der Koalitionsfraktionen nicht verändern. Danach wäre auch in Zukunft eine Stiefkindadoption durch Lebenspartner nur möglich, wenn es sich um ein leibliches Kind des Partners handelt.

Lebenspartner werden aber in Zukunft, wenn der Entwurf Gesetz wird, rechtlich genauso gebunden sein, wie Ehegatten. Dass sie in dem Europäischen Übereinkommen nicht genauso wie Ehegatten behandelt werden, liegt nur daran, dass es Lebenspartnerschaften 1967 noch nicht gab und dass sie damals auch nicht vorstellbar waren.

Deshalb sollte § 1742 BGB so geändert werden, dass ein angenommenes Kind auch von dem Lebenspartner des Annehmenden angenommen werden kann. Das würde den Gerichten die Möglichkeit eröffnen, die Frage zu prüfen, ob Art 6 des Übereinkommens „Kettenadoptionen“ durch Lebenspartner überhaupt erfasst oder ob die Bestimmung insoweit eine Lücke enthält.

⁸ BGBl. II 1980, 1093.

Gleichgeschlechtliche Paare dürfen inzwischen in Schweden und den Niederlanden Kinder gemeinschaftlich adoptieren. Dänemark hat für gleichgeschlechtliche Paare die Stiefkindadoption zugelassen. Schweden hat das Europäische Adoptionsübereinkommen gekündigt und ist zum 01. April 2003 aus dem Abkommen ausgeschieden. Die Niederlande brauchten das nicht, weil sie dem Abkommen gar nicht beigetreten waren. Dänemark hatte sich vorbehalten, Art. 6 Abs. 1 des Abkommens nicht anzuwenden⁹.

Bundesjustizministerin Zypries hat im Hinblick auf die geplante Zulassung der Stiefkindadoption erklärt, ihr Ziel sei es, das „Abkommen zu überarbeiten und eine Reform des Übereinkommens im internationalen Kontext zu erreichen“¹⁰. Das begrüßen wir sehr.

2. Hinterbliebenenrente

Die Hinterbliebenenversorgung in der Rentenversicherung hat Unterhaltersatzfunktion. Da Lebenspartner untereinander genauso zum Unterhalt verpflichtet sind wie Ehegatten, ist es folgerichtig, dass die Witwen- und Witwerversorgung in der Rentenversicherung auf Lebenspartner übertragen wird.

Diese Gleichstellung ist außerdem als Folge der EU-Richtlinie 2000/78/EG¹¹ unausweichlich. Zwar bestimmt Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie, dass sie „nicht für Leistungen jeder Art seitens der staatlichen Systeme oder der damit gleichgestellten Systeme einschließlich der staatlichen Systeme der sozialen Sicherheit oder des sozialen Schutzes“ gilt. Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie muss Deutschland aber überlebende Lebenspartner von verpartnerten Beamten bei den Beamtenpensionen mit überlebenden Ehegatten von Beamten gleichstellen, weil Beamtenpensionen europarechtlich zum „Arbeitsentgelt“, zählen¹², bei dem eine Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung verboten ist¹³. Das Bundesverfassungsgericht hat

⁹ Siehe <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=058&CM=7&DF=8/11/04&CL=GER> (Die Url. muss in der Adresszeile des Browsers zu einer Zeile zusammengesetzt werden.).

¹⁰ Nach einer Meldung der Zeitung „Die Welt“ vom 02.07.2004, <http://www.welt.de/data/2004/07/02/299618.html>.

¹¹ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Amtsbl. EG L 303/16)

¹² EuGH, Urt. v. 23.10.2003 - C- 4 u.5/02 (Rs. Schönheit u.a.); DVBl. 2004, 188; ZBR 2004, 246.

¹³ Siehe unten Ziffer 4.

aber festgestellt, dass die beitragsfinanzierten Versicherungsrenten genauso wie die Versorgungsbezüge der Beamten Gegenwert für die zur Zeit der aktiven Beschäftigung erbrachten Dienstleistungen sind¹⁴. Es würde deshalb gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn demnächst nur hinterbliebene Lebenspartner von Beamten, Richtern und Soldaten in die Hinterbliebenenversorgung einbezogen würden.

Gegen die Einbeziehung der Lebenspartner in die Rentenversicherung werden finanzielle Argumente vorgebracht. Es wird so getan, als ob dadurch Familien mit Kindern dringend benötigte Mittel entzogen würden¹⁵. Das ist abwegig. Nach dem Mikrozensus 2003 leben in Deutschland mindestens 58.000 und höchstens 159.000 gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften¹⁶. Davon wird auch nach völliger Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten nur ein Teil eine Lebenspartnerschaft eingehen und nur ein Teil dieser Lebenspartner wird in der Rentenversicherung versichert sein. Außerdem wird es sich bei der weit überwiegenden Mehrheit um Doppelverdiener handeln mit jeweils eigenen Versorgungsansprüchen, die auf die Hinterbliebenenrenten angerechnet werden. Die Mehraufwendungen der Rentenversicherungen für hinterbliebene Lebenspartner werden deshalb so gering sein, dass sie gegenüber dem Gesamtvolumen der Rentenzahlungen nicht merkbar ins Gewicht fallen.

3. Aufhebung der Lebenspartnerschaft

§ 15 LPartG¹⁷ macht die Auflösung der Lebenspartnerschaft von denselben Voraussetzungen abhängig wie die Scheidung einer Ehe. Es fehlt aber eine **Härteklausel** für den Fall, dass in der Partnerschaft Kinder leben.

Der Entwurf nennt die Auflösung der Lebenspartnerschaft **nicht "Scheidung der Lebenspartnerschaft", sondern behält die Bezeichnung "Aufhebung" bei**, die man im Lebenspartnerschaftsgesetz nur deshalb gewählt hatte, um so - im Hinblick auf das Bundesverfassungsgericht - einen Unterschied zur Ehe zu dokumentie-

¹⁴ BVerfGE 105, 73, 114.

¹⁵ So haben der innen- und rechtspolitische Sprecher der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag, Wolfgang Zeitmann, sowie der sozialpolitische Sprecher der CSU-Landesgruppe, Wolfgang Zöller, in einer Pressemitteilung vom 30.06.2004 erklärt: „In Zeiten knapper Geldmittel muss sich jeder gut überlegen, wofür das Geld ausgegeben wird. Eine weitere Förderung für homosexuelle Paare setzt die falschen Prioritäten. Solange für Familien mit Kindern zu wenig Geld da ist, darf dieses nicht für homosexuelle Paare ausgegeben werden. Siehe <http://www.presseportal.de/story.htx?nr=571498&search=adoptionsrecht>

¹⁶ Siehe Fußnote 7.

¹⁷ Art. 1 Nr. 7 des Entwurfs der Koalitionsfraktionen.

ren. Das ist schon deshalb verfehlt, weil das Eherecht zwischen Scheidung einer Ehe und ihrer Aufhebung unterscheidet: Bei der **Scheidung** geht es um die Auflösung einer gescheiterten Ehe, bei der **Aufhebung** um die Auflösung einer Ehe, die von Anfang an fehlerhaft war.

Das Lebenspartnerschaftsgesetz hatte die Aufhebung einer von Anfang an fehlerhaften Lebenspartnerschaft überhaupt nicht geregelt. Der Entwurf der Koalitionsfraktionen übernimmt einige wenige Aufhebungsgründe aus dem Eherecht (§ 15 Abs. 2 LPartGÄndGE):

- Bewusstlosigkeit oder vorübergehende Störung der Geistestätigkeit bei der Begründung der Lebenspartnerschaft (§ 1314 Abs. 2 Nr. 1 BGB),
- Unkenntnis, dass es sich um die Begründung einer Lebenspartnerschaft handelt (§ 1314 Abs. 2 Nr. 2 BGB),
- arglistige Täuschung (§ 1314 Abs. 2 Nr. 3 BGB),
- Drohung (§ 1314 Abs. 2 Nr. 4 BGB).

und lässt andere wichtige "Lebenspartnerschaftsmängel" ungeregt:

- Fehlende persönliche Abgabe der Erklärungen vor der zuständigen Behörde bei gleichzeitiger Anwesenheit (§ 1 Abs. 1 Satz 1 LPartG - §§ 1311, 1314 Abs. 1 BGB)
- Begründung der Lebenspartnerschaft vor einer Behörde, die dafür nicht zuständig ist (§ 1 Abs. 1 Satz 3 LPartG - § 1310 BGB),
- Begründung der Lebenspartnerschaft vor Eintritt der Volljährigkeit (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 LPartG - §§ 1303, 1314 Abs. 1 BGB),
- Begründung der Lebenspartnerschaft mit einer Person, die verheiratet ist oder bereits mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft führt (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 LPartG - §§ 1306, 1314 Abs. 1 BGB),
- nahe Verwandtschaft (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 LPartG - §§ 1307, 1314 Abs. 1 BGB),
- Scheinpartnerschaft (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 LPartG - § 1314 Abs. 2 Nr. 5 BGB),
- Geschäftsunfähigkeit eines Lebenspartners (§§ 1304, 1314 Abs. 1 BGB),

Außerdem fehlen für die Lebenspartnerschaftsmängel Regelungen über den Ausschluss der Aufhebung durch Bestätigung nach Fortfall des Mangels (§ 1315 BGB).

Für alle Lebenspartnerschaftsmängel fehlen Regelungen über die Antragsberechtigung (§ 1316 BGB) und die Antragsfrist (§ 1317 BGB).

Auch fehlt eine Differenzierung der Aufhebungsfolgen je nach der "Gutgläubigkeit" der Lebenspartner (§ 1318 BGB).

Das lässt die derzeitige große Rechtsunsicherheit bei Lebenspartnerschaftshindernissen weiter bestehen.

So bleibt z.B. die Scheinpartnerschaft eines binationalen Paares weiterhin rechtsunwirksam, auch wenn die Partner nach der Begründung der Lebenspartnerschaft wie Lebenspartner miteinander leben (§ 1315 Abs. 1 Nr. 5 BGB). Auf diese Unwirksamkeit können sich selbst die Erben der Lebenspartner berufen.

Es ist auch völlig unklar, wie eine solche Scheinpartnerschaft abgewickelt werden soll, wenn die Lebenspartner längere Zeit wie Lebenspartner miteinander gelebt haben.

Diese große Rechtsunsicherheit muss beseitigt werden (siehe unseren Änderungsvorschlag unter Ziffer 7 in der Anlage 1).

4. Beihilfe

Nach dem Entwurf der Koalitionsfraktionen sollen Lebenspartner in den zustimmungsfreien bundesrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts und ähnlicher Rechtsvorschriften mit Ehegatten gleichgestellt werden. Es fehlt aber die Gleichstellung bei der Beihilfe.

Sie ist vermutlich deswegen nicht in den Entwurf aufgenommen worden, weil die Beihilfe für Bundesbeamten nicht in einer Verordnung, sondern in der "Allgemeine Verwaltungsvorschrift" des Bundesinnenministers des Innern "für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Beihilfenvorschriften-BhV) Stand 1.1.2004" geregelt ist (siehe § 3 Abs. 1 Nr. 1 BhV).

Das hindert den Gesetzgeber aber nicht daran, in dem Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts anzuordnen, dass Lebenspartner von Bundesbeamten bei der Beihilfe wie Ehegatten von Bundesbeamten zu behandeln sind. Dazu besteht auch deshalb Veranlassung, weil die Beihilfenvorschriften des Bundes nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Gesetzesvorbehalts genügen. Die wesentlichen Entscheidungen über die Leistungen an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger im Falle von Krankheit und Pflegebedürftigkeit hat der Gesetzgeber zu treffen¹⁸. Die Verwaltungsanweisung muss deshalb ohnehin durch eine Verordnung ersetzt werden.

¹⁸ BVerwG, Urt. v. 17.06.2004 - 2 C 50.02

Zu dieser Gleichstellung ist Deutschland aufgrund von Art. 3 der Richtlinie 2000/78/EG gezwungen. Die Bestimmung verbietet die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung beim Entgelt. Was als Arbeitsentgelt gilt, ist vom Europäischen Gerichtshof in seiner Rechtsprechung zu Art. 141 Abs. 2 EG-Vertrag (früher Art. 119 EG-Vertrag) und zu den Richtlinien über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen umfassend definiert worden. Danach gelten alle gegenwärtigen oder künftigen Leistungen als Arbeitsentgelt, die der Arbeitgeber oder Dienstherr dem Beschäftigten aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses gewährt unabhängig davon, ob sie aufgrund eines Arbeitsvertrags, kraft einer Rechtsvorschrift oder freiwillig gewährt werden. Entscheidend ist der Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis¹⁹. Dazu gehört auch die Beihilfe.

Nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe (u.a.: sexuelle Ausrichtung) in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Die Situation von Lebenspartnern (ohne Kinder) ist mit der Situation von Ehegatten (ohne Kinder) vergleichbar, weil Lebenspartner ihren Partnern in gleicher Weise zum Unterhalt verpflichtet sind wie Ehegatten. Das Bundesarbeitsgericht hat deshalb in seinem Urteil vom 29.04.2004²⁰ festgestellt:

"Das durch das LPartG geschaffene Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft begründet einen neuen Familienstand. Die damit verbundenen Unterhaltspflichten entsprechen denen der Ehe. Wie die Ehe ist eine Lebenspartnerschaft eine exklusive, auf Dauer angelegte und durch staatlichen Akt begründete Verantwortungsgemeinschaft, deren vorzeitige Auflösung einer gerichtlichen Entscheidung bedarf. Die Lebenspartnerschaft erfüllt alle Merkmale, an die der Tarifvertrag typisierend den Bezug eines höheren familienstandsbezogenen Vergütungsbestandteils anknüpft." (Zitiert nach der Presseerklärung).

Der einzige Unterschied zwischen Ehegatten (ohne Kinder) und Lebenspartner (ohne Kinder) ist die sexuelle Ausrichtung, die die Lebenspartner daran hindert, ebenfalls eine Ehe einzugehen. Deshalb werden Lebenspartner wegen ihrer sexuellen Ausrichtung diskriminiert, wenn sie ein geringeres Arbeitsentgelt erhalten als Ehegatten.

Dem steht die Begründungserwägung 22 der Richtlinie nicht entgegen. Sie lautet: "Diese Richtlinie lässt die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über den Familienstand und davon abhängige Leistungen unberührt." Dieser Hinweis ist für das Verbot der

¹⁹ BGH VersR 2004, 364, 368, m. w. Nachw.

²⁰ 6 AZR 101/03

Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung beim Arbeitsentgelt ohne Bedeutung.

Begründungserwägungen sind das Resultat der in Art. 253 EG-Vertrag statuierten Begründungspflicht für Rechtsakte der Gemeinschaft, die dem Europäischen Gerichtshof die Ausübung seiner Rechtskontrolle und den Mitgliedstaaten die Unterrichtung darüber ermöglichen soll, in welcher Weise die Gemeinschaftsorgane den Vertrag angewandt haben. Die Begründungserwägungen haben also dieselbe Bedeutung wie die Amtlichen Begründungen deutscher Gesetze. Sie sind eine wichtige Auslegungshilfe, können aber einen entgegenstehenden Wortlaut der Richtlinie bzw. des Gesetzes nicht außer Kraft setzen. Wenn man die vom Familienstand abhängigen Teile des Arbeitsentgelts von dem Verbot der Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung beim Arbeitsentgelt hätte ausnehmen wollen, hätte man dazu eine entsprechende Ausnahmerebestimmung in die Richtlinie selbst aufnehmen müssen, wie das z.B. hinsichtlich der Staatsangehörigkeit (Begründungserwägung 12 und Art. 3 Abs. 2), der Systeme der sozialen Sicherheit (Begründungserwägung 13 und Art. 3 Abs. 3), des Alters (Begründungserwägungen 14 und 25 sowie Art. 6) der Streitkräfte (Begründungserwägungen 18 und 19 sowie Art. 2 Abs. 5, Art. 3 Abs. 4 und Art. 6), der Ausnahmen von den Diskriminierungsverboten (Begründungserwägung 23 und Art. 4 Abs. 1), der Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften (Begründungserwägungen 24 und Art. 4 Abs. 2) sowie hinsichtlich der Förderungsmaßnahmen (Begründungserwägung 26 und Art. 7 Abs. 1) geschehen ist²¹.

Der Entwurf sollte deshalb entsprechend ergänzt werden (siehe unseren Änderungsvorschlag unter Ziffer 13 in der Anlage 1).

5. Internationales Privatrecht

In Art. 17b EGBGB²² fehlen ausdrückliche Regelungen für gleichgeschlechtliche Ehen, die inzwischen in den Niederlanden und in Belgien möglich sind. Weitere Länder wie z.B. Spanien haben die Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe angekündigt.

Über die Frage, ob und inwieweit solche gleichgeschlechtlichen Ehen in Deutschland anzuerkennen sind, gibt es in der juristischen Literatur sehr unterschiedliche Ansich-

²¹ Redeker/Karpenstein, NJW 2003, 2825, 2830; Redeker ZRP 2004, 160, 162; Schmidt/Senne, RdA 2002, 80, 84 f.; Stüber, NJW 2003, 2721, 2723; s. auch Hailbronner, NJW 2004, 2185, 2187, und ZAR 2004 163, 165

²² Art. 5 Nr. 27 des Entwurfs der Koalitionsfraktionen.

ten²³. Das Niedersächsische Finanzgericht hat die steuerliche Anerkennung einer von zwei Niederländerinnen in den Niederlanden abgeschlossenen Ehe mit Argumenten abgelehnt, die nicht nachvollziehbar sind²⁴.

Wir sind der Auffassung, dass diese Rechtsunsicherheit beseitigt werden sollte. Für gleichgeschlechtliche Ehen sollten dieselben Kollisionsvorschriften gelten wie für Lebenspartnerschaften. Deshalb sollte in Art. 17b EGBGB klargestellt werden, dass Ehen zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern ebenfalls den Sachvorschriften des Register führenden Staates unterliegen.

Das hätte zur Folge, dass z.B. Ehen zwischen zwei Männern oder zwei Frauen, die in den Niederlanden oder in Belgien nach den dort geltenden Vorschriften abgeschlossen worden sind, in der Bundesrepublik Deutschland als Ehen anerkannt werden müssten. Dem steht die Gewährleistung des Rechtsinstituts der Ehe durch Art. 6 Abs. 1 GG nicht entgegen. Zwar ist die Geschlechtsverschiedenheit der Partner ein Wesensmerkmal des Rechtsinstituts Ehe. Das Grundgesetz gewährleistet das Rechtsinstitut der Ehe aber nicht abstrakt, sondern in der Ausgestaltung, wie sie den jeweils herrschenden, in der gesetzlichen Regelung maßgebend zum Ausdruck gelangten Anschauungen entspricht²⁵. Zu diesen herrschenden Anschauungen gehört auch der Grundsatz des deutschen internationalen Privatrechts, dass ein Verstoß gegen das Grundgesetz (vgl. Art 6 Satz 2 EGBGB) erst bei einem entsprechendem starken Inlandsbezug in Betracht kommt. Für die parallele Fragestellung der Mehrehe gehen Rechtsprechung und Schrifttum deshalb davon aus, dass der deutsche ordre public zwar verhindert, dass vor einem deutschem Standesbeamten eine Mehrehe geschlossen werden kann. Dagegen können nacheheliche Folgeansprüche aus einer im Ausland zulässigerweise abgeschlossenen Mehrehe in Deutschland nicht abgewehrt werden²⁶. Dasselbe muss für im Ausland zulässigerweise abgeschlossene gleichgeschlechtliche Ehen gelten, nachdem das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, dass der besondere Schutz der Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG den Gesetzgeber nicht hin-

²³ Siehe unsere Literaturübersicht unter <http://www.lsvd.de/lpartg/literatur02.html>, Abschnitt: Internationales Privatrecht.

²⁴ EFG 2003, 174; DStRE 2003, 219.

²⁵ BVerfGE 105, 313, 345.

²⁶ BFH, BFHE 146, 39; BFH/NV 1986, 394, - Mehreihen nach marokkanischem und jordanischem Recht.

dert, für die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft Rechte und Pflichten vorzusehen, die denen der Ehe gleich oder nahe kommen²⁷.

Außerdem sollte die Kappingsregelung des Absatzes 4 gestrichen werden. Sie widerspricht einem Grundprinzip des europäischen Rechts. Art. 9 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union²⁸ bestimmt z.B., dass das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, nach den einzelstaatlichen Gesetzen gewährleistet wird, welche die Ausübung dieser Rechte regeln. Eine solche Gewährleistung ist nur möglich, wenn jeder Einzelstaat die entsprechenden Gesetze der anderen Einzelstaaten anerkennt. Damit lässt sich die Regelung des Absatzes 4 nicht vereinbaren, dass die Wirkungen einer im Ausland eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht weiter gehen, als das nach deutschem Recht vorgesehen ist.

Der Entwurf sollte deshalb entsprechend ergänzt und geändert werden (siehe unseren Änderungsvorschlag unter Ziffer 14 in der Anlage 1).

II. Zum Ergänzungsgesetz - BT-Drucksache 15/2477

Wir begrüßen es, dass sich die FDP in ihrem Entwurf

- für die gemeinschaftliche Adoption von Kindern durch Lebenspartner,
- für eine steuerliche Gleichstellung von Lebenspartner mit Ehegatten bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer und
- für eine Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten im Beamtenrecht ausgesprochen hat.

Wir bedauern es sehr, dass die FDP

- im Einkommensteuerrecht nur ein auf 20.000 € begrenztes Partnersplitting fordert und dass sie
- eine Einbeziehung der Lebenspartner in die Hinterbliebenenversorgung (Pension, Rente) ablehnt.

Der Entwurf der FDP lehnt sich sehr eng an den Entwurf eines Ergänzungsgesetzes an, der in der letzten Wahlperiode nicht verabschiedet worden ist. Die meisten Regelungen sind zustimmungsbedürftig. Über sie sollte man sinnvollerweise erst disku-

²⁷ BVerfGE 105, 313.

²⁸ ABl. EG 2000, C 364/1.

tieren, wenn auch die Koalitionsfraktionen den von ihnen angekündigten Entwurf eines neuen Ergänzungsgesetzes vorgelegt haben.

Wir haben deshalb unsere Auffassung zu den einzelnen Vorschlägen des Entwurfs der FDP in der **Anlage 2** nur stichwortartig dargestellt.



Manfred Bruns
Sprecher des LSVD
Bundesanwalt beim
Bundesgerichtshof a.D.

Treiberstrasse 31
70619 Stuttgart
Tel.: 0711 478 09 88
Fax: 0711 478 08 99
Email:
Bruns-Stuttgart@web.de

18. Oktober 2004

Anlage 1
Stellungnahme zum Entwurf der Koalitionsfraktionen: Gesetz
zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsgesetzes
BT-Drucksache 15/3445

Wir sind der Meinung, dass der Entwurf des Überarbeitungsgesetzes in folgenden Punkten abgeändert und ergänzt werden sollte:

1. Lebenspartnerschaftshindernis der Verwandtschaft, Lebenspartnerschaft nach Todeserklärung:

Bisher ist unklar,

- ob die durch Adoption begründete Verwandtschaft ein Lebenspartnerschaftshindernis im Sinn von § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 LPartG ist;
- ob das Familiengericht davon Befreiung erteilen kann (§ 1308 BGB);
- ob das Lebenspartnerschaftshindernis der Verwandtschaft auch gilt, wenn das Verwandtschaftsverhältnis durch Annahme als Kind erloschen ist (§ 1307 Satz 2 BGB);
- wie zu verfahren ist, wenn jemand mit einem anderen eine Lebenspartnerschaft eingeht, dessen Partner für tot erklärt worden ist, obwohl dieser tatsächlich nicht tot ist (§§ 1319 und 1320 BGB).

Die Klärung der Frage, welche Bedeutung ein durch Adoption begründetes Verwandtschaftsverhältnis für die Eingehung einer Lebenspartnerschaft hat, ist vor allem für schwule Männer von praktischer Bedeutung, weil diese in der Vergangenheit das Eheverbot bei Gleichgeschlechtlichkeit bei einem entsprechenden Altersunterschied durch Adoption umgangen haben.

Änderungsvorschlag: Nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 LPartG wird folgender Satz eingefügt:

"§ 1307 Satz 2, § 1308, 1319 und 1320 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend."

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:
Pipinstraße 7
50677 Köln

Postadresse:
Postfach 103414
50474 Köln

Tel.: 0221 9259610
Fax: 0221 92595111
Email: lsvd@lsvd.de

Internet:
<http://www.lsvd.de>

Bank für
Sozialwirtschaft
BLZ 370 20 500
Kto. 708.68 00

Mildtätiger Verein
Spenden sind
steuerabzugsfähig

2. Partnerschaftliche Lebensgemeinschaft:

Obwohl § 2 LPartG mit „Partnerschaftliche Lebensgemeinschaft“ überschrieben ist, sind Lebenspartner nach dem Wortlaut der Vorschrift - anders als Ehegatten (§ 13353 BGB) - nicht zur „partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft verpflichtet. Auf diese Weise wollte man einen Abstand zur Ehe dokumentieren. Das ist jetzt nicht mehr nötig.

Änderungsvorschlag: § 2 LPartG wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Lebenspartnerschaft wird auf Lebenszeit geschlossen. Die Lebenspartner sind einander zur partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.

(2) Ein Lebenspartner ist nicht verpflichtet, dem Verlangen des anderen Lebenspartners nach Herstellung der Gemeinschaft Folge zu leisten, wenn sich das Verlangen als Missbrauch seines Rechtes darstellt oder wenn die Lebenspartnerschaft gescheitert ist."

3. Lebenspartnerschaftsname:

Nach § 3 LPartG "**können**" die Lebenspartner einen gemeinsamen Namen (Lebenspartnerschaftsnamen) bestimmen, nach § 1355 BGB "**sollen**" Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Das ist einer der vielen gekünstelten Unterschiede, die man aus Angst vor dem Bundesverfassungsgericht in das Lebenspartnerschaftsgesetz eingebaut hat.

Änderungsvorschlag: In § 3 Abs. 1 LPartG wird das Wort "können" durch das Wort "sollen" ersetzt.

Unabhängig davon werden die Vorschriften über den Lebenspartnerschafts- (§ 3 LPartG) und den Familiennamen (§ 1355 BGB) aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18.02.2004¹ in Kürze so geändert, dass Lebenspartner und Ehegatten nicht nur die Geburtsnamen, sondern auch frühere Lebenspartnerschafts- oder Familiennamen zum neuen Lebenspartnerschafts- bzw. Ehenamen bestimmen können.

4. Unterhalt:

Der Lebenspartnerschaftsunterhalt (§ 5 Satz 2 LPartGÄndGE), der Trennungsunterhalt (§ 12 Satz 2 LPartGÄndGE) und der nachpartnerschaftliche Unterhalt (§ 16 Abs. 2 LPartGÄndGE) sollen zwar den entsprechenden ehelichen Unterhaltstatbeständen

¹ NJW 2004, 1155.

angeglichen werden, die BGB-Vorschrift über die Rangverhältnisse mehrere Unterhaltsbedürftiger (§ 1582 BGB) wird aber nicht für entsprechend anwendbar erklärt. Stattdessen behält der Entwurf die Sondervorschrift des bisherigen § 16 Abs. 3 LPartG als § 16 Abs. 2 LPartGÄndGE für den nachpartnerschaftlichen Unterhalt bei und erklärt sie zusätzlich für den Lebenspartnerschafts- und den Trennungsunterhalt für entsprechend anwendbar. Das bedeutet insbesondere: Die Unterhaltsansprüche von Ehegatten gehen den Unterhaltsansprüchen von Lebenspartnern immer vor, gleichgültig ob die Unterhaltsansprüche der Ehegatten aus einer früheren oder einer nachfolgenden Ehe stammen (Der Ehegatte ist kein "Verwandter", sondern ein "gesetzlich Unterhaltsberechtigter" i.S.v. § 16 Abs. 2 LPartGÄndGE).

Diese Bevorzugung von Ehegatten gegenüber Lebenspartnern ist verfehlt.

- Sie ist verfassungsrechtlich nicht geboten. Wer einen früheren Lebenspartner heiratet, weiß, dass dieser gegenüber seinem früheren Partner zum Unterhalt verpflichtet sein kann, genauso wie jemand, der einen geschiedenen Partner heiratet. Der Entwurf begründet demgemäß die Beibehaltung dieser Ungleichbehandlung nicht mit verfassungsrechtlichen Erwägungen, sondern damit, dass die Rangverhältnisse demnächst sowieso neu geregelt werden sollen (S. 14). Das überzeugt nicht.
- Die Vorschriften über die Rangverhältnisse von Unterhaltsberechtigten kommen in der Praxis vor allem bei Regressforderungen von Sozialkassen zur Anwendung. Deshalb geht die Beibehaltung der bisherigen Regelung vor allem zu Lasten der Sozialkassen.

Änderungsvorschlag:

- Streichung der Worte "sowie § 16 Abs. 2" in § 5 Satz 2 LPartGÄndGE;
- In § 12 Satz 2 LPartGÄndGE werden die Worte "und § 16 Abs. 2" gestrichen und das Wort "gelten" durch das Wort "gilt" ersetzt.
- Streichung der Worte "1581 und 1583 bis" in § 16 Abs. 1 LPartGÄndGE;
- Streichung von § 16 Abs. 2 LPartGÄndGE

5. Stiefkindadoption:

Zur Stiefkindadoption wird auf den Haupttext verwiesen (Ziffer 1). Ergänzend ist zu bemerken:

In 9 Abs. 6 LPartGÄndGE fehlt die Verweisung auf § 1749 Abs. 2 BGB. Diese Vorschrift sollte außerdem auf die Adoption von Lebenspartnern erstreckt werden.

Das Wort "allein" in § 9 Abs. 7 LPartGÄndGE ist missverständlich.

Die Verweisung auf "§ 1743 Satz 2" BGB in § 9 Abs. 7 LPartGÄndGE ist falsch. Gemeint ist § 1743 Satz 1 BGB.

Änderungsvorschlag:

- **Zulassung der gemeinschaftlichen Adoption wie folgt:**

- Streichung von § 9 Abs. 6 und 7 LPartGÄndGE
- Nach § 1741 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird folgender Abs. 3 eingefügt:
"Für die Annahme von Kindern durch Lebenspartnern gelten die Vorschriften über die Annahme von Kindern durch Ehegatten entsprechend."

- **Hilfsweise: Zulassung der Stiefkindadoption und Änderung des Entwurfs wie folgt:**

- Streichung der Worte "Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3" in § 9 Abs. 6 Satz 2 LPartGÄndGE;
- Streichung des Wortes „allein“ in § 9 Abs. 7 LPartGÄndGE;
- In § 1742 BGB werden hinter das Wort "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartner" eingefügt;
- § 1749 Abs. 2 BGB wird wie folgt gefasst:
"Zur Annahme eines Verheirateten oder in Lebenspartnerschaft lebenden ist die Einwilligung des Ehegatten bzw. des Lebenspartners erforderlich."

6. Erbrecht:

§ 10 LPartG enthält - aus Angst vor dem Bundesverfassungsgericht - willkürliche Unterschiede zum Erbrecht von Ehegatten, für die es keine nachvollziehbare Begründung gibt. Davon abgesehen muss zumindest die Sonderregelung des § 1934 Abs. 4 BGB auf Lebenspartner ausgedehnt werden, nachdem Lebenspartner den Güterstand der Gütergemeinschaft nun ebenfalls vereinbaren können.

Änderungsvorschlag: § 10 LPartG wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
"(1) Für das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Lebenspartners des Erblassers gelten die §§ 1931 bis 1934 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend."
- In Absatz 5 werden die Worte "Abs. 1 und 3" gestrichen.
- Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
- Die Absätze 4 bis 7 werden Absatz 2 bis 5.

7. Aufhebung der Lebenspartnerschaft:

Zu § 15 LPartGÄndGE wird auf den Haupttext verwiesen (Ziffer 3).

Änderungsvorschlag: § 15 LPartG wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

"§ 15. Scheidung der Lebenspartnerschaft

(1) Die Lebenspartnerschaft wird auf Antrag eines oder beider Lebenspartner durch gerichtliches Urteil geschieden. Die Lebenspartnerschaft ist mit der Rechtskraft des gerichtlichen Urteils aufgelöst.

(2) Das Gericht scheidet die Lebenspartnerschaft, wenn

1. die Lebenspartner seit einem Jahr getrennt leben und beide Lebenspartner die Scheidung beantragen oder der Antragsgegner der Scheidung zustimmt,
2. ein Lebenspartner die Scheidung beantragt und die Lebenspartner seit drei Jahren getrennt leben,
3. die Fortsetzung der Lebenspartnerschaft für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Lebenspartners liegen, eine unzumutbare Härte wäre.

(3) Die Lebenspartnerschaft soll nicht geschieden werden, obwohl die Lebenspartner seit mehr als drei Jahren getrennt leben, wenn und solange die Aufrechterhaltung der Lebenspartnerschaft im Interesse der in der Lebenspartnerschaft lebenden minderjährigen Kinder aus besonderen Gründen ausnahmsweise notwendig ist oder wenn und solange die Scheidung für den Antragsgegner, der sie ablehnt, aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Lebenspartnerschaft auch unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers ausnahmsweise geboten erscheint.

(4) Die Lebenspartner leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Lebenspartner sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft ablehnt. § 1567 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

§ 15a. Aufhebung der Lebenspartnerschaft

(1) Die Lebenspartnerschaft wird auf Antrag durch gerichtliches Urteil aufgehoben, wenn

1. ein Lebenspartner bei der Begründung der Lebenspartnerschaft geschäftsunfähig war,
2. die Lebenspartnerschaft entgegen § 1 Absatz 1 begründet worden ist. § 1310 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.
3. die Lebenspartnerschaft entgegen § 1 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 begründet worden ist,
4. bei dem antragstellenden Lebenspartner ein Willensmangel vorlag. § 1314 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

§ 1316 und § 1317 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(2) Die Aufhebung ist bei einer Bestätigung der Lebenspartnerschaft ausgeschlossen; § 1315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(3) Die Lebenspartnerschaft ist mit der Rechtskraft des gerichtlichen Urteils aufgelöst. § 1318 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Hausratsverordnung die § 17 bis 19 treten."

In dem Entwurf werden in folgenden Vorschriften an die "**Aufhebung**", "**Auflösung**" bzw. "**Aufhebung oder Auflösung**" der Lebenspartnerschaft Rechtsfolgen geknüpft:

- § 20 LPartGÄndGE (Art. 1 Nr. 8),
- § 46 Abs. 4 SGB VI (Art. 3 Nr. 4),
- § 47 Abs. 4 SGB VI (Art. 3 Nr. 5),
- § 42 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz (Art. 4 Nr. 11),
- § 44 Abs. 4 Bundesversorgungsgesetz (Art. 4 Nr. 12),
- § 99 Abs. 4 der Kostenordnung (Art. 5 Nr. 25),
- Art. 17b Abs. 1 EGBGB (Art. 5 Nr. 27).

Änderungsvorschlag: Anpassung dieser Vorschriften an den vorstehenden Änderungsvorschlag.

8. Bigamie:

Es fehlt eine entsprechende Ergänzung der §§ 1319 und 1320 BGB (Wiederverheiratung nach Todeserklärung des Lebenspartners - siehe auch oben Ziffer 1).

Änderungsvorschlag: Einfügung folgenden Absatzes 3 in § 319 und in § 320:
"(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 und 2 gelten entsprechend für Lebenspartner.

9. Erbvertrag und Erbverzicht:

In § 2275 Abs. 3 BGBE (Art. 2 Nr. 5) fehlt die Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten.

Änderungsvorschlag: § 2275 Abs. 3 wird wie folgt gefasst.

"(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten entsprechend für Lebenspartner und für Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes."

In § 2290 Abs. 3 und § 2347 Abs. 1 BGBE (Art. 2 Nr. 7) fehlt die Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten.

Änderungsvorschlag: In § 2290 Abs. 3 Satz 2 und § 2347 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Ehegatten" jeweils die Worte ",Lebenspartner" und hinter dem Wort "Verlobten" jeweils die Worte "auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes" eingefügt.

10. Hinterbliebenenversorgung:

Zu diesem Punkt wird auf den Haupttext verwiesen (Ziffer 2). Ergänzend ist zu bemerken:

Die Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten in der Hinterbliebenenversorgung ist in dem Entwurf an folgenden Stellen geregelt:

- Art. 3: SGB VI - Gesetzliche Rentenversicherung,
- Art. 4: Bundesversorgungsgesetz,
- Art. 5 Nr. 1: Abgeordnetengesetz,
- Art. 5 Nr. 30: Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
- Art. 5 Nr. 31: Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit,
- Art. 5 Nr. 32: Ausgleichsrentenverordnung,
- Art. 5 Nr. 33: Berufsschadensausgleichsverordnung,
- Art. 5 Nr. 34: Verordnung zur Kriegspferfürsorge,
- Art. 5 Nr. 35 SGB VII - Gesetzliche Unfallversicherung.

Von den zustimmungsfreien Bundesgesetzen mit Regelungen über die Versorgung der Hinterbliebenen fehlen im Gesetzentwurf:

- das **Bundesministergesetz** (§§ 13, 16) und damit auch das **Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre**, das insoweit auf das Bundesministergesetz verweist (§ 6),
- das **Soldatenversorgungsgesetz** (§ 11 Abs. 5, § 27 Abs. 3, § 43 Abs. 2, 44a, 55a Abs. 3 Nr. 1, 55c, 59 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 3, § 80 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a).

Zwar verweisen § 13 Abs. 2 Bundesministergesetz und § 43 Abs. 1 Soldatenversorgungsgesetz auf das Beamtenversorgungsgesetz, das nur mit Zustimmung des Bundesrats geändert werden kann. Das schließt aber nicht aus, dass man im Rahmen der zustimmungsfreien Gesetze das Beamtenversorgungsgesetz auf Lebenspartner für entsprechend anwendbar erklärt.

Davon geht auch Art. 5 Nr. 28 des Entwurfs aus. Er erklärt die zustimmungspflichtigen Vorschriften des Beamtenbesoldungsgesetzes über den Familienzuschlag im Rahmen der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung auf Lebenspartner für entsprechend anwendbar.

Änderungsvorschlag:

- In § 16 Satz 1 Bundesministergesetz werden hinter das Wort "Hinterbliebenen" die Worte "und die überlebenden Lebenspartner" eingefügt."
- In § 1 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes wird folgender Satz 2 eingefügt:
"Als Ehegatte gilt auch ein Lebenspartner und als Witwe und Witwer gelten auch ein überlebender Lebenspartner."

- Aufnahme eines Hinweises in die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, dass diese Vorschriften der Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. EG, L 303/16) dient (siehe dazu die Ausführungen unter Ziffer 4 des Haupttextes).

Der Entwurf schlägt mit

- **§ 105a Nr. 1 SGB VI** (Art. 3 Nr. 16),
- **§ 120d Abs. 2 SGB VI** (Art. 3 Nr. 22),
- **§ 38 Abs. 3 Bundesversorgungsgesetz** (Art. 4 Nr. 6 Buchst. c),
- **§ 14a Abs. 2 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte** (Art. 5 Nr. 30 Ziffer 2) und mit
- **§ 65 Abs. 7 SGB VII** (Art. 5 Nr. 35 Ziffer 2)

Konkurrenzregelungen für den Fall vor, dass Lebenspartner bei fortbestehender Lebenspartnerschaft eine Ehe eingehen. Solche Fälle sind bisher nicht vorgekommen und werden mit Sicherheit auch in der Zwischenzeit bis zum Inkrafttreten des Überarbeitungsgesetzes nicht vorkommen. Die Vorschriften sind deshalb überflüssig.

Änderungsvorschlag: Streichung der Vorschriften

Der Änderungsvorschlag des Entwurfs zu **§ 210 Abs. 4 SGB VI** (Art. 3 Nr. 26 Buchstabe b) ist unrichtig. Das Wort "Ehezeit" gibt es in dieser Vorschrift nicht.

11. Angehörigenstatus

Im LPartDisBG war bei einigen zustimmungsfreien Vorschriften vergessen worden, die Lebenspartner als Angehörige mit aufzunehmen. Das holt der Entwurf jetzt bei folgenden Vorschriften nach:

- § 18 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG (Art. 5 Nr. 2),
- § 48 Abs. 1 Nr. 2 BDG (Art. 5 Nr. 7),
- § 100 Abs. 2 InsO (Art. 5 Nr. 22 Nr. 1),
- § 138 Abs. 1 Nr. 2 InsO (Art. 5 Nr. 22 Nr. 2),
- § 11 Abs. 1 Nr. 1a StGB (Art. 5 Nr. 29 Nr. 2),).

Es fehlt **§ 20 Abs. 5 Nr. 2 und 6 VwVfG**, der ebenfalls ohne Zustimmung des Bundesrats ergänzt werden kann (siehe dazu auch die Hamburger Bundesratsinitiative Bundesrats-Drucksache 523/04).

Änderungsvorschlag:

- In § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird folgende Ziffer 2a eingefügt:
"2a. der Lebenspartner,"
- In § 20 Abs. 5 Nr. 6 werden hinter den Worten "Ehegatten" jeweils die Worte "und Lebenspartner" eingefügt. Das Wort "und" wird durch das Wort "sowie" ersetzt.

12. Beamtenrecht und ähnlicher Rechtsvorschriften

Im Entwurf fehlen Regelungen über die Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten bei der **Beihilfe**. Dazu verweisen wir auf Ziffer 4 des Haupttextes.

Änderungsvorschlag: Aufnahme folgender Bestimmung in das Gesetz:

- "Bei der Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen für Bundesbeamte, Richter im Bundesdienst und Versorgungsempfänger des Bundes gilt der Lebenspartner eines Beihilfeberechtigten als berücksichtigungsfähiger Angehöriger."
- Aufnahme dieser Änderung in Art. 6 des Entwurfs (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang).
- Aufnahme eines Hinweises in die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, dass die Vorschrift der Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. EG, L 303/16) dient.

Die Ausführungen zur Richtlinie 2000/78/EG unter Ziffer 4 des Haupttextes gelten in gleicher Weise für die im Entwurf aufgeführten bundesrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts und ähnlicher Rechtsvorschriften, durch die verpartnerte Beamte mit verheirateten Beamten gleichgestellt werden sollen; denn Art. 3 der Richtlinie verbietet nicht nur die Diskriminierung beim Entgelt, sondern auch die Diskriminierung bei den Zugangsbedingungen zur Erwerbstätigkeit. Es handelt sich dabei um folgende Vorschriften:

- Sonderurlaubsverordnung (Art. 5 Nr. 4),
- Kriminal-Laufbahnverordnung (Art. 5 Nr. 5),
- Bundeslaufbahnverordnung (Art. 5 Nr. 6),
- Bundesreisekostengesetz (Art. 5 Nr. 8),
- Verordnung zu § 6 Abs. BRKG (Art. 5 Nr. 9),

- Auslandsstrennungsgeldverordnung (Art. 5 Nr. 10),
- Bundesumzugskostengesetz (Art. 5 Nr. 11),
- Trennungsgeldverordnung (Art. 5 Nr. 12),
- Auslandsumzugskostenverordnung (Art. 5 Nr. 13).

Änderungsvorschlag: Aufnahme eines Hinweises in die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, dass diese Vorschriften der Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. EG, L 303/16) dient.

13. Internationales Privatrecht

Zu Art. 17b EGBGB (Art. 5 Nr. 27) wird auf den Haupttext verwiesen (Ziffer 5).

Änderungsvorschlag: Artikel 17b wird wie folgt gefasst (die vom Entwurf vorgeschlagenen Änderungen in fett, die von uns vorgeschlagenen Änderungen in fett und kursiv):

„Artikel 17b. Eingetragene Lebenspartnerschaft **und gleichgeschlechtliche Ehe**

(1) Die Begründung, die allgemeinen und die güterrechtlichen Wirkungen sowie die Auflösung einer eingetragenen **Lebenspartnerschaft oder einer Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern** unterliegen den Sachvorschriften des Register führenden Staates. Auf die unterhaltsrechtlichen und die erbrechtlichen Folgen der Lebenspartnerschaft **oder der Ehe** ist das nach den allgemeinen Vorschriften maßgebende Recht anzuwenden; begründet die Lebenspartnerschaft **oder die Ehe** danach keine gesetzliche Unterhaltsberechtigung oder kein gesetzliches Erbrecht, so findet insoweit Satz 1 entsprechende Anwendung. **Der Versorgungsausgleich unterliegt dem nach Satz 1 anzuwendenden Recht; er ist nur durchzuführen, wenn ihn das Recht eines der Staaten kennt, denen die Lebenspartner oder Ehegatten im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Antrags auf Auflösung der Lebenspartnerschaft oder Ehe angehören. Kann ein Versorgungsausgleich hiernach nicht stattfinden, so ist er auf Antrag eines Lebenspartners oder Ehegatten nach deutschem Recht durchzuführen, wenn der andere Lebenspartner oder Ehegatte während der Dauer der Lebenspartnerschaft oder Ehe eine inländische Versorgungsanwartschaft erworben hat, soweit die Durchführung des Versorgungsausgleichs im Hinblick auf die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse auch während der nicht im Inland verbrachten Zeit der Billigkeit nicht widerspricht.**

(2) Artikel 10 Abs. 2 und Art. 17a gelten entsprechend. Unterliegen die allgemeinen Wirkungen der Lebenspartnerschaft **oder der Ehe** dem Recht eines anderen Staates, so ist auf im Inland befindliche bewegliche Sachen **§ 1362 des Bürgerlichen Gesetzbuchs** und auf im Inland vorgenommene Rechtsgeschäfte (...) § 1357 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden, soweit diese Vorschriften für gutgläubige Dritte günstiger sind als das fremde Recht.

(3) Bestehen zwischen denselben Personen eingetragene Lebenspartnerschaften **oder Ehen** in verschiedenen Staaten, so ist die zuletzt begründete Lebenspartnerschaft **oder Ehe** vom Zeitpunkt ihrer Begründung an für die in Absatz 1 umschriebenen Wirkungen und Folgen maßgebend.“

14. Lebenspartnerschaftssachen

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen muss § 661 ZPO (Art 5 Nr. 21 Ziffer 2) entsprechend ergänzt werden.

Änderungsvorschlag: (die vom Entwurf vorgeschlagenen Änderungen in fett, die von uns vorgeschlagenen Änderungen in fett und kursiv)

§ 661 Abs. 1 und 2 ZPO wird wie folgt gefasst:

(1) Lebenspartnerschaftssachen sind Verfahren, welche zum Gegenstand haben

1. die **Scheidung und** Aufhebung der Lebenspartnerschaft aufgrund des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Lebenspartnerschaft,
3. **die Herstellung der partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft und** die Verpflichtung zur Fürsorge und Unterstützung in der partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft,

3a. die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierfür das Familiengericht zuständig ist,

3b. die Regelungen des Umgangs mit einem gemeinschaftlichen Kind, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierfür das Familiengericht zuständig ist,

3c. die Herausgabe eines gemeinschaftlichen Kindes, für das die elterliche Sorge besteht,

3d. die gesetzliche Unterhaltspflicht für ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind,

4. die durch die Lebenspartnerschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht,

4a. den Versorgungsausgleich der Lebenspartner,

5. die Regelung der Rechtsverhältnisse an der gemeinsamen Wohnung und am Hausrat der Lebenspartner,

6. Ansprüche aus dem lebenspartnerschaftlichen Güterrecht; auch wenn Dritte an dem Verfahren beteiligt sind,

7. Entscheidungen nach § 6 (...) des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit §§ 1382 und 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

8. Verfahren nach § 1 Absatz 2 Satz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit § 1308 Abs. 2 des bürgerlichen Gesetzbuchs,

9. Verfahren nach § 15a Absatz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung § 1315 Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) In Lebenspartnerschaftssachen finden die für Verfahren auf Scheidung **oder Aufhebung einer Ehe**, auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien oder auf Herstellung des ehelichen Lebens und für Verfahren in anderen Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 geltenden Vorschriften jeweils entsprechende Anwendung.

Das **Gerichtskostengesetz** (Art. 5 Nr. 24) und die **Kostenordnung** (Art. 5 Nr. 25) müssen entsprechend angeglichen werden.



Manfred Bruns
Sprecher des LSVD
Bundesanwalt beim
Bundesgerichtshof a.D.

Treiberstrasse 31
70619 Stuttgart
Tel.: 0711 478 09 88
Fax: 0711 478 08 99
Email:
Bruns-Stuttgart@web.de

18. Oktober 2004

Anlage 2

Stellungnahme zum Entwurf der FDP-Fraktion: Gesetz zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes – BT-Drucksache 15/2477

Im Einzelnen sieht der Entwurf Folgendes vor:

1. **Generelle Zuständigkeit des Standesamts** (Art. 1, Art. 2 § 3) und **Möglichkeit der Begründung der Lebenspartnerschaften bei den deutschen Auslandsvertretungen** (Art. 3 § 28).
2. Verbot der Doppelehe (Art. 2 § 1 Nr. 1). Es fehlt eine entsprechende Ergänzung der §§ 1319 und 1320 BGB (Wiederverheiratung nach Todeserklärung des Lebenspartners).
3. Zulassung der **gemeinschaftlichen Adoption** (Art 2 § 1 Nr. 2 – 9, § 4)
 - a) **Keine Möglichkeit der Übernahme der gemeinschaftlichen elterlichen Sorge** für die leiblichen oder adoptierten Kinder des Partners durch Sorgeerklärungen (§§ 1626 ff. BGB).
 - b) **Keine Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten bei der Einbenennung** (gemeinsamer Lebenspartnerschaftsname) von Stiefkindern (§ 1618 BGB).
4. Ausschluss der Verwaltungsrichter von der Ausübung des Richteramtes, wenn sie mit einem Beteiligten eine Lebenspartnerschaft führen oder geführt haben (Art. 2 § 2). Es fehlt die entsprechende Änderung von § 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetzes.
5. **Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten beim Familienzuschlag, der Beihilfe, den Reise- und Umzugskosten, dem Sonderurlaub und dem Trennungsgeld** (Art. 2 §§ 5 -10, 12, 13).
 - a) Der Entwurf sieht **keine Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten bei den Pensionen** vor (Beamtenversorgungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz).

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:
Pipinstrasse 7
50677 Köln

Postadresse
Postfach 103414
50474 Köln

Tel.: 0221 9259610
Fax: 0221 92595111
Email: lsvd@lsvd.de

Internet:
<http://www.lsvd.de>

Bank für
Sozialwirtschaft
BLZ 370 20 500
Kto. 708 68 00

Mildtätiger Verein
Spenden sind
steuerabzugsfähig

- setz, Bundesministergesetz, Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre).
- b) Die Erziehungsurlaubsverordnung (Art. 2 § 11) ist durch die Verordnung über Elternzeit für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst abgelöst worden. Da diese Verordnung an § 15 Abs. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes anknüpft, ist eine weitere Anpassung der Verordnung an das Lebenspartnerschaftsgesetz nicht erforderlich.
- c) Es fehlt das Gesetz über den Auswärtigen Dienst.
6. Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten bei den Altersvorsorgeverträgen (Art. 2 § 14).
7. Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten im Sozialhilferecht (Art. 2 §§ 15-17). Diese ist in das am 01.01.2005 in Kraft tretende SGB XII bereits eingearbeitet und gilt wegen der Nachrangigkeit der Sozialhilfe auch ohne ausdrückliche Gesetzesänderung schon jetzt.
Es fehlen das Unterhaltsvorschussgesetz, das Asylbewerberleistungsgesetz und das Entwicklungshelfer-Gesetz.
8. Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten bei der Ausbildungsförderung und Rehabilitation (Art. 2 §§ 18-20).
- a) **Es fehlt die Gleichstellung ausländischer Lebenspartner mit ausländischen Ehegatten bei der Ausbildungsförderung.** Diese erhalten u.a. dann Ausbildungsförderung, wenn ein Elternteil oder der Ehegatte Deutscher ist (§ 8 Abs. 1 Nr. 7 BAföG; § 8 Abs. 1 Nr. 6 AFBG). Der FDP-Entwurf sieht eine Ausdehnung dieser Bestimmungen auf ausländische Lebenspartner nicht vor.
- b) Es fehlt das Graduiertenförderungsgesetz.
9. Vollendung der Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten im Ausländerrecht (Art. 2 §§ 21-27). Diese ist inzwischen durch das Zuwanderungsgesetz (BGBl. I 2004, 1950) erfolgt.
10. Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten beim Wohngeld (Art. 2 § 29). Es **fehlen** das **Eigenheimzulagengesetz** und das **Wohnungsbau-Prämiengesetz**.
11. Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten im Anwendungsbereich der **Abgabenordnung** (Angehörigenbegriff, Zeugnisverweigerungsrecht), bei der **Grunderwerbsteuer und bei der Erbschaft- und Schenkungssteuer** (Art. 2 §§ 30, 31, 32 und 34).

- a) **Keine Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten bei der Einkommensteuer, sondern nur Partnersplitting.** Das ist praktisch ein auf höchstens 20.000 € Einkommensunterschied begrenztes Ehegattensplitting (Art. 3 § 33).
- b) **Keine Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten beim Kindergeld für Stiefkinder** (§ 63 Abs. 1 Nr. 2 EStG und § 2 Abs. 1 Nr. 1 BKKG)
- c) Es fehlt das Umsatzsteuergesetz.
12. Die Vorschläge der FDP zur Änderung der verschiedenen Bücher des Sozialgesetzbuchs und der verwandten Gesetze (Art. 2 §§ 35-43) entsprechen dem alten Entwurf der Koalition für ein Ergänzungsgesetz zum Lebenspartnerschaftsgesetz. Wie die Koalition damals will auch die FDP jetzt **keine Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten bei den Hinterbliebenenrenten**.
13. Es fehlt die Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten beim Schornsteinfegergesetz.
14. **Keine Gleichstellung von ausländischen Lebenspartnern mit ausländischen Ehegatten beim Zugang zu den Heilberufen** (Bundesärzteordnung, Bundes-Apothekerordnung, Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde, Psychotherapeutengesetz).
15. Es fehlt eine Anpassung des Transsexuellengesetzes an das Lebenspartnerschaftsgesetz

Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M.

Adenauerallee 10
Tel.: 49 (0) 228-73 9290
Fax: 49 (0) 228-73 3909
dethloff@uni-bonn.de

Schriftliche Stellungnahme

zur Vorbereitung der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu dem

Gesetzentwurf der SPD und BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts – BT-Drucks. 15/3445 –

und dem

Gesetzentwurf der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz – LPartGErgG) – BT-Drucks. 15/2477 –

am 18. Oktober 2004

I. Ziel

Das mit der Schaffung des Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft verfolgte Ziel, die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare zu beseitigen, ist noch nicht erreicht. Eingetragene Lebenspartner haben zwar heute im Wesentlichen dieselben Pflichten wie Ehegatten, dieselben Rechte bleiben ihnen dagegen bislang in wichtigen Bereichen verwehrt. Der von beiden Gesetzentwürfen verfolgte weitere Abbau von Diskriminierungen eingetragener Lebenspartner ist dringend geboten. Er steht auch mit der Verfassung in Einklang. Wie das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich bestätigt hat, hindert der besondere Schutz von Ehe und Familie in Art. 6 Abs. 1 GG eine Gleichstellung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe nicht.

II. Änderung der Regelungen des LPartG

Die Angleichung der für eingetragene Lebenspartnerschaften geltenden Regelungen an die für die Ehe maßgeblichen Bestimmungen des BGB ist erforderlich, um bestehende Ungleichbehandlungen zu beseitigen, denen es an einer sachlichen Rechtfertigung fehlt. Wie im Gesetzentwurf der SPD vorgesehen sollte in weiterem Umfang als bisher auf Vorschriften des Eherechts verwiesen werden. Dadurch werden sowohl die bisherigen terminologischen Unterschiede beseitigt, die künstlich einen vermeintlich gebotenen Abstand zur Ehe wahren sollten und lediglich zu begrifflicher Verwirrung geführt haben, als auch die in der Sache nicht überzeugenden Unterschiede abgebaut.

1. Zulassung der Stiefkindadoption

Die von beiden Gesetzentwürfen vorgesehene Zulassung der Stiefkindadoption stellt eingetragene Lebenspartner auch in dieser Hinsicht Ehegatten gleich. Angesichts der wachsenden Zahl von Kindern, die in lesbischen oder schwulen Partnerschaften aufwachsen, bedeutet dies einen wesentlichen Schritt zur Verbesserung der Rechtstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren. Vor allem ermöglicht aber eine Stiefkindadoption die im Interesse dieser Kinder gebotene Absicherung faktischer Eltern-Kind-Beziehungen zwischen dem leiblichen Elternteil und dessen gleichgeschlechtlichem Partner. Oft besteht ein soziales Eltern-Kind-Verhältnis zwischen dem Kind und dem Partner des leiblichen Elternteils. Die rechtliche Absicherung dieser faktischen Eltern-Kind-Beziehung ist de lege lata unzureichend. Dies gilt sowohl während des Bestehens der Elternbeziehung als auch nach deren Auflösung. Abgesehen von der Möglichkeit einzelner vertraglicher Regelungen¹ – bestehen weder ein volles Sorgerecht noch Unterhaltsansprüche oder ein gesetzliches Erbrecht². Zudem existieren keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Partner und Kind³. Dies ist auch von Bedeutung, wenn andere Normen – etwa des öffentlichen Rechts,

¹ Hierzu Grziwotz, Beratungshandbuch für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften (2003), Rdnr. 311.

² Zu vertraglichen Regelungen im Unterhalts- und Erbrecht Grziwotz, Beratungshandbuch für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften (2003), Rdnr. 321ff.

³ Eingetragener Lebenspartner und Kind des anderen Lebenspartners sind verschwägert, § 11 II 1 LPartG.

vom Steuerrecht⁴ über das Krankenversicherungsrecht – auf das Bestehen einer Eltern-Kind-Beziehung abstellen.

Auch wenn der sozialen Elternschaft in einer Fortsetzungsfamilie oft die Einräumung eines Sorgerechts besser entgegenkommt als eine Stiefkindadoption, besteht gerade in Partnerschaften von Schwulen oder Lesben darüber hinaus ein Bedürfnis für eine Adoption des Stiefkindes. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn der andere leibliche Elternteil verstorben oder unbekannt ist, das Kind zu ihm keinerlei Beziehung hat oder er bzw. sie das Kind vernachlässigt oder sogar misshandelt hat. Gleiches gilt, wenn ein Kind aus einer künstlichen Befruchtung mit dem Samen eines unbekannten Spenders hervorgegangen ist. Gleichgeschlechtlichen Partnern sollte daher grundsätzlich das Recht eingeräumt werden, das Kind des Partners bzw. der Partnerin zu adoptieren. Lebt das Kind ohnehin in der Gemeinschaft, besteht ein faktisches Eltern-Kind-Verhältnis zum Partner des leiblichen Elternteils, geht es lediglich um dessen rechtliche Absicherung, und diese ist – soweit die Voraussetzungen einer Adoption im Übrigen vorliegen – für das Kind grundsätzlich von Vorteil.⁵

Diese Erkenntnis setzt sich zunehmend auch in anderen Ländern durch. In den Staaten, die ein eigenes Rechtsinstitut der registrierten Partnerschaft für Paare gleichen Geschlechts geschaffen haben, wurde diesen zwar zunächst meist das Adoptionsrecht verwehrt, in nachfolgenden Reformen dann aber – wie etwa in Dänemark⁵, Island⁶ und Schweden⁷ – zumindest die Stiefkindadoption zugelassen. Gleiches gilt auch in den spanischen autonomen Gebieten von Navarra⁸ sowie im Baskenland⁹ und demnächst auch in Aragón¹⁰ und

⁴ Kinder im Sinne des Einkommensteuerrechts sind nach § 32 I Nr. 2 EStG zwar auch Pflegekinder; ein Pflegekindschaftsverhältnis zum Steuerpflichtigen besteht aber nicht, wenn zugleich ein Pflege- und Obhutsverhältnis zu einem leiblichen oder rechtlichen Elternteil besteht, *Jachmann* in: *Kirchhof, EinkommensteuerG*, 3. Aufl. (2003), § 32 Rdnr. 5.

⁵ § 4 I Lov om registreret partnerskab Nr. 372, eingefügt durch Gesetz vom 2.6.1999.

⁶ § 6 I I Lov om registreret partnerskab Nr. 87.

⁷ Seit der Neufassung des Kap. 3 § 2 des Lag om homosexuella sambor (1994:1117), durch Gesetz vom 5.6.2002, sind die für Ehegatten geltenden Adoptionsvorschriften auch auf registrierte gleichgeschlechtliche Paare anwendbar; näher *Jänterä-Jareborg*, FamRZ 2003, 349; zur Gesetzgebungsgeschichte *Savolainen* in: *Boele-Woelki/Fuchs* (Hrsg.), *Legal Recognition of Same-Sex Couples in Europe* (2003), 24, 38f.

⁸ Art. 8 Ley 6/2000 vom 3.7.2000 para la igualdad de parejas estables, Boletín Oficial de Navarra Nr. 82 vom 7.7.2000.

⁹ Art. 8 Ley 2/2003 vom 7.5.2003, reguladora de las parejas de hecho; Boletín Oficial del País de Vasco Nr. 2003/100 vom 23.5.2003. Dieser Artikel ist z. Zt. aufgrund eines beim Tribunal Constitucional anhängigen Verfahrens suspendiert, vgl. Boletín Oficial del Estado (BOE) Nr. 199 vom 20.8.2003, S. 32120.

¹⁰ Ley de parejas estables no casadas vom 29.4.2004, vgl.

<http://www.infoaragon.net/servicios/blogs/derechoaragones/index.php?idarticulo=200404301>.

Katalonien¹¹ für Partner des gleichen Geschlechts, die ihre dauerhafte Beziehung haben registrieren lassen. Im Februar diesen Jahres wurde erstmals in Navarra die Adoption eines Kindes durch die Partnerin der Mutter ausgesprochen¹². Auch in den Niederlanden haben registrierte oder verheiratete Partner des gleichen Geschlechts das Recht zur Adoption des Stiefkindes¹³.

Im anglo-amerikanischen Rechtskreis werden co-parent oder second parent adoptions durch den gleichgeschlechtlichen Partner auch zugelassen, wenn es an einer statusmäßigen Verbindung der Partner fehlt. In den USA wurde erstmals 1985 eine Adoption durch einen Partner des gleichen Geschlechts ausgesprochen¹⁴. Mittlerweile sind Stiefkindadoptionen durch den homosexuellen Partner in einer Reihe amerikanischer Bundesstaaten erlaubt worden. Die Rechtslage unterscheidet sich jedoch in den einzelnen Staaten, in deren Gesetzgebungszuständigkeit das Familienrecht fällt, erheblich. Auch die Rechtspraxis innerhalb der Staaten ist keineswegs einheitlich. Jedenfalls in sechs Staaten sind obergerichtliche Entscheidungen ergangen, die im Bereich des Common Law bindendes Recht darstellen. Danach sind Adoptionen durch den homosexuellen Partner in New York, New Jersey, Massachusetts, Illinois, Vermont, Pennsylvania sowie im District of Columbia möglich¹⁵. In weiteren Staaten haben Untergerichte Stiefkindadoptionen durch den Partner einer homosexuellen Beziehung zugelassen, so unter anderem auch in Oregon und Washington¹⁶. In einigen Staaten sind gesetzliche Grundlagen für die Stiefkindadoption durch den gleichgeschlechtlichen Partner geschaffen worden wie in Vermont¹⁷ oder Kalifornien¹⁸. Nur in wenigen Bundesstaaten bestanden¹⁹ oder bestehen – wie noch in Florida²⁰ oder Mississippi²¹ – ausdrückliche gesetzliche Regelungen, die eine Adoption durch Homosexuelle

¹¹ Vgl. El Mundo vom 5.2.2004: <http://www.elmundo.es/elmundo/2004/02/05/sociedad/1075956035.html>.

¹² Entscheidung veröffentlicht unter <http://www.codigo-civil.net/blog/b2.php?p=364>.

¹³ Artt. 227, 228 Burgerlijk Wetboek; geschaffen wurde die Möglichkeit der Adoption durch homosexuelle Paare durch Gesetz vom 21.12.2000, Staatsblad 2001, 10; ausführlich zur Gesetzgebungsgeschichte *Boele-Woelki/Schrama* in: *Basedow/Hopt/Kötz/Dopffel* (Hrsg.), *Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften* (2000), 51, 94ff.

¹⁴ In re A.O.L. No. 1-JU-85-25-P/A (Alaska 1st Jud. Dist. July 23, 1985).

¹⁵ In the Matter of Jacob, 660 N.E.2d 397 (New York 1995); In re Adoption of Two Children by H.N.R., 666 A.2d 535 (New Jersey Super. 1995); Adoption of Galén, 680 N.E.2d 70 (Massachusetts 1997); In re Petition of K.M. and D.M., 653 N.E.2d 888, (Illinois App. 1995); Adoptions of B.L.V.B. and E.L.V.B., 628 A.2d 1271 (Vermont 1993); In re Adoption of R.B.F. and R.C.F., 803 A.2d 1195 (Pennsylvania 2002); In re M.M.D., 662 A.2d 837 (District of Columbia 1995).

¹⁶ In re Adoption of M.M.S.A., No. D8503-61930 (Oregon Cir. Ct. Multnomah Sept. 4, 1985); Interest of E.B.G. No. 87-5-00137-5 (Washington Super. Ct. Thurston Mar. 29, 1989).

¹⁷ 15A Vermont Statutes Annotated § 1-102.; hierzu *Baker v. State*, 744 A.2d 864, 884-885 (Vermont 1999).

¹⁸ §§ 9000, 297 California Family Code.

¹⁹ So etwa New Hampshire Revised Statutes Annotated 170-B:4, geändert 1999.

²⁰ Florida Statutes Annotated § 63.042(3).

²¹ § 93-17-3 Mississippi Code.

verbieten. Derartige Regelungen werden zunehmend wegen unzulässiger Diskriminierung angegriffen – so insbesondere, nachdem der US Supreme Court im vergangenen Sommer in der aufsehenerregenden Entscheidung *Lawrence v. Texas*²² die Strafbarkeit homosexueller Betätigung für verfassungswidrig erklärt hat.

Auch in Kanada besteht in mehreren Provinzen die Möglichkeit, das Kind des Partners oder der Partnerin zu adoptieren²³. Gleiches gilt in verschiedenen Territorien Australiens wie Western Australia²⁴ und Tasmania²⁵. In einer grundlegenden Entscheidung hat ferner der Verfassungsgerichtshof von Südafrika im Jahr 2002 die Bestimmungen des Child Care Act und des Guardianship Act, die eine Adoption Ehegatten oder Einzelpersonen vorbehalten und Stiefkindadoptionen durch jemand anderen als den Ehepartner ausschlossen, für verfassungswidrig gehalten und erstmals eine co-parent adoption ermöglicht²⁶. Der Gerichtshof hielt die Einschränkung der Adoptionsmöglichkeit durch Gleichgeschlechtliche für verfassungswidrig, da sie eine unfaire Diskriminierung von homosexuellen Paaren gegenüber verheirateten Paaren darstelle und zudem mit dem an erster Stelle zu beachtenden Prinzip des Kindeswohles nicht vereinbar sei.

Wie in den Gesetzentwürfen vorgesehen, sollten diesen ausländischen Regelungen entsprechend auch in Deutschland Partner, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, das Recht erhalten, das Kind des anderen Partners zu adoptieren.

2. Gemeinsame Adoption

Erst die vom Gesetzentwurf der FDP darüber hinaus vorgesehene Zulassung der gemeinsamen Adoption stellt eingetragene Lebenspartner in vollem Umfang Ehegatten gleich. Maßgeblich für die Zulassung der gemeinschaftlichen Adoption sprechen aber wiederum Gründe des Kindeswohls. Das geltende Recht erlaubt es einem Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, allein ein Kind anzunehmen. Lebt das Kind mit dem

²² *Lawrence v. Texas*, 538 U.S. 904, 155 L. Ed. 2d 222, 123 S. Ct. 1504, 2003 U.S. LEXIS 1968 (U.S. 2003).

²³ So etwa in Ontario, Sec. 146 (4c) Child and Family Services Act R.S.O. 1990, c.c. 11 (eingefügt 1999), British Columbia, Sec. 5 Adoption Act, R.S.B.C. 1996, c. 5, und den Northwest Territories, North West Territories Adoption Act, S.N.W.T. 1998, c. 9.

²⁴ Der Acts Amendment (Gay and Lesbian Law Reform) Act 2001 (Western Australia) ändert den Adoption Act 1994 (Western Australia) dahingehend ab.

²⁵ Relationships (Consequential Amendments) Act 2003 (Tasmania).

²⁶ *Du Toit and Another v. Minister for Welfare and Population Development and Others*, 2002 (10) BCLR 1006 (CC), 2002 SACLR LEXIS 23.

Annehmenden und seinem Partner in einer familiären Gemeinschaft, so wird regelmäßig auch der andere Partner Elternverantwortung übernehmen, und es wird zu diesem ein faktisches Eltern-Kind-Verhältnis entstehen. Dessen rechtliche Absicherung durch eine Adoption liegt im Interesse des Kindes. Gleiches gilt, wenn Pflegekinder bei homosexuellen Paaren leben. Die sexuelle Orientierung von Pflegeeltern wird überwiegend nicht mehr als Hinderungsgrund für die Begründung eines Pflegekindverhältnisses angesehen²⁷. Gerade nach längerer Zeit entsteht oftmals eine faktische Eltern-Kind-Beziehung zwischen dem Pflegekind und seinen Müttern oder Vätern. Dann dient es aber auch hier dem Interesse der Kinder, wenn die faktische Elternschaft durch eine gemeinsame Adoption abgesichert werden kann²⁸.

Im Übrigen ist aber auch kein Grund ersichtlich, warum die Begründung eines Pflegekindverhältnisses zwischen homosexuellen Eltern und Kindern dem Kindeswohl dienen kann, gemeinsame Adoptionen aber mit dem Kindeswohl unvereinbar sein sollten. Maßgeblich muss in beiden Fällen gleichermaßen sein, welche Auswirkungen es auf Kinder hat, wenn sie in einer gleichgeschlechtlichen Gemeinschaft aufwachsen. Mythen und Vorurteile früherer Zeit etwa über zunehmende Neigung zur Homosexualität, der Gefahr sexuellen Missbrauchs sowie möglicher Verhaltens- und Entwicklungsstörungen halten sich zwar hartnäckig, ihnen fehlt jedoch jegliche wissenschaftliche Grundlage²⁹. Sozialwissenschaftliche Studien zur Entwicklung von Kindern in homosexuellen Familien stammen vor allem aus den USA, wo mittlerweile schon eine ganze Generation von Kindern in diesen Familien herangewachsen ist. Im Mittelpunkt standen dort Fragen der Entwicklungspsychologie wie die, ob Kinder ein männliches und ein weibliches Rollenmodell als unmittelbare Bezugspersonen benötigen oder ob es genügt, wenn sie diese in ihrem weiteren Umfeld finden. Ganz überwiegend werden heute Bedenken im Hinblick auf das Kindeswohl vor allem deshalb geltend gemacht, weil Kinder unter der gesellschaftlichen Diskriminierung und Stigmatisierung litten, die sie – trotz größerer Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften – nach wie vor mit zwei Müttern oder zwei Vätern erführen³⁰. In den USA hat dieses Argument angesichts zunehmender Verbreitung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften mit Kindern bereits an Gewicht verloren –

²⁷ *Muscheler*, Das Recht der Eingetragenen Lebenspartnerschaft (2001), Rdnr. 177; *Berlage/Meschig* in: *Landschaftsverband Rheinland* (Hrsg.), Tagungsbericht über die Fachtagung der Zentralen Adoptionsstelle „Gleichgeschlechtliche Paare leben mit Kindern – auch mit Pflege- und Adoptivkindern?“, 19ff; http://www.lvr.de/FachDez/Jugend/Fachthemen/Zentr.+Adoptionsstelle/za_gleich.htm.

²⁸ *Baer/Paulitz*, in: *Paulitz* (Hrsg.), *Adoption: Positionen, Impulse, Perspektiven* (2000), 109, 114ff.

²⁹ Näher hierzu *Fthenakis* in *Basedow/Hopt/Kötz/Dopffel* (Hrsg.), *Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften* (2000), 351, 381 ff.; *Sielert* in: *Keil/Haspel* (Hrsg.), *Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften in sozialethischer Perspektive* (2000), 45, 50ff.

³⁰ *Nave-Herz*, *Praxis der Rechtspsychologie* 13 (1) 2003, 45, 50; *Eggen*, (Fußn. 5) 25, 32.

Schätzungen zufolge gibt es dort zwischen 2 und 8 Millionen Kinder mit homosexuellen Eltern³¹. So befürwortet etwa die US-amerikanische Vereinigung der Kinderärzte, im Interesse der Kinder eine Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare zuzulassen³². Auch in Deutschland wird die gesellschaftliche Diskriminierung im Laufe der Zeit abnehmen; einen wichtigen Beitrag kann und muss hierzu der Abbau *rechtlicher* Diskriminierungen leisten. Damit wird der im Hinblick auf das Kindeswohl zentrale Aspekt in den Blickpunkt kommen: dass zwei Menschen bereit sind, sich einem Kind liebevoll zuzuwenden und gemeinsam rechtlich die Elternverantwortung zu übernehmen.

Der Blick auf die Rechtslage in anderen Ländern zeigt, dass dieser Standpunkt im Vordringen ist und zunehmend nicht nur die Stiefkindadoption, sondern auch die gemeinsame Adoption fremder Kinder zugelassen wird. In einigen Ländern, die ein Institut der registrierten Partnerschaft für homosexuelle Paare geschaffen oder die Ehe für diese geöffnet haben, besteht heute auch die Möglichkeit, gemeinsam ein fremdes Kind zu adoptieren. So ist in Schweden nach dem ursprünglichen Adoptionsverbot registrierten Partnern sowohl die Adoption von Stiefkindern als auch die fremder Kinder ermöglicht worden³³. Auch in den spanischen autonomen Gebieten ist die Adoption nicht auf Stiefkinder beschränkt³⁴. Gleiches gilt für registrierte Partner wie auch für gleichgeschlechtliche Ehepaare in den Niederlanden. Auch in England können homosexuelle Paare nach der Neuregelung durch den Children and Adoption Act von 2002 gemeinsam ein Kind adoptieren. Die nach intensiven Diskussionen verabschiedete Reformgesetzgebung erlaubt es sowohl Ehegatten als auch unverheirateten Paaren, unabhängig vom Geschlecht der Partner gemeinsam Kinder zu adoptieren³⁵. Im April wurde im spanischen Kongress ein Gesetzesvorschlag zur Änderung des Código civil eingebracht, der nichtehelichen Lebensgemeinschaften unabhängig von der sexuellen Orientierung der Partner die Adoption erlaubt³⁶.

³¹ Nachw. bei *Fthenakis* (Fußn. 29), 351, 366f.

³² Vgl. die Pressemitteilung der American Academy of Pediatrics vom 4.2.2002: <http://www.aap.org/advocacy/archives/febsamesex.htm>.

³³ S. Fußn. 7.

³⁴ Art. 8 Ley 6/2000 vom 3.7.2000 para la igualdad des parejas estables, Boletín Oficial de Navarra Nr. 82 vom 7.7.2000; Art. 8 Ley 2/2003 vom 7.5.2003, reguladora de las parejas de hecho, Boletín Oficial del País de Vasco Nr. 2003100 vom 23.5.2003.

³⁵ Sec. 49-51 Children and Adoption Act 2002; hierzu *Marshall*, 2003 Fam LJ 33 (840).

³⁶ Proposición de Ley sobre igualdad jurídica para las parejas de hecho, Boletín Oficial de las Cortes Generales Nr. B-45-1 vom 23.4.2004, S. 1ff.

Erst durch die Zulassung der gemeinsamen Adoption wird die in diesem Bereich nach wie vor bestehende Diskriminierung sowohl der Kinder als auch der Eltern in homosexuellen Familien beseitigt.

III. Sonstige Regelungen

Weitere in den Gesetzentwürfen vorgesehene Angleichungen der Regelungen für eingetragene Lebenspartner an die für Ehegatten geltenden Vorschriften sind sinnvoll und geboten: Um den Nachweis des Personenstandes sicherzustellen und die Verzahnung mit anderen Personenstandsbüchern zu ermöglichen, muss wie im Gesetzentwurf der FDP vorgesehen die Zuständigkeit der Standesbeamten für eingetragene Lebenspartnerschaften begründet werden. Um Rechte und Pflichten in Einklang zu bringen, ist vor allem eine möglichst weitreichende Gleichstellung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts notwendig. Nach Anerkennung der Einstandsgemeinschaft im bürgerlichen Recht bedarf es vor allem im Sozialrecht, im Sozialversicherungsrecht sowie im Steuerrecht entsprechender Regelungen. Zugleich muss gewährleistet sein, dass auch Ehegatten nicht schlechter gestellt werden. Um der Nähebeziehung Rechnung zu tragen, ist es ferner unerlässlich, im Verfahrensrecht Zeugnisverweigerungsrechte vorzusehen und das Aufenthaltsrecht anzupassen.

Prof. Dr. Nina Dethloff

Berlin, den 18.10.2004

Lela Lähnemann
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Berlin
Beuthstr. 6-8, 10117 Berlin
Lela.Laehnemann@senbjs.-verwalt-berlin.de
Tel. 030 -9026-5606
FAX 030 -9026-5011

Stellungnahme im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages in der Sitzung am 18.10.2004 zu den Gesetzentwürfen der SPD und Bündnis 90/Grüne (Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts) sowie der FDP (Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes).

Hier: Stellungnahme zum Thema „Kinder in Eingetragenen Lebenspartnerschaften, Zulassung der Stiefkindadoption bzw. gemeinsame Annahme eines Kindes durch Eingetragene Lebenspartner“.

Auf dem Hintergrund langjähriger Erfahrung zu Fragen homosexueller Elternschaft und vielfältiger Kontakte mit Familien lesbischer Mütter und schwuler Väter gebe ich Informationen zu folgenden Aspekten, die für die Meinungsbildung zu den vorliegenden Anträgen von Bedeutung sind:

1. Demographische und familiensoziologische Daten,
2. Problemlagen
3. Votum

1. Demographische und familiensoziologische Daten

Zur Verbreitung von Familien gleichgeschlechtlicher Paare mit Kindern und zur Zahl der Kinder unter 18 Jahren, die eine lesbische Mutter oder einen schwulen Vater haben, liegen für die Bundesrepublik Deutschland bisher keine verlässlichen Zahlen vor. Eine Erfassung ist schon aus datenschutzrechtlichen Gründen auch nur auf freiwilliger, nicht-repräsentativer Basis möglich.

Aus dem Mikrozensus 2001 ist zu entnehmen, dass 8.700 Kinder und Jugendliche nachweislich mit Eltern in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften aufwachsen¹. Bei Befragungen lesbischer Frauen und schwuler Männer geben zwischen 6% und 30% an, Kinder zu haben². Die Angaben variieren stark nach dem Alter der Befragten und der Herkunft aus den alten oder neuen Bundesländern. Fachreferate der Länder schätzen, dass ca. 160.000 Kinder und Jugendliche in Familien mit zumindest einem homosexuellen Elternteil aufwachsen. Die meisten dieser Kinder stammen aus früheren heterosexuellen Beziehungen ihrer Eltern. Für diese haben die vorliegenden Gesetzentwürfe nur in seltenen Fällen eine direkte Relevanz, da zumeist ein zweiter Elternteil vorhanden ist und deshalb

¹ Leben und Arbeiten in Deutschland, Ergebnisse des Mikrozensus 2002, S. 15, S. 25, sowie: Eggen, Bernd: Kinder in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften, in: Baden-Württemberg in Wort und Zahl 2/ 2002, Auswertung des Mikrozensus 2001

² Bei einer Befragung lesbischer Frauen in Ostdeutschland hatten 30% eigene Kinder (Starke, Kurt: unveröffentlichte Studie 1998, S. 10). Eine Befragung schwuler Männer nach Familienstand und Kinderzahl führte zu folgendem Ergebnis: 4% der unter 30-jährigen haben Kinder, 7% der 30-44-jährigen und 29% der über 44-jährigen (Bochow, Michael: Sozial- und sexualwissenschaftliche Erkenntnisse zur Homosexualität, in: epd-Dokumentation Nr. 23-24/2001: Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften in sozialer, ethischer und rechtlicher Perspektive, S. 46). In der Ausgangsstichprobe der Studie von Buba/Vasovic haben 6% der befragten Lesben und Schwulen Kinder (Buba, H.P./Vasovic, L.A.-Hrsg.: Benachteiligung gleichgeschlechtlich orientierter Personen und Paare, Studie im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz, Köln 2001, Abschn. 7.3, S. 223).

eine Stiefkindadoption durch den neuen gleichgeschlechtlichen Partner eines Elternteils kaum in Frage kommt. Ich möchte deshalb auf die zahlenmäßig kleineren Gruppen eingehen. Diese sind: Pflegekinder, durch Spendersamen gezeugte Kinder und Adoptivkinder.

• **Pflegekinder:**

Die Unterbringung von Pflegekindern bei Lesben und Schwulen wird in der alten Bundesrepublik seit Mitte der 80-er Jahre erörtert und praktiziert. In diesem Zusammenhang wurden umfangreiche empirische Studien zur Erziehungsfähigkeit von Lesben und Schwulen und zur Entwicklung von Kindern homosexueller Eltern aus anderen Ländern rezipiert³. Die Übernahme einer Pflegschaft ist –rechtlich gesehen– die einzige Möglichkeit für gleichgeschlechtliche Paare, gemeinsam für ein Kind Verantwortung zu übernehmen. Für Berlin schätze ich die Zahl der Pflegekinder in lesbisch-schwulen Pflegestellen gegenwärtig auf ca. 40, für andere Bundesländer liegen mir keine Zahlen vor. Aus den überwiegend positiven Erfahrungen mit gleichgeschlechtlichen Pflegeeltern können Schlüsse für ein gemeinsames Sorge- und Adoptionsrecht durch Eingetragene Lebenspartner gezogen werden.

• **durch Spendersamen (Insemination) gezeugte Kinder:**

Eine in jüngster Zeit schnell wachsende Gruppe sind Familien von Lesben, die sich ihren Kinderwunsch durch eine Zeugung mit Spendersamen erfüllen. Aus anderen Ländern liegen bereits Langzeitstudien über diese Familien vor. Die meisten Lesben wählen für die Samenspende einen Yes-Spender, das heißt: die Kinder können nach Vollendung des 18. Lebensjahres Angaben über den Erzeuger erhalten und ggf. mit ihm Kontakt aufnehmen. In der Regel teilt sich die biologische Mutter die volle Erziehungsverantwortung mit ihrer Partnerin, rechtlich gesehen hat das Kind bei der bisherigen Rechtslage aber nur einen Elternteil. Ich schätze die Zahl der so gezeugten Kinder in lesbischen Familien für Berlin auf ca. 300, in der gesamten Bundesrepublik dürfte es sich um etwa 3.000 Familien handeln.

• **Adoptivkinder:**

Für Lesben und Schwule ist es nach bisheriger Rechtslage als Einzelperson möglich, ein Kind anzunehmen. Bekanntestes Beispiel hierfür ist der Schlagersänger Patrick Lindner, der 1998 ein Kind aus einem russischen Kinderheim adoptierte. Die Zahl der von Lesben und Schwulen adoptierten Kinder ist allerdings sehr gering, sie liegt schätzungsweise bei 30 bis 50 für die gesamte Bundesrepublik. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um eine Auslandsadoption. Auch diese Kinder werden meist von dem Adoptivvater oder der Adoptivmutter gemeinsam mit einem gleichgeschlechtlichen Partner erzogen, und auch sie haben –rechtlich gesehen– nur ein Elternteil.

Aus diesem Überblick können Sie erkennen, dass es sich um eine sehr kleine Bevölkerungsgruppe handelt, die diese gesetzlichen Regelungen betreffen. Allerdings hat die Rechtslage für die einzelnen betroffenen Familien und somit gerade für die Kinder gravierende Auswirkungen. Dies wird an den folgenden Problemlagen deutlich:

³ Deutschsprachige Zusammenfassungen in: Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen: Lesben- Schwule – Kinder, eine Analyse zum Forschungsstand, Düsseldorf, 2000; Fthenakis, Wassilios E.: Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften und kindliche Entwicklung, in: Basedow, Jürgen et. al (Hrsg.): Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Beiträge 70, 2000.

Zur Entwicklung der Kinder sind insbesondere folgende Ergebnisse von Bedeutung:

- Kinder homosexueller Eltern entwickeln – genauso wie Kinder heterosexueller Eltern – eine Geschlechtsidentität und ein Rollenverhalten, das ihrem biologischen Geschlecht entspricht,
- sie werden nicht seltener und nicht häufiger homosexuell und
- ihre psychosoziale Entwicklung verläuft altersgemäß, sie haben in der Regel gute Kontakte zu Gleichaltrigen.

2. Problemlagen

a) rechtliche Problemlagen:

Nach der bisher geltenden Rechtslage haben insbesondere durch Insemination gezeugte Kinder und Adoptivkinder nur einen rechtlich verantwortlichen Elternteil, obwohl in der Regel zwei erwachsene Erziehungspersonen für das Kind sorgen. Gegenüber Kindern, die zwei miteinander verheiratete Eltern verschiedenen Geschlechts haben – also zum Beispiel auch eine leibliche Mutter und deren Ehepartner, der das Kind als angenommen hat – werden sie benachteiligt, insbesondere haben sie keinen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Co-elternteil und sie sind im Erbrecht nicht gleichgestellt. Diese Probleme können durch die Zulassung der Stiefkindadoption behoben werden.

b) Soziale Problemlagen:

Einige soziale Probleme ergeben sich direkt aus der bisherigen Rechtslage: Die Familie, die aus zwei lesbischen Müttern und einem Kind besteht, muss im sozialen Umfeld der Kinder – in Kindergarten, Schule, beim Besuch von Schwimmbädern oder Museen – immer wieder um die Anerkennung und Wahrnehmung als Familie kämpfen. Dies kann im Alltag eine erhebliche Belastung darstellen. Es wird immer wieder die Frage gestellt, ob die Kinder homosexueller Eltern wegen der sexuellen Orientierung ihrer Eltern stigmatisiert werden. Die Antwort lautet: Ja und Nein. Die erwähnten Untersuchungen aus anderen Ländern stellen fest: Es kommt vereinzelt zu Hänseleien, die Kinder können aber meist gut damit umgehen. Aus der Praxis kann ich diese Einschätzung bestätigen.

Ein Beispiel:

In einer norddeutschen Kleinstadt outet sich ein im öffentlichen Leben der Stadt bekannter Bürger als Homosexueller. Sein Sohn, 14 Jahre alt, wird daraufhin in der Schule von anderen Jungen geärgert, beleidigt, belästigt. Man macht sich darüber lustig, dass er „so einen“ Vater hat, imitiert tontiges Verhalten und ruft dem Sohn hinterher, dass er ja wohl auch schwul wäre. Zum Glück fanden sich in der Klasse des 14-jährigen einige Mitschüler, die für ihn Partei ergriffen, ihn auf dem Schulhof in Schutz nahmen und die „Pöbler“ zur Rede stellten. Nach einigen Wochen hatten die Belästigungen ein Ende.

Wir sehen an diesem Beispiel, dass die Reaktionen des sozialen Umfeldes entscheidend sind dafür, ob die Kinder mit der Lebensform ihrer Eltern akzeptiert werden. Tatsächlich steigt die Akzeptanz, wenn die Eltern selbstbewusste Lesben und Schwule sind, die offen mit ihrer Homosexualität umgehen. Für kleine Kinder ist es leichter, offen über ihre etwas andere Familiensituation zu sprechen als für Jugendliche in der Pubertät. Da Lesben und Schwule, die sich ihren Kinderwunsch durch Insemination oder Adoption erfüllen, ihr Coming-out schon hinter sich haben, und weil die Kinder noch klein sind, ist die Gefahr von dramatischen Diskriminierungen relativ gering. Tatsächlich wird die rechtliche Anerkennung der Familien auch die soziale Anerkennung erhöhen.

3. Votum

Auf dem Hintergrund 14-jähriger Erfahrungen im Kontakt mit Familien lesbischer Mütter und schwuler Väter sowie der Rezeption entsprechender Studien sind die „Regelungen im Bezug auf Kinder eines Lebenspartner“ (§ 9 des Entwurfs eines Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsgesetzes, BT- Drucksache 15/3445) als unbedingt notwendig zu erachten.

Die oben ausgeführten rechtlichen Probleme und Benachteiligungen von Kindern gleichgeschlechtlicher Eltern können dadurch behoben werden. Dies gilt

insbesondere für durch Spendersamen gezeugte Kinder, die in lesbische Lebenspartnerschaften hinein geboren werden und dort aufwachsen.

Hinweis:

Die bisherige Herausnahme des Adoptionsrechts aus dem Lebenspartnerschaftsgesetz wurde häufig damit begründet, dass dieser Schritt der Öffentlichkeit – z.B. Vertretern der Kirchen – nicht vermittelbar sei. Dem gegenüber zeigt die Beobachtung der Medienberichterstattung, dass über Lesben und Schwule mit Kindern fast ausschließlich positiv berichtet wird. Für beachtlich halte ich auch das Ergebnis einer europaweiten Umfrage aus dem Jahr 2003, wonach 58% der Deutschen das Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare befürworten (Gallup-report, 2003). Damit liegt die Bundesrepublik Deutschland nach den Niederlanden an zweiter Stelle der Befürworter.

Lela Lähnemann

Diplompädagogin

Erfahrungen zum Thema „homosexuelle Elternschaft“ seit 1990, Veröffentlichung von Broschüren und Fachartikeln, Vorträge.

Universitätsprofessor Dr. Helge Sodan

Präsident des Verfassungsgerichtshofes
des Landes Berlin
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin
Telefon: (030) 9015-2650
Telefax: (030) 9015-2666

Freie Universität Berlin
Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht,
Öffentliches Wirtschaftsrecht, Sozialrecht
Van't-Hoff-Str. 8, 14195 Berlin
Telefon: (030) 838-53972, -53973
Telefax: (030) 838-54444

Homepage: www.helge-sodan.de

Berlin, am 17. Oktober 2004

Schriftliche Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts (BT-Drucks. 15/3445)

Zu dem von den Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Deutschen Bundestag eingebrachten „Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts“ vom 29. Juni 2004 (BT-Drucks. 15/3445) nehme ich aus verfassungsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

1. Dieser Gesetzentwurf sieht weitgehende Angleichungen des Rechts der Lebenspartnerschaft an das Recht der Ehe vor. Dazu gehört auch die Zulassung der sogenannten Stiefkindadoption. Vorgesehen ist die Anfügung eines neuen Abs. 7 in § 9 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG): Danach kann ein Lebenspartner ein Kind seines Lebenspartners allein annehmen; einige näher bezeichnete Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zur Stiefkindadoption werden für entsprechend anwendbar erklärt.

2. Für die verfassungsrechtliche Beurteilung des § 9 Abs. 7 LPartG (Entwurf) wird nachfolgend das Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 2002 (BVerfGE 105, 313 ff.) zugrunde gelegt. Eine knappe Senatsmehrheit (abweichende Meinungen haben geäußert der Präsident des Bundesverfassungsgerichts *Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier* und die Richterin *Prof. Dr. Evelyn Haas*, siehe BVerfGE 105, 357 ff. bzw. 359 ff.) hält das „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften“ vom 16. Februar 2001 für vereinbar mit dem Grundgesetz. Gemäß § 31 Abs. 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) binden die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. Das genannte Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat nach § 31 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG Gesetzeskraft, weil es in einem sogenannten abstrakten

Normenkontrollverfahren gemäß § 13 Nr. 6 BVerfGG ergangen ist. Die Bindungswirkung entfalten nach ständiger Rechtsprechung dieses Gerichts nicht nur der jeweilige Entscheidungsspruch, der Tenor, sondern auch die tragenden Gründe der Entscheidung, soweit sie die Auslegung und Anwendung des Grundgesetzes betreffen (vgl. z. B. BVerfGE 1, 14 [37]; 20, 56 [87]; 40, 88 [93 f.]; siehe dazu näher *H. Sodan/O. Gast*, Umverteilung durch „Risikostrukturausgleich“, 2002, S. 17 ff.).

3. Den die Entscheidung der Senatsmehrheit tragenden Gründe zufolge verletzt die Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare nicht die Verfassungsnorm des Art. 6 Abs. 1 GG, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen. Dieser besondere Schutz der Ehe soll den Gesetzgeber nicht hindern, für die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft Rechte und Pflichten vorzusehen, die denen der Ehe gleich oder nahe kommen.

Legt man diese Auffassung zugrunde, so verstößt die in § 9 Abs. 7 LPartG (Entwurf) vorgesehene Zulassung der Stiefkindadoption zugunsten von Lebenspartnern *nicht* gegen den verfassungsrechtlichen Schutz der Ehe.

4. Verfassungsrechtlich problematisch ist allerdings die Frage, ob die Zulassung der Stiefkindadoption zugunsten von Lebenspartnern mit dem Grundrechtsschutz der betroffenen Kinder vereinbar ist. Eine Antwort auf diese Frage läßt sich mit Hilfe des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 2002 *nicht* geben. Zwar enthält diese Entscheidung auch Ausführungen, welche die Kinder von Lebenspartnern betreffen (vgl. BVerfGE 105, 313 [353 ff.]); sie beziehen sich jedoch nur auf das „kleine Sorgerecht“ und nicht auf die mit einer Adoption verbundenen Probleme.

Aus Art. 6 Abs. 1 GG resultiert ein Abwehrrecht gegen staatliche Beeinträchtigungen der Familie. Unter einer Familie ist die umfassende Gemeinschaft zwischen Eltern und ihren Kindern zu verstehen, unabhängig davon, ob die Gemeinschaft bzw. die Kinder ehelich oder nicht-ehelich sind (*Helge Sodan/Jan Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 2004, § 34 Rn. 2). Aus dem verfassungsrechtlichen Schutz der Familie läßt sich damit auch ein Recht des Kindes auf Rechtsbeziehungen zu seinen leiblichen Eltern ableiten. Jedes Kind hat also ein Recht auf Vater und Mutter. In dieses Recht greift jedoch eine Stiefkindadoption ein. Denn nach § 9 Abs. 7 Satz 2 LPartG (Entwurf) in Verbindung mit einer entsprechenden Anwendung des § 1755 Abs. 2 BGB erlöschen für den Fall, daß ein Lebenspartner das Kind seines Lebenspartners annimmt, die Verwandtschaftsverhältnisse zu dem anderen Elternteil und dessen Verwandten. Durch die Adoption büßt insoweit das Kind alle in die Zukunft gerichteten Unterhaltsansprüche, das Namensrecht, Erb- und Pflichtteilsrechte usw. ein.

5. Der damit verbundene erhebliche Eingriff in den grundrechtlichen Schutz der Familie bedarf der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Der verfassungsrechtliche

Schutz der Familie ist nach dem Wortlaut des Art. 6 GG *vorbehaltlos garantiert*. Grenzen lassen sich nur auf der Ebene der Verfassung ermitteln; es handelt sich also um *verfassungsimmanente Schranken*. „Nur kollidierende Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte sind mit Rücksicht auf die Einheit der Verfassung und die von ihr geschützte gesamte Wertordnung ausnahmsweise imstande, auch uneinschränkbare Grundrechte in einzelnen Beziehungen zu begrenzen. Dabei auftretende Konflikte lassen sich nur lösen, indem ermittelt wird, welche Verfassungsbestimmung für die konkret zu entscheidende Frage das höhere Gewicht hat [...]. Die schwächere Norm darf nur so weit zurückgedrängt werden, wie das logisch und systematisch zwingend erscheint; ihr sachlicher Grundwertgehalt muß in jedem Fall respektiert werden“ (BVerfGE 28, 243 [261]).

Das in Art. 2 Abs. 1 GG den Lebenspartnern gewährleistete Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit kann als kollidierendes Grundrecht Dritter gegenüber dem Schutz eines betroffenen Kindes aus Art. 6 Abs. 1 GG *keinen Vorrang* beanspruchen. Denn eine mit der Stiefkindadoption bezweckte „Selbstverwirklichung“ der Lebenspartner vermag ein entgegenstehendes Kindeswohl unter keinen Umständen zurückzudrängen.

Eine verfassungsimmanente Schranke für die Gewährleistung des Art. 6 Abs. 1 GG kann sich jedoch aus der in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG geregelten staatlichen „Wächterfunktion“ ergeben. Zwar bezieht sich diese ausdrücklich auf das in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistete Elternrecht. Diese „Wächterfunktion“ dient aber dem *Kindeswohl* und ist insoweit ein mit Verfassungsrang ausgestatteter Rechtswert, der auch im vorliegenden Zusammenhang zu beachten ist. Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs sollen die allgemeinen „Vorschriften des Adoptionsrechts wie das Kindeswohlerfordernis des § 1741 Abs. 1 BGB und die Notwendigkeit eines Beschlusses über die Adoption (§ 1752 BGB) [...] ohne gesonderte gesetzliche Anordnung anwendbar“ bleiben (BT-Drucks. 15/3445, S. 15). Nach § 1741 Abs. 1 BGB ist die Annahme als Kind zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, daß zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. § 1752 BGB setzt für die Adoption einen Beschluß des Vormundschaftsgerichts voraus.

Diese zivilrechtlichen Regelungen tragen den wohlverstandenen Interessen des Kindes für den bislang allein maßgeblichen Fall einer Adoption durch ein *Ehepaar* oder den *anderen Ehegatten* Rechnung. Sie lassen sich jedoch mit Rücksicht auf den Schutz des betroffenen Kindes nicht undifferenziert auf die Stiefkindadoption eines Kindes anwenden, welches in einer Lebenspartnerschaft aufwächst. Bereits in einem Beschluß vom 7. März 1995 und damit zu einem Zeitpunkt, als es noch keine eingetragenen Lebenspartnerschaften gab, wies das Bundesverfassungsgericht darauf hin, daß „Stiefkindadoptionen häufig nicht unproblematisch“ seien; danach könne „nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß die Adoption durch den Stiefvater in aller Regel dem Wohl des Kindes“ diene (BVerfGE 92, 158 [182]). Dies muß erst recht im Hinblick auf Stiefkindadoptionen durch Lebenspartner gelten. Auf eine Kleine Anfrage

der Bundestagsabgeordneten *Michaela Noll*, wie die Bundesregierung die besonderen Alltagsprobleme (z. B. Diskriminierung und Stigmatisierung) der Jungen und Mädchen beurteilt, die in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften aufwachsen, stellte die Bundesregierung nämlich fest, daß „diese Jungen und Mädchen – trotz gewachsener Toleranz gegenüber gleichgeschlechtlichen Lebensweisen in der Gesellschaft und trotz der gesicherten Erkenntnisse über die Erziehungskompetenz lesbischer und schwuler Eltern – in ihrem Alltag Benachteiligungen und Diskriminierungen erleben“.

Diskriminierung und Stigmatisierung gerade auch als Folgen einer Stiefkindadoption im Rahmen einer Lebenspartnerschaft können jedoch das Kindeswohl erheblich beeinträchtigen. Der mit der Stiefkindadoption durch einen Lebenspartner verbundene Eingriff in das Recht des betroffenen Kindes aus Art. 6 Abs. 1 GG kann daher nur in *Ausnahmefällen* gerechtfertigt sein: Wenn nämlich im konkreten Einzelfall trotz möglicher Diskriminierung und Stigmatisierung das grundrechtlich geschützte Kindeswohl die Adoption durch den Lebenspartner *erforderlich* macht. Bei der Anwendung des § 1741 Abs. 1 BGB hat das zuständige Vormundschaftsgericht den Begriff „Wohl des Kindes“ insoweit verfassungskonform und damit sehr eng auszulegen. Wenn verschiedene Auslegungen in Betracht kommen und die „einfachgesetzliche“ Norm nicht bei allen Auslegungen mit der Verfassung als höherrangigem Recht vereinbar ist, muß die „verfassungskonforme“ Interpretation gewählt werden (siehe dazu etwa *Helge Sodan*, Methoden der Verfassungsinterpretation in der verfassungsgerichtlichen Judikatur, in: Otto Depenheuer/Ilyas Dogan/Osman Can [Hrsg.], Deutsch-Türkisches Forum für Staatsrechtslehre I, 2004, S. 11 [25 ff.]). Diese Aufgabe ist nicht dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten, sondern obliegt auch jedem Fachgericht, das nach Art. 100 Abs. 1 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Wege der konkreten Normenkontrolle nur dann einholen darf, wenn es von der Unmöglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung und somit von der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes überzeugt ist (BVerfGE 68, 337 [344]).

Nur mit der Maßgabe einer solchen verfassungskonformen Interpretation des § 1741 Abs. 1 BGB läßt sich die in § 9 Abs. 7 LPartG (Entwurf) vorgesehene Einführung der Stiefkindadoption als solche verfassungsrechtlich rechtfertigen. Im übrigen können die Lebenspartner dem Interesse des Kindes an sozialer und materieller Sicherheit auch ohne Adoption etwa durch eine vertragliche Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt Rechnung tragen (vgl. dazu die Begründung zum Gesetzentwurf, BT-Drucks. 15/3445, S. 15).

(Prof. Dr. H. Sodan)

**Stellungnahme
für den Rechtssausschuss des Deutschen Bundestages
zum Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts
(BT-Drucksache 15/3445), Anhörung 18. Oktober 2004**

Der vorliegende Gesetzentwurf geht von Prämissen aus, die wissenschaftlich nicht haltbar sind.

Dazu gehören folgende Prämissen:

1. Homosexualität ist nachweislich angeboren und unveränderbar.
2. Homosexualität und Heterosexualität unterscheiden sich nur in einem Punkt: Homosexualität ist die Anziehung gegenüber dem eigenen Geschlecht, Heterosexualität die Anziehung gegenüber dem anderen Geschlecht.
3. Für Kinder und ihr Aufwachsen macht es keinen Unterschied, ob sie in einer „homosexuellen Familie“ oder in einer Familie mit Vater und Mutter aufwachsen.

Diesen Prämissen stehen empirisch nachprüfbare Fakten entgegen:

1. Es gibt bisher keinen Beweis dafür, dass Homosexualität angeboren ist.
2. Es gibt signifikante Unterschiede zwischen Homosexualität und Heterosexualität.
3. Die vorhandenen Studien zur homosexuellen Elternschaft können keinen Beweis dafür erbringen, dass ein Aufwachsen in homosexuellen Partnerschaften für Kinder kein Nachteil ist. Die Forschung hat zahlreiche Hinweise darauf, dass ein Aufwachsen ohne Vater oder ohne Mutter für Kinder nachteilige Folgen hat.

1. Es gibt bisher keinen Beweis dafür, dass Homosexualität angeboren ist.

Es gibt bisher keine wissenschaftliche Arbeit, die eine biologische Ursache für Homosexualität nachweisen könnte. Zwar hat jedes menschliche Verhalten biologische Grundlagen, aber ein monokausaler Zusammenhang zwischen biologischen Veränderungen und homosexueller Entwicklung konnte bisher nicht nachgewiesen werden.

a) *Martin Dannecker*, Professor am Institut für Sexualwissenschaft der Universität Frankfurt/M., schreibt in seinem Gutachten für die Bundesregierung:

„Alle in der Vergangenheit angestellten Versuche, die Homosexualität biologisch zu verankern, müssen als gescheitert bezeichnet werden. Auch in allerjüngster Zeit wurden einmal mehr beträchtliche Forschungsanstrengungen unternommen, das ausschließliche sexuelle und erotische Interesse am eigenen Geschlecht als biologisch determiniert nachzuweisen... Bei diesen Forschungen handelt es sich sowohl um psychoendokrinologische und genetische Forschungen als auch um Hirnforschung sowie um Forschungen an monozygoten und heterozygoten Zwillingen... Diese Forschungen haben bislang nicht zu tragfähigen und konsistenten Resultaten geführt. Häufig lassen sich die von einer Forschungsgruppe vorgelegten Resultate von anderen Forschern nicht replizieren. Auch sind die Forschungsdesigns oft methodisch und theoretisch fragwürdig angelegt (...). Diese immanente Kritik an der biologisch orientierten Homosexualitätsforschung bedarf jedoch einer Ergänzung. Ihr, die das Ziel hat, die sexuelle Orientierung als ein primär biologisches Phänomen zu verankern, liegt ein völlig reduktionistisches Verständnis von sexueller Orientierung zugrunde. (...) Eine sexuelle Orientierung ist aber eine hochkomplexe Angelegenheit, die angemessen nur verstanden

werden kann, wenn sie biologisch, entwicklungspsychologisch, interpersonell, auf lebensgeschichtlicher Erfahrung basierend und als sozial konstruiert begriffen wird.“¹

b) Die *US-Amerikanische Psychiater Vereinigung (APA)* stellt in ihrem „FactSheet“ fest: „Es gibt bis heute keine replizierten wissenschaftlichen Untersuchungen, die eine spezifische biologische Ursache für Homosexualität stützen würden.“²

c) Als aktueller Indikator dafür, dass Sexualität grundsätzlich plastisch ist, sei hier auf ältere³ und neue Studien⁴ verwiesen, die zeigen: Nicht wenige Männer und Frauen, die ihre homosexuelle Orientierung als unerwünscht erleben und therapeutische Wege zur Veränderung ihrer homosexuellen Orientierung gehen möchten, erreichen ihr selbstgewähltes Ziel.

In der neuen Studie von *Robert Spitzer*, Columbia University, die 2003 in der Fachzeitschrift *Archives of Sexual Behavior* veröffentlicht wurde, wurden 200 Männer und Frauen befragt, die angaben, eine Veränderung ihrer homosexuellen Orientierung hin zur Heterosexualität erfahren zu haben. Voraussetzung für die Teilnahme an der Studie war, dass die Veränderung seit mindestens fünf Jahren bestand. Die Studie kam u. a. zu folgendem Ergebnis: Nach der Therapie hatten 66 Prozent der Männer und 44 Prozent der Frauen ein „gutes heterosexuelles Leben“ („good heterosexual functioning“) erreicht.⁵

2. Es gibt signifikante Unterschiede zwischen Homosexualität und Heterosexualität

2.1 Homosexualität und psychische Erkrankungen

a) *USA 1998*

In einer US-amerikanischen Studie mit 4159 Schülern und Schülerinnen der 9. – 12. Klasse wurde nach wichtigen Lebensstilfaktoren gefragt. 97,5 Prozent der Jugendlichen bezeichneten sich als heterosexuell, 2,5 Prozent als homosexuell, lesbisch oder bisexuell. Die Untersuchung ergab: Diejenigen Schüler und Schülerinnen, die sich als homosexuell, lesbisch oder bisexuell bezeichneten, ließen sich deutlich häufiger auf gesundheitsschädigendes und anderes Problemverhalten ein als diejenigen, die sich als heterosexuell bezeichneten. So hatten z. B. schon 55,5 Prozent derjenigen Jugendlichen, die sich als homosexuell, lesbisch oder bisexuell bezeichneten, drei oder mehr Sexualpartner gehabt; unter den heterosexuellen Jugendlichen waren dies nur 19,2 Prozent. Insgesamt konnten die Forscher das höhere Problemverhalten bei mehr als dreißig verschiedenen Verhaltensweisen nachweisen, u. a. den folgenden⁶:

¹ Dannecker, Martin: Sexualwissenschaftliches Gutachten zur Homosexualität. In: Basedow, Jürgen et al.: Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften. Tübingen: Verlag Mohr, 2000, S. 339-340.

² FactSheet „Gay, Lesbian and Bisexual Issues“, American Psychiatric Association APA, 1400 K St. NW, Washington DC, 2000.

³ Masters, William H. und Johnson, Virginia E., Homosexuality in Perspective, 1979.

⁴ Spitzer, R., Can Some Gay Men and Lesbians Change Their Sexual Orientation? 200 Participants Reporting a Change from Homosexual to Heterosexual Orientation, in: Archives of Sexual Behavior, 2003, 32, 5, S. 403-417.

⁵ Spitzer, R., a.a.O., Die Veränderung bezieht sich auf alle drei Ebenen der sexuellen Präferenz: Identität, Verhalten, Phantasie bzw. Begehren.

⁶ Garofalo, R. et al.: The association between health risk behaviors and sexual orientation among a school-based sample of adolescents (Youths Risk Behavior Survey). In: Pediatrics Vol. 101, 1998, No. 5, S. 895-903.

Männliche und weibliche Jugendliche der 9. – 12. Klasse		
	homosexuell, lesbisch, bisexuell	heterosexuell
Alkoholkonsum (vor dem Alter von 13 Jahren)	59,1%	30,4%
Einnahme von Kokain (vor dem Alter von 13 Jahren)	17,3%	1,2%
Bereits Geschlechtsverkehr gehabt	81,7%	44,1%
Bereits drei oder mehr Sexualpartner gehabt	55,4%	19,2%
Alkohol- oder Drogenkonsum beim letzten Sexualkontakt	34,7%	13,3%
Sexualkontakt gegen den eigenen Willen	32,5%	9,1%

Quelle: Garofalo, R. et al.: The association between health risk behaviors and sexual orientation among a school-based sample of adolescents (Youths Risk Behavior Survey). In: Pediatrics Vol. 101, 1998, No. 5, S. 895-903.

b) Neuseeland 2001

Eine repräsentative Longitudinalstudie aus Neuseeland⁷, die über 21 Jahre lief, untersuchte die psychische Gesundheit von über 1000 männlichen und weiblichen Jugendlichen im Alter von 14-21 Jahren. 2,8 Prozent der Jugendlichen bezeichnete sich als homosexuell, lesbisch oder bisexuell. Bei sieben von acht untersuchten psychischen Störungen bzw. Problemverhalten hatten die Jugendlichen, die sich als homosexuell, lesbisch oder bisexuell bezeichneten, eine signifikant höhere Rate an psychischen Störungen als die heterosexuellen Jugendlichen. Dies betraf Suizidgedanken, Suizidversuche, schwere Depressionen, Angststörungen, Verhaltensstörungen, Nikotinabhängigkeit und multiple psychische Störungen.

Michael Bailey, ein international durch seine Forschung zur Homosexualität bekannt gewordener psychowulter Psychologe, kommentiert die neuseeländische Studie sowie eine weitere⁸ zur selben Zeit veröffentlichte Studie folgendermaßen:

„Diese Studien enthalten wohl die besten bisher publizierten Daten über den Zusammenhang zwischen Homosexualität und psychischen Störungen und beide kommen zu demselben unschönen Schluss: Homosexuell Lebende haben ein wesentlich höheres Risiko, was einige emotionale Probleme angeht, dazu gehören Suizidversuche, schwere Depressionen und Angststörungen.“⁹

Über die möglichen Ursachen der hohen Rate psychischer Störungen bei homosexuell lebenden Männern und Frauen urteilt Bailey:

Eine mögliche Ursache sei die gesellschaftliche Unterdrückung. Eine andere mögliche Ursache sei, „dass Homosexualität eine Abweichung von der normalen Entwicklung“¹⁰ sei und Homosexualität ein „Entwicklungsfehler“ („development error“) sein könne. Drittens sei es möglich, dass „die erhöhte Psychopathologie eine Folge von Lebensstilunterschieden ist, die mit der sexuellen Orientierung einhergehen.“ Für die Homosexualität zählt Bailey dazu „...zwei Risikoverhaltensweisen, die mit der Homosexualität assoziiert sind: rezeptiver analer Sex und Promiskuität.“¹¹ Bailey weist auch darauf hin, dass homosexuell lebende Männer eine höhere Rate an Essstörungen haben als heterosexuell lebende Männer. Bailey: „Vielleicht kann die Ächtung der Gesellschaft dazu führen, dass

⁷ Fergusson, David M. et al., Is sexual orientation related to mental health problems and suicidality in young people?, in: Arch Gen Psychiatry, Vol. 56, Oct. 1999, 876-880.

⁸ Herrell, R. et al.: Sexual Orientation and Suicidality. A Co-twin Control Study in Adult Men, in Arch. Gen. Psychiatry, Vol. 56, Oct. 1999, 867-874.

⁹ Bailey, M., Homosexuality and mental illness, Arch. Gen. Psychiatry, vol. 56, Oct. 1999, S. 883-884.

¹⁰ „A second possibility is that homosexuality represents a deviation from normal development...“ a.a.O., S. 884.

¹¹ Bailey, M., a.a.O., S. 884.

homosexuelle Männer und Frauen depressiv werden, aber warum sollte das Essstörungen bei homosexuellen Männern verursachen?“¹² Sich auf eine einzige dieser möglichen Ursachen festzulegen, ist nach Auffassung von Bailey „voreilig“.¹³

c) Niederlande 2001

Im Januar 2001 kam eine repräsentative Studie aus den Niederlanden zu dem Ergebnis: Personen, die homosexuellen Sex praktizieren, leiden deutlich häufiger an psychischen Erkrankungen als Personen, die sich nur heterosexuell verhalten. Bei Männern, die Sex mit Männern haben, fällt die große Zahl der Angstneurosen und schweren Depressionen auf. (Eine AIDS-Erkrankung als mögliche Ursache für solche psychischen Störungen wurde ausgeschlossen.) Bei Frauen, die Sex mit Frauen haben, kommen Medikamenten- und Alkoholabhängigkeit (substance abuse) deutlich häufiger vor als bei Frauen, die sich nur heterosexuell verhalten.¹⁴ Theo Sandfort, der die Studie durchführte, war langjähriger Leiter der Abteilung für „schwul-lesbische Studien“ der Universität Utrecht.

Männer: Häufigkeit psychischer Störungen nach DSM-III-R in Bezug auf das bisherige Leben		
	homosexuell lebend	heterosexuell lebend
Depressive und bipolare Erkrankungen insgesamt	39,0 %	13,3 %
- schwere Depressionen	29,3 %	10,9 %
Angststörungen	31,7 %	13,2 %
Eine oder mehr Diagnosen psychischer Störungen	56,1 %	41,4 %
Zwei oder mehr Diagnosen	37,8 %	14,4 %

Quelle: Sandfort, T. et al.: Same-Sex Sexual Behavior and Psychiatric Disorders: Findings from the Netherlands Mental Health Survey and Incidence Study (NEMESIS), Arch. Gen. Psych. 58, 2001, S. 85-91.

Frauen: Häufigkeit psychischer Störungen nach DSM-III-R in Bezug auf das bisherige Leben		
	homosexuell lebend	heterosexuell lebend
Depressive und bipolare Erkrankungen insgesamt	48,8 %	24,3 %
- schwere Depressionen	44,2 %	20,0 %
Substanzmissbrauch insgesamt	25,6 %	7,1 %
- Alkoholabhängigkeit	11,6 %	1,8 %
- Medikamentenabhängigkeit	9,3 %	1,2 %
Eine oder mehr Diagnosen psychischer Störungen	67,4 %	39,1 %
Zwei oder mehr Diagnosen	39,5 %	21,3 %

Quelle: Sandfort, T. et al.: Same-Sex Sexual Behavior and Psychiatric Disorders: Findings from the Netherlands Mental Health Survey and Incidence Study (NEMESIS), Arch. Gen. Psych. 58, 2001, S. 85-91.

¹² Bailey, M., a.a.O., S. 884

¹³ Bailey, M. a.a.O.

¹⁴ Sandfort, T. et al.: Same-Sex Sexual Behavior and Psychiatric Disorders: Findings from the Netherlands Mental Health Survey and Incidence Study (NEMESIS), Arch. Gen. Psych. 58, 2001, S. 85-91.

2.2 Männliche Homosexualität und AIDS-Risiko / Sexualverhalten

a) Bundesrepublik Deutschland 2004

In der folgenden Tabelle ist das aktuelle AIDS-Risiko für männliche Jugendliche (>12) und Männer in der BRD nach Risikogruppen aufgeteilt (Zeitraum 1. 7. 2003 – 30. 6. 2004). Relativ zum Gesamtrisiko (100 Prozent) beträgt der Risikoanteil für Männer, die Sex mit Männern praktizieren 58 Prozent; der Risikoanteil für Männer, die sich nur heterosexuell verhalten, beträgt 1,5 Prozent.¹⁵

MSM: Männer, die Sex mit Männern haben	58,0%
Nur heterosexuelles Verhalten	1,5%
Intravenöse Drogen	15,3%
Transfusionen	0%
In Hochprävalenzregionen infiziert	9,2%
Keine Angabe	16,0%

Quelle: Epidemiologisches Bulletin, Robert Koch Institut, 13353 Berlin, 25. 8. 2004, S. 8.

b) Niederlande 2003

Eine Studie aus Holland (2003)¹⁶ über das HIV-Infektionsrisiko bei homosexuell lebenden Männern kommt zu dem Ergebnis: 86% aller HIV-Neuinfektionen treten bei denjenigen homosexuell lebenden Männern auf, die in einer festen Partnerschaft leben.

Durchschnittlich beträgt die Dauer der festen Partnerschaft 1,5 Jahre.

Die Männer haben neben der festen homosexuellen Partnerschaft noch acht homosexuelle Nebenbeziehungen pro Jahr.

Das hohe Risiko ergibt sich nicht nur aus den Nebenbeziehungen¹⁷ sondern auch daraus, dass Männer in festen Partnerschaften wesentlich häufiger risikoreichen Sex (ungeschützten Analsex) praktizieren als Männer ohne feste homosexuelle Partnerschaft.

c) Kanada, Vancouver 1997

Eine umfangreiche Untersuchung in Vancouver, Kanada ergab: Aufgrund des AIDS-Risikos ist die Lebenserwartung von Männern, die sich homosexuell oder bisexuell verhalten, um 8-20 Jahre geringer als die allgemeine Lebenserwartung für Männer in Kanada. Die Studie: „...wir schätzen, dass fast die Hälfte der heute zwanzigjährigen Männer, die sich homosexuell oder bisexuell verhalten, ihren 65sten Geburtstag nicht erreichen werden. Selbst wenn wir das großzügigste annehmen, haben homosexuelle und bisexuelle Männer heute in dieser Großstadt eine Lebenserwartung, die der allgemeinen Lebenserwartung entspricht, die Männer in Kanada im Jahr 1871 hatten.“¹⁸

¹⁵ Epidemiologisches Bulletin, Robert Koch Institut, 13353 Berlin, 25. 8. 2004, S. 8.

¹⁶ Xiridou, Maria et al.: The contribution of steady and casual partnerships to the incidence of HIV infection among homosexual men in Amsterdam. In: AIDS 2003, 17 (7), S. 1029 – 1038.

¹⁷ U. Rauchfleisch, Professor für Klinische Psychologie in Basel zählt die Tatsache, dass Männer in festen homosexuellen Partnerschaften gleichzeitig häufige Nebenbeziehungen haben zu den „vier wesentliche[n] Unterschiede[n]“ zwischen homosexueller und heterosexueller Partnerschaft. Rauchfleisch, U., Die stille und die schrille Szene, Basel 1995, S. 57.

¹⁸ Hogg, Robert S. et al.: Modelling the Impact of HIV Disease on Mortality in Gay and Bisexual Men. In: International Journal of Epidemiology, Vol. 26, No. 3, 1997, 657 – 661.

d) Schweiz 1999

Die Universität Zürich führte eine Befragung mit 809 erwachsenen homosexuell lebenden Männern durch (1999) und kam zu folgenden Ergebnissen: Die Männer hatten im Durchschnitt bislang in ihrem Leben 80 Sexualpartner gehabt. Die Anzahl der Sexualpartner in den 12 Monaten vor der Befragung lag im Durchschnitt bei 10, bei den Männern zwischen 30 und 49 Jahren lag sie bei 12-15. „Zwei Drittel aller Befragten waren in den 12 Monaten mit mindestens einem festen Freund zusammen und 90 Prozent aller Männer hatten im gleichen Zeitraum einen oder mehrere Gelegenheitspartner.“¹⁹

3. Die vorhandenen Studien zur homosexuellen Elternschaft können keinen Beweis dafür erbringen, dass ein Aufwachsen in homosexuellen Partnerschaften für Kinder kein Nachteil ist. Die Forschung hat zahlreiche Hinweise darauf, dass ein Aufwachsen ohne Vater oder ohne Mutter für Kinder nachteilige Folgen hat.

Die Frage nach den empirischen Studien

Befürworter eines Adoptionsrechts für homosexuelle Beziehungen behaupten immer wieder, es gäbe empirische Studien, die nachweisen, dass Kinder in homosexuellen Partnerschaften ebenso gut aufwachsen können wie bei Vater und Mutter. Auch ein von der Bundesregierung in Auftrag gegebenes 40-seitiges Gutachten²⁰ (im Jahr 2000 veröffentlicht) kommt mit Hinweis auf vorhandene Studien zu folgender Gesamteinschätzung:

„Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass verfügbare Forschungsevidenz hinsichtlich Erziehungseinstellungen und -verhalten lesbischer Mütter keine grundlegenden Unterschiede zu heterosexuellen Müttern konstatieren lässt.“²¹

„Zusammenfassend verweisen alle bisher vorliegenden Forschungsergebnisse darauf, dass die sexuelle Orientierung lesbischer Mütter oder homosexueller Väter keinen (schädlichen) Einfluss auf die sexuelle Entwicklung/Geschlechtsrollenentwicklung der Kinder ausübt.“²²

Eine im Jahr 2000 veröffentlichte Studie der Soziologen und Politologen *Lerner und Nagai* kommt dagegen zu einem ganz anderen Ergebnis. Lerner et al. analysierten sämtliche in wissenschaftlichen Zeitschriften zum Thema „homosexuelle Elternschaft“ veröffentlichten Originalstudien (insgesamt 49 Studien) und kommen zu dem Schluss, „... dass die Methoden, die in den Studien verwandt wurden, so unzureichend sind, dass die Studien nichts beweisen. Sie sollten deshalb für Gerichtsentscheidungen bezüglich 'homosexueller gegenüber heterosexueller Elternschaft' nicht benutzt werden. Ihre Behauptungen haben keine Basis.“²³

Mehrfach werden in dem Gutachten für die Bundesregierung die Studien und Aufsätze von Bozett, einem Vorreiter für homosexuelle „Elternschaft“, erwähnt. Zweimal wird die Original-Bozett-Studie von 1980²⁴ erwähnt. Eine kritische Auseinandersetzung mit der Studie fehlt. Bei der Studie geht es um 18 ausgewählte homosexuell lebende Väter, die in einem Interview zu einzelnen Aspekten der Beziehung zu ihren Kindern befragt wurden. Nur ein Drittel von ihnen lebte mit den Kindern zusammen. Alle homosexuell lebenden Väter waren aus San Francisco und hatten eine

¹⁹ ZÜMS 98, Hrsg. vom Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich, Sumatrastr. 30, CH-8006 Zürich, Juni 1999.

²⁰ Fthenakis, W. E., Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften und kindliche Entwicklung, in: J. Basedow Jürgen et al., Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften, Mohr Siebeck, Tübingen 2000.

²¹ Fthenakis, W. E. a.a.O., S. 375.

²² Fthenakis, W. E. a.a.O., S. 384.

²³ Lerner, R., A. K. Nagai: „No Basis: What the Studies Don't Tell Us About Same-Sex Parenting“, Marriage Law Project, Washington D.C., Januar 2001, S. 6.

²⁴ Bozett, F. W., Gay Fathers: How and Why They Disclose Their Homosexuality to Their Children, Family Relations 29, 1980, S. 173-179.

überdurchschnittlich hohe Schulbildung. Die Kinder wurden nicht befragt, eine heterosexuelle Kontrollgruppe gab es ebenfalls nicht.

Die Arbeiten von *Bozett* aus den 1980er Jahren werden immer wieder als Hinweis dafür genannt, dass homosexuelle Vaterschaft positive Auswirkungen auf die Kinder habe. Gesicherte empirische Daten dazu gibt es aber nicht. *Bozett* selbst schreibt in seinem Buch „Homosexuality and Family Relations“ über homosexuell lebende Väter: „Man weiß überhaupt nur sehr wenig über die Qualität ihrer Elternschaft im Vergleich mit nicht-homosexuellen Vätern... Ebenso wenig weiß man über die Erfahrung und Wahrnehmung von Kindern, die einen homosexuellen Vater haben.“²⁵

Eine weitere im Gutachten für die Bundesregierung im Sinne der Befürwortung homosexueller „Elternschaft“ erwähnte Studie ist die von *Harris und Turner*, 1986.²⁶ In dieser Studie geht es um die Beziehung zwischen homosexuell lebenden Müttern und Vätern und ihren Kindern. Die Studie besteht aus Befragungen von 10 homosexuell lebenden Männern und 13 lesbisch lebenden Müttern. In der heterosexuellen Vergleichsgruppe sind 14 alleinstehende, heterosexuell orientierte Mütter und 2 alleinstehende, heterosexuell orientierte Väter. Die Stichprobengröße von 23 ist zu klein, um valide Rückschlüsse und allgemeine Aussagen ableiten zu können. Dasselbe gilt für eine Vergleichsgruppe mit nur 2 heterosexuellen Vätern. Obwohl es in der Studie um die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern geht, wurden die Kinder nicht befragt. Die Forscher weisen daraufhin, dass ihre Daten einen systematischen Fehler haben können, weil die Erwachsenen möglicherweise besonders die positiven Aspekte ihrer Beziehung mit den Kindern herausstellten.²⁷

Die meisten Studien entsprechen wissenschaftlichen Mindeststandards nicht

Die allermeisten Studien haben verschwindend kleine Stichprobengrößen. In vielen Studien wird auf eine Vergleichsgruppe verzichtet. In denjenigen, die eine Vergleichsgruppe haben, wird nicht mit einer heterosexuellen Partnerschaft verglichen, sondern mit alleinstehenden Vätern und / oder Müttern. Diese aber stellen schon eine strukturelle Benachteiligung für Kinder dar (siehe dazu weiter unten die schwedische Studie 2003). Viele Untersuchungen wurden von Befürwortern homosexueller „Elternschaft“ durchgeführt. Oft weisen die Autoren zwar auf die Schwächen ihrer Forschungen hin, von anderen Befürwortern homosexueller „Elternschaft“ werden sie dann aber verallgemeinert und ausgelegt.

Nach den Angaben von *Lerner und Nagai* waren unter den von ihnen untersuchten 49 Studien nur zwei, die überhaupt ein den Regeln statistischer Forschung entsprechend formuliertes Hypothesenpaar hatten. 29 Studien hatten keine nachprüfbare Hypothese. 18 Studien versuchten, die sogenannte Nullhypothese (also die allgemeine Aussage, dass es keine Unterschiede zwischen homosexueller und heterosexueller Elternschaft gibt) auf direktem Weg zu beweisen, was in statistischem Sinn eine unzulässige Verfahrensweise ist.²⁸

Eine mögliche Ursache, warum nicht mehr Studien Hinweise dafür fanden, dass Kinder aus homosexuellen Haushalten häufiger eine homosexuelle Identität annehmen möchten, liegt auch darin, dass fast alle Kinder ihre ersten Lebensjahre in einer heterosexuellen Beziehung verbrachten. Für die geschlechtliche Identitätsentwicklung sind aber die ersten Lebensjahre die wichtigsten. Hier braucht das Kind besonders die geschlechtliche Dichotomie des Menschen, um Sicherheit in der eigenen Identität als Junge oder Mädchen zu finden.

²⁵ Bozett, F. W., J. J. Bigner, Parenting by Gay Fathers, in: F. W. Bozett et al. (Hrsg.), Homosexuality and Family Relations, Haworth Press London, 1990, S. 160.

²⁶ Harris, M. B., P. H. Turner, Gay and Lesbian Parents, in: Journal of Homosexuality, vol.2, no.2, 1985/86, S. 101-113.

²⁷ „For several reasons, the results of this study should be viewed with caution... Moreover... the gay parents may have been particularly biased toward emphasizing the positive aspects of their relationships with their children, feeling that the results might have implications for custody decisions in the future.“ Harris, M. B. et al., a.a.O., S. 111.

²⁸ Lerner, R. et al., a.a.O., Seite 11f.

Aus einigen Studien sind dennoch Hinweise dafür zu entnehmen, dass Jugendliche aus homosexuellen Haushalten häufiger als andere Jugendliche homosexuelle Erfahrungen haben und / oder zur Zeit der Befragung eine homosexuelle Beziehung haben.

Da es keine repräsentativen, soliden Studien zur homosexuellen „Elternschaft“ gibt, sind die folgenden Untersuchungsergebnisse vorwiegend als Hinweis für weitere Forschungsfelder zu verstehen.

Eine Analyse der *Universität Südkalifornien* von 21 amerikanischen Studien zur homosexuellen „Elternschaft“ kommt u. a. zu dem Ergebnis: Einige Untersuchungen weisen daraufhin, dass Jungen und Mädchen aus lesbischen Haushalten mehr cross-gender behavior zeigen und als Jugendliche häufiger schon homosexuelle Erfahrungen haben.²⁹ Die Autoren der Studie „zeigen, dass Forscher häufig die Unterschiede [zwischen Kindern aus homosexuellen und heterosexuellen Haushalten] bezüglich der sexuellen Vorlieben und des sexuellen Verhaltens der Kinder herunterspielen...“³⁰ Die pro-schul eingestellten Autoren bedauern dieses gezielte „Herunterspielen“.³¹

In einem Gutachten für die Bundesregierung wird aus der Zusammenfassung der *Green-Studie* (1986) zitiert, „dass die Ähnlichkeiten gegenüber den Unterschieden zwischen heterosexuellen und lesbischen Müttern bei weitem überwiegen.“³² Die Detailanalyse der einzelnen Studienergebnisse zeigt aber ein etwas anderes Bild: Die Töchter lesbisch lebender Mütter zeigten häufiger cross-gender behavior und cross-dressing. Die Kinder waren zu jung, um nach der sexuellen Orientierung befragt zu werden. Andere Studien weisen aber auf einen Zusammenhang zwischen cross-gender behavior und der möglichen Entwicklung einer homosexuellen Orientierung hin.³³

Die erste Langzeitstudie (*Golombok und Tasker*, 1996)³⁴ zeigt, dass junge erwachsene Männer und Frauen, die bei lesbisch lebenden Müttern aufgewachsen sind, häufiger als andere schon homosexuelle Beziehungen hatten. In der Studie wurden 25 Kinder von alleinstehenden, heterosexuellen Müttern und 21 Kinder von lesbischen Müttern befragt. Insgesamt hatten sechs Kinder von lesbischen Müttern schon eine homosexuelle Beziehung gehabt oder hatten diese zur Zeit der Befragung, dagegen keines der Kinder der heterosexuellen Mütter. Zwar bezeichneten sich nur zwei der Kinder von lesbischen Müttern in ihrer Identität als homosexuell oder bisexuell (in der heterosexuellen Vergleichsgruppe niemand), die Forscher allerdings stuften vier der Kinder von den lesbischen Müttern auf der Kinsey-Skala für sexuelle Orientierung als bisexuell oder homosexuell ein (in der heterosexuellen Vergleichsgruppe niemand.) In der Zusammenfassung wurden nur die Selbstaussagen der Kinder berücksichtigt.

Eine australische Untersuchung (*Sarantakos*, 1996)³⁵ befindet, dass Kinder, die mit homosexuellen „Eltern“ leben, häufiger als andere Kinder Verunsicherungen in ihrer geschlechtlichen Identität haben. Mädchen aus männlichen homosexuellen Haushalten haben mehr „männliches“, Jungen aus weiblichen, homosexuellen Haushalten mehr „effeminiertes“ Verhalten. Die Kinder aus homosexuellen Haushalten haben außerdem größere Schwierigkeiten, in der Gruppe zu arbeiten, weil sie nicht gerne mit Mitschülern arbeiten, deren Geschlecht ein anderes als das ihrer homosexuellen „Eltern“ ist. Besonders die Kinder aus lesbischen Haushalten neigen dazu, ihren männlichen Mitschülern zu misstrauen.

²⁹ Stacey, J. T., Biblarz, J., (How) does the Sexual Orientation of Parents Matter?, Am. Sociological Review, Vol. 66, April 2001, S. 159-183.

³⁰ Stacey, J. T., Biblarz, J., S. 159.

³¹ Stacey, J. T., Biblarz, J., S. 159.

³² Green, R. et al., Lesbian Mothers and Their Children: A Comparison with Solo Parent Heterosexual Mothers and Their Children, Archives of Sexual Behavior, vol.15, no.2, 1986, S. 167-184.

³³ Zucker, K. J., Gender Identity Disorder and Psychosexual Problems in: Children and Adolescents, Guilford Press, New York 1995.

³⁴ Golombok, S. und Tasker, F., Do Parents influence the sexual orientation of their children? Findings from a longitudinal study of lesbian families, Developmental Psychology, Vol. 32, No. 1, 1996, S. 3-11.

³⁵ Sarantakos, S., Children in three contexts, in: Children Australia, Vol. 21, No. 3, 1996, S. 23-31.

Die Frage der Vater- und Mutterentbehrung

Die lesbisch orientierte Frau lebt ja gerade deshalb lesbisch, weil sie mit dem Mann und der Männlichkeit keine intime, von Nähe geprägte Beziehung haben möchte oder kann. Deshalb wird sie dem Kind immer eine Vaterentbehrung zumuten. Das gilt auch für die Fälle, in denen es nicht um eine anonyme Samenspende, sondern um die Samenspende eines bekannten Spenders geht oder um ein Kind aus einer früheren heterosexuellen Beziehung.

Entsprechend der homosexuell lebende Mann: Er lebt ja gerade deshalb homosexuell, weil er eine intime Beziehung mit der Frau nicht haben kann. Er wird seinem Kind immer eine Mutterentbehrung zumuten.

Die Folgen der Vaterentbehrung sind seit langem bekannt: Nach US-amerikanischen Studien kommen 63 Prozent der jugendlichen Selbstmörder, 71 Prozent der schwangeren Teenager, 85 Prozent der Jungkriminellen und 75 Prozent der Drogenabhängigen aus vaterlosen Familien.³⁶ Ebenso weist die umfangreiche Bindungsforschung auf negative Folgen der Mutterentbehrung hin.³⁷

Schweden 2003

Eine neue Langzeitstudie aus Schweden (2003)³⁸ bestätigt: Kinder, die ohne Vater oder ohne Mutter aufwachsen, haben ein deutlich erhöhtes Risiko für psychiatrische Erkrankungen, Selbstmord, Selbstmordversuch und verschiedene Süchte. Jungen, die ohne Vater oder ohne Mutter aufwachsen, haben häufiger Unfälle. Das gilt auch dann, wenn die Vater- oder Mutterentbehrung nicht mit sozioökonomischen Nachteilen verbunden ist.

Die Abwendung vom Männlichen

Für die lesbisch lebende Frau ist es kennzeichnend, dass sie den Mann bzw. das Männliche in einer intimen, von Nähe geprägten Beziehung ablehnt. Sie will oder kann sich für Männlichkeit nicht öffnen. Der Penis, Symbol für Männlichkeit, wird in der Intimbeziehung nicht gewollt. Diese bewusst gewählte Distanz und die damit verbundene Abwendung vom Männlichen wird sich konfliktuell auf die Identitätsfindung der Jungen und Mädchen auswirken.

Alleinerziehende

Ein Kind, das bei einem alleinerziehenden Elternteil aufwächst, weiß in der Regel und darf es auch wissen, dass jemand fehlt. Es kann seinen Vater- oder Muttermangel konstruktiv bearbeiten und betrauern. Die Auswirkungen seines Mangels können so verringert werden. In verschiedenen Veröffentlichungen, u. a. im Familienbuch³⁹ des Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland (LSVD) wird aber die homosexuelle und lesbische Partnerschaft, in der ein Kind mitlebt, mit dem Begriff der „komplette(n) Familie“ belegt. Es lässt sich kaum der Eindruck vermeiden, dass hier ein alternatives, aber eben vollständiges, neues Familienmodell vorgestellt werden soll.

In der Wochenzeitung *Die Zeit* (31. Dezember 2003) berichten zwei lesbisch lebende Frauen, die einen Sohn durch eine Samenspende bekommen haben, wie sie sich das Verhältnis zum Samenspendervorstellen: Das Kind wisse zwar, wer der Vater ist, „Aber Papa soll er nicht zu ihm sagen... Wenn er

³⁶ Zit. nach Horst Petri in: „Nicht alles über unsere Mütter - Der Psychoanalytiker Horst Petri fordert Schluß mit dem Drama der Vaterentbehrung“, Süddeutsche Ztg, 18. 12. 1999. Siehe auch: Petri, Horst, Das Drama der Vaterentbehrung, Herder, Freiburg 1999. Und: „Mörderische Kämpfe. Ohne Väter geht es nicht - Mütter können Väter nicht ersetzen“, Horst Petri im Interview mit Frank Keil, Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt, Nr. 25, 23. Juni 2000; Franz, Matthias et al., Wenn der Vater fehlt. Epidemiologische Befunde zur Bedeutung früher Abwesenheit des Vaters für die psychische Gesundheit im späteren Leben, Zsch. Psychosom. Medizin, 45, 1999, S. 260-278.

³⁷ Z. B. Bowlby, John, Mutterliebe und kindliche Entwicklung, Reinhardt, München, 1995

³⁸ Ringbäck Weitoft, Gunilla et al., Mortality, severe morbidity, and injury in children living with single parents in Sweden: a population-based study, in: The Lancet, Vol. 361, January 25, 2003, S. 289-295.

³⁹ <http://www.lsvd.de/familienbuch/index.html>.

Papa sagt, würde er nur eine Leerstelle markieren, dann würde auffallen, dass etwas fehlt.“⁴⁰ In einem solchen Verbot, die Mutter- oder Vaterentbehrung zu benennen und zu betrauern, liegt eines der Unrechte, die einem Kind in einer homosexuellen „kompletten Familie“ zugemutet werden. In solchen Beziehungsarrangements kann das Kind nicht nur den eigenen Vater- oder Mutterverlust nicht bearbeiten, es kann auch den damit einhergehenden Verlust an eigener Identität nicht bewältigen.

Wo eine Partnerschaft von zwei homosexuell lebenden Frauen oder Männern eine vollständige Familie sein und die Familie mit Vater und Mutter ersetzen will, werden die Identitätsstörungen der Kinder zunehmen.

In einem der Familienberichte im *LSVD-Familienbuch* soll das Kind zur Mutter Mama und zur „Co-Mutter“ Mami sagen. Außenstehende, so ist die Begründung, sollen nicht wissen, wer die „richtige“ Mutter ist. Einem anderen Bericht zufolge möchte die „Co-Mutter“ die Rolle des Vaters übernehmen und versucht, über Gerichtsentscheidungen „alle Rechte eines Vaters“ zu bekommen.⁴¹

Im genannten Bericht aus *Die Zeit* sagt ein homosexuell lebender Mann, der in der homosexuellen Partnerschaft für das Kind zuhause sorgt: „Ich bin die Papa-Mama.“⁴²

Unter der Rubrik „Einbenennung von (Stief)kindern“ wird auf der *Webseite des LSVD* folgendes berichtet: Zwei lesbisch lebende Frauen haben einen siebenjährigen Jungen, Sohn einer der beiden Frauen aus einer früheren heterosexuellen Partnerschaft, mitleben. Der Junge trägt den Familiennamen des Vaters. Die beiden Frauen, die in ihrer Partnerschaft einen gemeinsamen Familiennamen angenommen haben, wollen, dass der Junge ebenfalls ihren Familiennamen annimmt und den des Vaters abgibt. Nach ihren Angaben möchte das der Junge auch. Weil sie bei diesem Vorhaben auf behördliche Schwierigkeiten stoßen, halten sie dies für ein „Diskriminierungsbeispiel“ ihrer „Familie“.⁴³

Warum hat hier nicht das Recht des Kindes auf Vater und Mutter Vorrang?

Warum sollte nicht gerade dann, wenn ein Kind in einer homosexuellen Partnerschaft mitlebt, das Recht des Kindes auf Vater und Mutter gesetzlich gestärkt werden?

Fazit

Empirische Fakten weisen daraufhin, dass sexuelle Mann-Mann-Beziehungen und Frau-Frau-Beziehungen mit der Beziehung zwischen Mann und Frau nicht vergleichbar sind. Warum soll etwas der Ehe angeglichen werden, was nicht Ehe ist?

Jedes Kind hat ein Recht auf Vater und Mutter. Jedes Kind hat ein Recht, mit seinem Ursprung verbunden zu sein. Das Rechtssystem sollte dieses Recht stärken. Alles andere ist eine Diskriminierung des Kindes. Und wo z. B. Erwachsene entscheiden können, dass das Kind seinen väterlichen Familiennamen aufgeben soll, wird das Recht des Kindes, mit seinem Ursprung verbunden zu sein, verletzt.

Die Gesetzentwürfe sind ein weiterer Schritt zur geforderten völligen rechtlichen Gleichstellung der homosexuellen Partnerschaft mit der Ehe zwischen Mann und Frau. Das vorgesehene Adoptionsrecht ist ein weiterer Schritt zur geforderten öffentlichen Anerkennung einer gleichwertigen homosexuellen, „kompletten Familie“. Beides wird die nächsten Generationen verwirren darüber, was Ehe und Familie ist. Eine Befragung von über 34.000 Jungen im Alter von 12 - 20 Jahren ergab folgendes (*Remafedi*,

⁴⁰ Kirbach, R. et al.: „Wenn die Eltern schwul sind“, Die Zeit 31. 12. 2003

⁴¹ <http://www.lsvd.de/familienbuch/index.html>.

⁴² Kirbach, R. et al., a.a.O.

⁴³ <http://www.lsvd.de/diskriminierung/gabriel.html>

G. al.⁴⁴): 25,9 Prozent der 12Jährigen waren sich über ihre sexuelle Orientierung unsicher, bei den 18Jährigen waren es noch 5 Prozent. (Repräsentative Untersuchungen unter Erwachsenen haben ergeben, dass 2-3 Prozent der Erwachsenen sich als homosexuell bezeichnen.) Es ist kaum anzunehmen, dass diese Entwicklung der 12Jährigen automatisch und ohne Einfluss von außen verläuft. Einen solchen Einfluss stellt auch der vorliegende Gesetzentwurf dar. Er greift grundlegend in unsere menschheitsgeschichtlich tradierten Vorstellungen von Ehe und Familie, von Vaterschaft und Mutterschaft ein. Er wird die Identitätsverwirrungen und die damit verbundenen Probleme in den nächsten Generationen zunehmen lassen.

Dr. med. Christl Ruth Vonholdt
Deutsches Institut für Jugend und Gesellschaft
Pf. 1220, D-64385 Reichelsheim
institute@ojc.de; www.dijg.de

⁴⁴ Remafedi, G. et al.: Demography of Sexual Orientation in Adolescents, in Pediatrics, Vol. 89, No. 4, April 1992, 714 ff.

Prof. Dr. Alfred Wolf

Stand: 12. Oktober 2004

Skizze

zu einigen (vor allem zivilrechtlichen) Fragen

für die öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses
des Deutschen Bundestages am Montag, den 18. Oktober 2004,
zu dem Entwurf eines
Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts
(BT-Drucks. 15/3445 – SPD und BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN – Entwurf I -)
und zu dem Entwurf eines
Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes
(BT-Drucks. 15/2477- FDP – Entwurf II -)

I. Ausgangslage

1. Dilemma bei der Entstehung des Gesetzes

Bei der Verabschiedung des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) war umstritten, ob der einfache Gesetzgeber überhaupt Gemeinschaften Gleichgeschlechtlicher neben der Ehe regeln und wie nahe eine Regelung der Ehe kommen dürfe.

Der Gesetzgeber des geltende Partnerschaftsgesetzes befand sich deshalb in einem Dilemma:

- Die Mehrheit im Bundestag wollte offenbar die Partnerschaft möglichst wie die Ehe regeln. Vielleicht am einfachsten, in dem die Ehe für gleichgeschlechtliche Partnerschaften geöffnet würde, wie dies in den Niederlanden geschehen ist. Oder in dem Regeln vorgesehen würden, die mit denen der Ehe identisch sind.
- Gleichzeitig wurde versucht, so viel Abstand zur Ehe zu halten, dass die Regelung der verfassungsrechtlichen Prüfung standhalten könne.
- Außerdem wurde der Entwurf in einen zustimmungsfreien Teil, der Gesetz geworden ist, und einen zustimmungsbedürftigen Teil, der im Bundesrat gescheitert ist, aufgeteilt.

Viele Regelungen, die nach den Vorstellungen der Mehrheit im Deutschen Bundestag für ein abgewogenes und vollständiges Rechtsinstitut der eingetragenen Lebenspartnerschaft notwendig sein sollten, sind nicht Gesetz geworden. Manche Regelungen sind auch wegen der drohenden Verfassungswidrigkeit zumindest gesetzestechnisch wenig glücklich gestaltet. Sie sind teilweise für die Lebenspartner unnötig belastend und erfordern bei der Anwendung einen kaum verständlichen bürokratischen Aufwand.

2. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat am 17. Juli 2002 (in den Grundfragen 5 : 3 mit zwei abweichenden Voten) entschieden:

- Der Gesetzgeber verletzt mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft den Schutz der Ehe nach Art. 6 Abs. 1 GG nicht.
- Er darf für diese Lebenspartnerschaft Rechte und Pflichten vorsehen, die denen der Ehe gleich- oder nahe kommen.

- Er verstößt nicht gegen Art. 3 Abs.1 GG, wenn er verschiedengeschlechtliche und verwandtschaftliche Eingandsgemeinschaften nicht zur geregelten Lebenspartnerschaft zulässt.

Das Bundesverfassungsgericht hat an mehreren Stellen klargestellt, dass die Lebensgemeinschaft keine Ehe sondern ein aliud ist.

3. Weite Regelungsmöglichkeiten

Mit dieser Entscheidung ist dem Gesetzgeber ein weites Feld geöffnet, in dem er wenig gelungene Regelungen im Partnerschaftsgesetz korrigieren darf. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber die Gelegenheit, losgelöst von den Bedenken bei der Verabschiedung im Jahre 2001 zu fragen, welche Regelungen für eingetragene Lebenspartnerschaften im Interessen der Betroffenen notwendig oder wenigstens sinnvoll sind.

Die vorliegenden Entwürfe nehmen diese Chancen einer eigenständigen Regelung nicht auf. Sie sind geprägt von der Vorstellung, nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts könne die eingetragene Lebenspartnerschaft rechtlich wie eine Ehe auszugestalten. Sie fragen nicht, ob geltende Inhalte des Eherechts selbst noch sinnvoll sind und insbesondere nicht, ob es Sinn macht, die dortigen Regelungen für Partnerschaften, die vielleicht besondere Probleme haben, einfach zu übernehmen.

An keiner Stelle findet sich eine über die Formel, die Regelung werde der Ehe angepasst, hinausgehende Begründung. Vorbild beider Entwürfe ist weniger die Partnerschaft von zwei selbständigen Männern oder Frauen. Es ist vielmehr die Verbindung eines Überlegenen mit einem Unterlegenen, wobei der Unterlegene geschützt werden soll. Vorbild ist offenbar die Hausfrauenehe der Altbundesrepublik.

4. Keine verlässlichen Daten

Die Entwürfe sagen nichts darüber, wie viele gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften bisher eingegangen wurden. Das Bundesverfassungsgericht teilt mit, in der Bundesrepublik lebten mindestens 47.000 gleichgeschlechtliche Paare zusammen, von denen mehr als die Hälfte den Wunsch nach einer rechtsverbindlichen Partnerschaft hätten.

Der Entwurf der FDP-Fraktion vom 22.6.1999 –BT-Drucks. 14/1259 – ging allerdings von 2,5 Millionen Menschen in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft aus, also von 1,25 Millionen Paaren.

Wenn Pressemitteilungen richtig sind, sind bisher etwa 4.000 dieser Paare, also nur etwa 10 % nach der Zählung des BVerfG, eine Lebenspartnerschaft eingegangen.

Die Entwürfe fragen nicht und erklären nicht, welche Gründe es dafür gibt. Nach ihrer Zielrichtung ist dies auch nicht notwendig, weil alle Vorschläge nicht die diesen Gemeinschaften entsprechenden Regelungen suchen. Die Rechtfertigung liegt darin, die Regelungen für die Ehe möglichst vollständig zu übernehmen.

II. Diskussion einiger Probleme

1. Abschluss

Manche Bundesländer haben den Standesbeamten, manche Verwaltungsbehörden und Bayern die Notare für zuständig für den Abschluss der Partnerschaftsverträge erklärt. Bisher ist von Missständen, die sich daraus ergeben hätten, nicht berichtet worden. Die „zuständige Behörde“, soll nach dem Entwurf II (§ 1 Abs.1 ELPartG) trotzdem durch die obligatorische, ausschließliche Zuständigkeit des Standesbeamten ersetzt werden.

Die Lebenspartnerschaft wird, wie die Ehe, allein von den Partner geschlossen. Die Ehe ist nach katholischer und umtrittener evangelischer Ansicht ein Sakrament, das die Verlobten sich spenden.

Die Anwesenheit des „paracho“ wurde kirchenrechtlich nur vorgeschrieben, um heimliche Mehrehen zu verhindern. Der „Zuständige“ musste es sein, damit „Romeo und Julia“ sich nicht die unerwünschte Ehe vor einem fremden, uneingeweihten Pfarrer wirksam erklären konnten.

Luther hat die Sakramentsnatur der Ehe verneint, sie zum „weltlich Ding“ gemacht. Auch die darauf zuständigen Staaten haben die „Trauung“ vor dem Pfarrer beibehalten. Für Juden und andere Nichtchristen wurde die Notzivilehe vor einem Beamten eingeführt. Die obligatorische Zivilehe hat ihre Ursache in der Kirchenfeindlichkeit der französischen Revolution und in der kirchenfremden Aufklärung. In Deutschland wurde sie erst im Kirchenkampf von Bismarck gegen die katholische Kirche mit dem Personenstandsgesetz von 1875 erzwungen. Man wollte den Pfarrherren die Macht über die (katholischen)

Gläubigen nehmen.

Die obligatorische Zivilehe ist eine auslaufende Form. Fast alle Staaten der Welt kennen sie nicht oder nicht mehr. Als liberale Regelung nenne ich nur das dänische oder das polnische Familienrecht mit der nur fakultativen Standesamtsehe. Die obligatorische Zivilehe ist eine unnötige Unfreiheit, die den Staat zudem mit einer bürokratischen Aufgabe belastet. Alle Gründe dafür sind Vergangenheit. Es ist deshalb unangemessen, sie auf eine andere Lebensform, die historisch nicht so belastet ist, zu übertragen.

Gesichert werden muss nur, dass die Erklärungen der Lebenspartner ordnungsgemäß abgegeben und richtig protokolliert werden. Für diese Aufgabe kennt unser Recht die notarielle Beurkundung durch einen Notar.

Deshalb wohl hat der erste Entwurf der FDP die notarielle Beurkundung vorgeschrieben. § 1588 a BGB-E im Entwurf der FDP-Fraktion vom 22.6.1999 –BT-Drucks. 14/1259– lautet:

- „(1) Zwei volljährige, nicht verheiratete und in keiner anderen eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Personen gleichen Geschlechts, für die keine Eheverbot besteht, bilden eine eingetragene Lebenspartnerschaft, wenn sie einander schriftlich erklären, dauerhaft füreinander eintreten zu wollen (Erklärungsformel).
 (2) Die Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der notariellen Beurkundung und müssen persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile abgegeben werden.“

Wenn die Partner eine über die Nüchternheit eines Vertrages hinausgehende Feierlichkeit wollen, können sie diese an anderer Stelle suchen. Es ist nicht die Aufgabe des Staates, sie zur Verfügung zu stellen. Trotzdem könnte eine offene Regelung den Partnern die Wahl lassen, ob sie den Partnerschaftsvertrag vor dem Notar oder einer anderen Stelle abschließen wollen, die eine gleichwertige Protokollierung sichert.

Wer die Freiheit der Partner erhalten, unnötige Bürokratie abbauen und Zwänge vermeiden will, sollte auf die zwingende Zuständigkeit des Standesbeamten verzichten. Sie jetzt einzuführen ist sachlich ungerechtfertigt. Sie wäre nur der formalen Gleichstellung mit der Eheschließung geschuldet.

2. Güterstand.

- a) Eine besondere Fehlleistung des geltenden Partnerschaftsgesetzes ist die Verbindung der Abschlusserklärung mit der notwendigen Wahl eines Güterstandes. Damit wurde die Entlastungsfunktion eines gesetzlich geregelten Vertragsverhältnisses aufgegeben. Unwirksame Partnerschaftsverträge sind die Folge, weil Erklärungen zum Güterstand fehlen oder unwirksam sind. Der Entwurf II hält daran fest, ohne auf die Probleme hinzuweisen und das Festhalten an der Regelung zu begründen.
- b) Eine Vermögensregelung, die ohne Erklärung der Partner dazu wirksam wird, erfüllt die Entlastungsfunktion einer gesetzlichen Regelung und ist dringend geboten. Die Vorschrift des § 6 des Entwurfs I geht von dieser richtigen Überlegung aus.
- c) Mit dem Vorschlag, als Regelgüterstand die Zugewinnsgemeinschaft vorzusehen, folgt der Entwurf jedoch der Tendenz, die Regelungen für die Ehe ungeprüft zu übernehmen. Die Begründung: „Diese Regelungen haben sich grundsätzlich bewährt; sie sind auch für Lebenspartner angemessen.“ ist unrichtig.

Welcher Güterstand für welche Bevölkerungskreise richtig ist, wurde schon bei der Schaffung des BGB am Ende des 19. Jahrhunderts hoch streitig diskutiert. Nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes war der gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Frauenvermögens durch den Mann verfassungswidrig. In der Rechtsprechung von 1953 bis 1957 war geklärt, dass der Güterstand der Gleichberechtigung nur die Gütertrennung sein könne. Da in Westdeutschland die Gleichberechtigung von Mann eher auf dem Papier stand, hat der Gesetzgeber des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18.6.1957 für die weitgehend gelebte und durch die fehlende Kinderbetreuung erzwungene Hausfrauenehe den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft erfunden.

Er ist eine Gütertrennung mit Zugewinnausgleich im Falle der Scheidung und einer Erhöhung des gesetzlichen Erbteils des überlebenden Ehegatten. Über die Notwendigkeit, Anfangsvermögen und Endvermögen festzustellen, ist er hoch bürokratisch und streitträchtig. Zugewinnausgleich ist in Scheidungsverfahren schon deshalb gefürchtet, weil das Verfahren oft über Gebühr verzögert wird. Die Erhöhung des Erbteils in einem Fall, in dem der Überlebende hohen Zugewinn hat und der Vorverstorbene nicht, hat Gernhuber schon vor Jahren als Perversion des Ausgleichgedankens bezeichnet.

Der Kinder erziehenden Hausfrau gibt der Güterstand einen gewissen Anteil am Vermögenszuwachs, hat also dafür eine Berechtigung. Gerade in diesen Fällen wird der gesetzliche Güterstand jedoch oft ausgeschlossen, Gewerbevermögen wird dem Ausgleich meistens entzogen. Der Güterstand ist auch deshalb problematisch, weil er über § 1565 BGB eine Verfügungsbeschränkung enthält, die Selbständige regelmäßig ausschließen müssen. Das Vorbild der Hausfrauenehe ist für die Lebenspartnerschaft ungeeignet, weil dieses Modell regelmäßig nicht gelebt wird. Wenn Gleichberechtigung gelebt werden kann und wohl auch gelebt wird, weil die Geburt von Kindern mit dem Zwang zur Hausfrauenehe nicht vorkommt, sollte eine gesetzlicher Güterstand vorgesehen werden, der dieser Gleichberechtigung entspricht. Dieser Güterstand ist die Gütertrennung (§ 1414 BGB). Bei Gütertrennung haben die Partner alle Möglichkeiten, wirtschaftliche Verbindungen miteinander einzugehen, die ihrer Gemeinschaft entsprechen.

Daneben sollte es im Rahmen der Vertragsfreiheit des § 1408 ff. BGB zulässig sein, den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft zu wählen.

3. Versorgungsausgleich

Auch der Versorgungsausgleich ist auf die Hausfrauenehe zugeschnitten. Für Verbindungen gleichberechtigter, selbständiger und nicht durch Kinderziehungszeiten in der sozialen Biographie beeinträchtigter Partner ist diese hochbürokratische Regelung nicht geboten. Für die Ehe der Gütertrennung verweist § 1414 BGB zu Recht auf die Beziehung zwischen Güterstand und Versorgungsausgleich.

4. Annahmen als Kind

Der Entwurf II der FDP-Fraktion schlägt mit einer Neufassung von § 1741 Abs.2 BGB vor, Lebenspartnerschaften bei der Annahme als Kind Ehepaaren gleichzustellen. Der Entwurf I sieht nur die Alleinadoption des Kindes des Partners mit der Wirkung vor, dass nur das Verwandtschaftsverhältnis zu dem anderen leiblichen Elternteil und dessen Verwandten erlischt (§ 9 Abs.7 E LPartG, § 1755 Abs.2 BGB), das Kind also zum Kind beider Partner wird.

- a) Annahme eines fremden Kindes

Der Entwurf II rechtfertigt seine Vorschlag im wesentlichen durch den Kinderwunsch bisher kinderloser lesbischer Frauen und schwuler Männer. Dies ist keine überzeugende Begründung.

Mit dem Gesetz über die Annahme als Kind vom 2.7.1976 wurde das Recht des BGB auch infolge internationaler Verpflichtungen von der „Annahme an Kindesstatt“, die mit der Annahme vor allem die Erfüllung der Wünsche Kinderloser verband, auf die „Annahme als Kind“ umgestellt. Das Recht stellt seitdem allein das Kindeswohl in den Vordergrund. Dem Kind sollen, wenn seine Eltern durch Tod oder Uneignung ausfallen, gute neue Eltern gegeben werden, die es als eigenes Kind aufziehen.

Der Entwurf II reiht sich mit seinem formulierten Anspruch auf ein Kind auch für Gleichgeschlechtliche in eine Tendenz ein, die auch im übrigen erkennbar wird.

Das Recht auf ein Kind anderer Eltern wird gegenüber den Adoptionsvermittlungsstellen von den vielen ungewollt kinderlosen Paaren dringlich erhoben. Da in Deutschland nur wenige der besonders begehrten Kinder unter einem Jahr zur Verfügung stehen, auf ein Kind kommen etwa 15 adoptionswillige Paare, wird der Kinderwunsch in etwa 700 Fällen durch Adoptionen von Kindern aus ärmeren Ländern, die noch nicht den Schutzvorschriften des Haager Adoptionsübereinkommens unterliegen, erfüllt. Und es wird die Hoffnung genährt, das ihnen ein Kind aus einer Babyklappe oder einer anonymen Geburt außerhalb der üblichen Adoptionsvermittlung überlassen wird.

Die wenigen in Deutschland zur Adoption anstehenden Kinder werden von den staatlichen oder staatlich zugelassenen Vermittlungsstellen (§ 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes) nach ausformulierten Richtlinien auf solche Bewerber verteilt, die nach den reichen Erfahrungen dieser Stellen am ehesten die Gewähr für eine gedeihliche Entwicklung des Kindes bieten. Mit einer gewissen Berechtigung kritisiert der Entwurf II die damit verbundenen bürokratischen Hürden.

Gesucht wird nach diesen Richtlinien wohl die „Durchschnittsehe“ mit gesichertem Einkommen, mit der Bereitschaft der Frau zur Hausfrauenehe, einem Alter der Bewerber unter 40 Jahren, in dem auch eigene Kinder potentiell möglich wären, Eltern in einer „intakten Ehe“, die in der Regel verneint wird, wenn einer der Bewerber vielleicht schon in der dritten oder vierten Ehe lebt oder wenn einer der Bewerber beruflich so gefordert ist, dass er sich um das Kind nicht kümmern können. Dem Kind soll, wie in einer Durchschnittsehe, eine verfügbare Mutter und einen erziehungsbereiten Vater zugeordnet werden.

Dieses Bemühen der Vermittlungsstellen wirkt zwar bürokratisch ist aber gut nachzuvollziehen. Ungewöhnliche Verbindungen werden ihren Kinderwunsch im Inland nicht erfüllen können. Nach dieser Praxis haben eingetragene Lebenspartnerschaften auch dann keine Aussicht, ein Kind zur Annahme zu erhalten, wenn das Gesetz eine Annahme durch sie zuließe.

Gegenüber diesen Vorbehalten wird der Kinderwunsch von Lebenspartnern regelmäßig zurücktreten (Vgl. auch EUGH, FamRZ 2003, S. 149 ff.). Die Zulassung der Annahme als Kind für Lebenspartnerschaften wäre damit nur symbolisch und praktisch ohne

Bedeutung, würde die Vermittlungsstellen aber einem weiteren Druck aussetzen.

Der im Entwurf II angemahnte Reformbedarf im Adoptionsrecht (vgl. dazu Maurer im Münchener Kommentar zum BGB, 4. Aufl. 2002, Vor § 1741 BGB RdNr. 36 bis 69) betrifft weniger die Ausdehnung des Kreises der Bewerber als vielmehr die Verbesserung der Stellung der Kinder durch die offene Gestaltung der Annahme als Kind.

b. Die Stiefkindadoption

Die Annahme eines Kindes des Partners erscheint zunächst als weniger problematisch, weil das Kind ja schon in der Beziehung mitlebt.

Die Größenordnung von Stiefkindadoptionen ist schwer zu bestimmen, weil die Statistik zwar die Annahmen Minderjähriger (im Jahre 2001 5.909) aufzeigt aber daraus nur die Zahl der Verwandtenadoption (2001 3658 = 62 %) gesondert auswirft. Wie viele der Verwandtenadoptionen (§ 1756 Abs. 1 BGB) Stiefkindadoptionen sind, ist nicht festgehalten und nur zu schätzen. Die Vermutung, es seien nur wenige Fälle (vgl. Oberloskamp, aaO.) ist nicht untermauert.

Die Literatur und die Vermittlungspraxis sind auch schon gegenüber der jetzigen Rechtsform und Praxis kritisch (Vgl. Frank, FamRZ 1998, S. 393, 398; Oberloskamp in Paulitz, Adoption, 2000, S. 66 ff)

--Das Stiefkind ist mit dem Partner des Elternteils nicht verwandt sondern nur verschwägert. Der Partner hat schon nach geltendem Recht nach § 1689 b BGB und § 9 LPartG ein abgeleitetes Sorgerecht, kann also Verantwortung für das Kind übernehmen.

--Bei der üblichen Annahme eines Kindes ist das Kind Vollwaise oder Sozialwaise; das Kind soll neue Eltern erhalten. Bei der Stiefkindadoption hat das Kind regelmäßig Eltern. Es hat eine Elternteil, bei dem es lebt und einen anderen, von dem sich seine Mutter oder sein Vater getrennt hat.

--Der Stiefkindannahme muss der andere Elternteil zustimmen. Es kann spekuliert werden, aus welchen Motiven sie gegeben wird.

--In der Literatur wird kritisiert, dass die Stiefkindadoption zu Manipulationen im Interesse der Erwachsenen einlädt, denen ein Instrument in die Hand gegeben wird, ihr Familienleben nach ihren beliebigen Vorstellungen zu gestalten (vgl. Oberloskamp, aaO.). Nahe liegt z.B. die Sorge, die Einwilligung des anderen Elternteils werde durch den Wegfall der Unterhaltspflicht und des Erbrechts gegenüber dem Kind erleichtert. Das Kind verliert also auch materielle Positionen, weil die Erwachsenen es für sich für sinnvoll halten.

--Bei der Stiefkindadoption ist die Nähe zum betroffenen Kind schon hergestellt. Der Einfluss der Beratung durch eine Vermittlungsstelle dürfte gering sein. Die Vermittlungsrichtlinien formulieren erhebliche Bedenken:

„Ein bestehendes verwandtschaftliches Verhältnis sollte nur dann in ein Eltern-Kind-Verhältnis umgewandelt werden, wenn das Wohl des Kindes andere Lösungen als weniger

hilfreich und sinnvoll erscheinen lässt. Um sachfremde Motive, die in vielen Fällen die entscheidende Rolle spielen, auszuschließen, ist zu prüfen, ob, z. B., die Adoption überwiegend dem Ehepartner zuliebe angestrebt wird, die Adoption eine „Bedingung“ bei der Eheschließung war, die Adoption den außerhalb lebenden Elternteil vollständig ausgrenzen soll oder die Adoption die Umgehung ausländischer Vorschriften zum Ziel hat.
Im Hinblick auf solche Erwägungen bedürfen Adoptionswünsche von Stiefeltern eines langfristigen Beratungsprozesses.....“

--Folge der Adoption ist nach § 1756, dass das Eltern-Kind-Verhältnis zum anderen Elternteil aufgelöst wird, das Kind also Vater oder Mutter verliert. Darüber hinaus wird die rechtliche Beziehung zu der Familie dieses Elternteils zerstört.

--Diese Adoptionsform widerspricht den Reformüberlegungen, alle Eltern-Kind-Beziehungen nach Trennung oder Scheidung der Eltern und auch nach einer Annahme als Kind für das Kind offen zu gestalten. Deshalb begründet § 1685 BGB ein Umgangsrecht mit Bezugspersonen, zu denen die Verbindung gerade nicht abgebrochen werden soll. Die Stiefkindannahme verschüttet Beziehungen des Kindes statt sie zu pflegen.

--Das Bundesverfassungsgericht hat gerade in letzter Zeit das Verhältnis des Kindes zu seinem leiblichen Vater verstärkt (BVerfG FamRZ 2003, 816 ff.) Der leibliche Vater kann, obwohl sein Kind in einer anderen Ehe geboren oder von einem anderen Mann als Kind anerkannt ist, nach der neuen Fassung von § 1600 BGB die unrichtige eheliche oder anerkannte Vaterschaft eines anderen Mannes anfechten, wenn er der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigezogen hat. Er kann damit die leibliche Abstammung für sich und das Kind effektiv machen. Offenbar hat nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts die Beziehung eines Kindes zu seinen leiblichen Eltern eine überragende Bedeutung, die der (genetisch unrichtigen) rechtliche Beziehungen vorgeht.

(Welche Bedeutung diese Tendenz für den Bestand von Annahmen als Kind mittelfristig haben wird, kann nur spekuliert werden. Bei einer Reform des Adoptionsrechts dürfte die Stiefkindadoption jedenfalls kaum Bestand haben.)

Die Stiefkindadoption zerstört entgegen der Intention dieser neuen Entwicklung eine Eltern-Kindbeziehung. Eine Ausdehnung auf die Annahme durch einen Lebenspartner eines Elternteils sollte deshalb ausscheiden.

5. Aufhebung der Lebenspartnerschaft

a) Probleme der geltenden Regelung

Eine besondere gesetzliche Fehlleistung ist die Regelung der Aufhebung im geltenden § 15 LPartG.

Es beginnt schon damit, dass die Bezeichnung „Aufhebung“, die an die Stelle der Scheidung tritt, kollidiert mit der Aufhebung der Ehe nach §§ 1313 ff. BGB. Die Aufhebung ist gerade nicht die Beendigung wegen Zerrüttung, sondern die Beendigung zur Korrektur von Fehlern

bei der Eingehung ist (vgl. das Glossar bei D. Schwab, FamRZ 2001, S. 387). Die Nomenklatur wird im Entwurf I § 15 Abs.2 E LPartG noch verwirrender, wenn die Aufhebung=Scheidung nach diesem Gesetz mit der Aufhebung = Korrektur von Mängeln bei der Eingehung verbunden wird.

Die Zustellung der Nichtfortsetzungserklärung ist, insbesondere bei Auslandszustellungen, teilweise nicht möglich und die Aufhebung deshalb nicht durchsetzbar. Sie dürfte fast immer schwerer zu erreichen sein als die Ehescheidung.

b) Neufassung in legt in § 15 LPartG E Entwurf I

Zur Neufassung für die Aufhebung findet sich in der Begründung nur die Bemerkung: „wird ...an die Scheidungsvoraussetzungen bei der Ehe angeglichen.“

Diese Behauptung ist unrichtig.

-- Nach § 1565 Abs.1 BGB kann eine Ehe nur geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. § 15 Abs.2 S.1 LPartG E lässt die Aufhebung aber zu, wenn Trennungsfristen abgelaufen sind oder Unzumutbarkeit vorliegt. Ein Scheitern der Beziehung ist nicht Voraussetzung. Ein gewisser Zustand der Partnerschaft ist nur für den Lauf der Trennung nach Abs.5 erforderlich. Diese „kleine Zerrüttungsprüfung“ als Trennungsvoraussetzung ersetzt aber nicht den fehlenden Grund und den fehlenden Grundtatbestand der Scheidung in § 1565 Abs.1 BGB.
-- Weil der Grundtatbestand des § 1565 Abs.1 BGB fehlt, kann eine Partnerschaft nicht allein deshalb aufgehoben werden, weil sie gescheitert ist. Dies ist wegen der Voraussetzung der Trennungszeit von einem Jahr in § 1565 Abs.2 BGB auch bei der Ehe nicht zulässig. Die Praxis hat sich darüber hinweggesetzt und verbindet § 1565 Abs. 1 mit der einverständlichen Scheidung nach § 1566 Abs.1 zu einer Generalklausel des Scheiterns der Ehe ohne Härtegründe nach § 1565 Abs.2 BGB, wobei der Zeitablauf von einem Jahr regelmäßig nicht geprüft wird. Die ausformulierten Scheidungstatbestände sind überrollt (vgl. MünchKomm-Wolf, 4. Aufl., vor § 1564 RdNr.15). Über diese Konstruktion einer nebengesetzlichen Generalklausel werden inzwischen mindestens 70 % aller Scheidungen als „wilde“ einverständliche Scheidungen ausgesprochen (vgl. Wolf, aaO. RdNr. 48).

Diese Entwicklung greift der Entwurf aus welchen Gründen auch immer nicht auf. Mit der Folge, dass auch nach dem Entwurf die Aufhebung der Gemeinschaft schwerer zu erreichen wäre als die Scheidung einer Ehe.

-- Die Konstruktion der einverständlichen Aufhebung nach § 15 Abs.2 Nr.1 des Entwurfs ist nicht dem Scheidungsrecht nachgebildet. Denn das Scheitern der Beziehung, das bei der Scheidung über die Trennung und das Einverständnis unwiderlegbar vermutet wird, ist

nicht Voraussetzung der Aufhebung. Es fehlt, gewollt oder nicht, auch die Notwendigkeit, nach § 630 ZPO alle Folgesachen zu regeln.

-- Auch die einseitige Aufhebung nach drei Jahren Trennung ist nicht mit dem Scheitern der Beziehung verbunden. Ob dies gewollt ist, wird nicht erkennbar.

-- Und auch die Aufhebung ohne Trennungszeit nach Nr.3 ist abweichend von § 1565 Abs.2 konstruiert. Denn im Eherecht muss für diese Scheidungsform das Scheitern der Ehe nach § 1565 Abs.1 BGB festgestellt werden, auf die sich die Härte beziehen muss. Weil die Voraussetzung des Scheiterns fehlt, zielt die unzumutbare Härte ins Leere, denn es ist unklar, auf was sich die Härte beziehen soll.

--Die Definition der Trennung in § 15 Abs.5 E LPartG nimmt die Regelung aus § 1567 BGB ungeprüft auf. Sie ist belastet mit subjektiver Merkmalen, die nur aus der Entstehung des Zerrüttungsprinzips erklärbar sind, die aber in der Scheidungspraxis kaum mehr eine Rolle spielen. Es würde genügen, wieder auf die äußere Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft abzustellen.

--Die Härteklausel des Absatzes 3 übernimmt die Härteklausel des § 1565 BGB nur wesentlich abgewandelt.

Während sich die Härteklausel des § 1568 auf alle Formen der Scheidung bezieht, greift Abs.3 überhaupt nur, wenn die Ehegatten drei Jahre getrennt leben, also nicht für die Härtaufhebung nach § 15 Abs.1 Nr. 3 E LPartG. Warum Härtegründe vor dem Ablauf dieser Trennungszeit unbeachtlich sein sollen, bleibt im Dunkeln.

Die Härteklausel im Scheidungsrecht wird praktisch nicht angewendet. Eine schon bei der Scheidung obsolete Norm sollte auch nicht abgeändert übernommen werden.

Ein so abweichend von den §§ 1564 ff BGB formuliertes Aufhebungsrecht würde eine Neudurchdringung des Textes in Literatur und Rechtssprechung erfordern, ohne dass eine Notwendigkeit ersichtliche ist.

--Gesetzestechisch wenig glücklich ist es, wenn die Aufhebung im Sinne der Scheidung mit der Aufhebung im Sinne der Korrektur von Fehlern beim Abschluss (§ 15 Abs.2 Satz 2 mit Abs.4 E LPartG verbunden wird. Die Unterschiede sind - zumindest historisch und kirchenrechtlich - fundamental.

c) Warum für Lebenspartnerschaften ein so aufwendiges Beendungsverfahren erforderlich ist, wird nicht begründet. Gesucht aber nicht gefunden wird die Nähe zur Ehescheidung.

- Die Scheidung der Ehe darf nur von einem Gericht ausgesprochen werden (BVerGE 53, 225; 55, 134). Weil die Partnerschaft keine Ehe ist, ist die Entscheidung durch das Gericht nicht verfassungsrechtlich geboten.

- Die ausformulierten Scheidungserschwerungen haben Scheidungen nicht verhindert, allenfalls verzögert und sicher verteuert. Wenn Anwälte nicht dumme Fehler machen, ist die Scheidung immer erreichbar. Praktisch werden Scheidungsanträge nicht abgewiesen. Die Probleme liegen nicht in der Frage, ob eine Ehe gerettet werden kann, sondern wie die Folgen geregelt werden.

-Es ist deshalb aus sich heraus nicht gerechtfertigt, die Partner einer Lebenspartnerschaft einem sinnlosen Verfahren nur deshalb auszusetzen, um die gleiche Wirkungslosigkeit wie bei der Ehe zu erreichen.

- Für die Ehe wird diskutiert, ob eine einvernehmliche Scheidung vor dem Standesbeamten den Parteien nicht erhebliche Kosten sparen und der Gerichtsbarkeit erhebliche Ressourcen frei machen könnten. Im August 1968 wurde im Bundesministerium der Justiz zur „Einvernehmlichen Scheidung vor dem Standesbeamten“ ein Positionspapier erstellt. Ein Gesetzentwurf des Berliner Justizsenators von Dezember 1998, über den in der Presse berichtet wurde, wurde nicht weiterverfolgt (vgl. Wolf, aaO., § 1564 RdNr. 31).

-Ein gerichtliches Verfahren zur Aufhebung der Lebenspartnerschaft ist auch nicht zum Schutz von Kindern notwendig. Im übrigen ist es auch für die Kinder aus einer Ehe wenig hilfreich.

- Deshalb stellt sich dringend die Frage, ob die Aufhebung der Gemeinschaft durch notariell beurkundete Erklärungen vorgesehen werden sollte. Ein -verbesserungsfähiges - Modell dafür ist im Gesetzentwurf der FDP-Fraktion vom 22.6.1999 – BT-Drucks. 14/1259 – enthalten:

„ § 1588 b

(1) Die eingetragene Lebenspartnerschaft wird durch entsprechende Erklärungen beider Lebenspartner, die in der Form des § 1588 a Abs.2 abzugeben sind (das ist die notariell beurkundete Erklärung), nach einer Trennungsdauer von einem Jahr aufgelöst....

III. Zusammenfassung

Die wenigen von mir untersuchten Vorschläge der Entwürfe sind aus den Bedürfnissen der eingetragenen Lebenspartnerschaft kaum zu rechtfertigen. Ob dies für die Fülle der übrigen Regelung auch gilt, sollte untersucht werden.

Der Gesetzgeber sollte sich frei machen von der Vorstellung, dass die eingetragene Partnerschaft schon dann richtig und zum besten der Partner geregelt ist, wenn sie wie eine Ehe ausgestaltet ist. Das Gegenteil kann richtig sein.

Der Rechtsausschuss sollte die vorgelegten Entwürfe jetzt nicht verabschieden, vielmehr dafür sorgen, dass eine Regelung entsteht,

die nicht nur plakativ sondern auf eingetragene Lebenspartnerschaft zugeschnitten ist.

Alfred Wolf